

Artikel 7
Änderung der Verordnung über Lehrpläne für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen, BGBl. Nr. 592/1986, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 374/1999

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2001, insbesondere dessen §§ 6, 55a, 58 und 59, sowie des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über die Lehrpläne für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen, BGBl. Nr. 592/1986, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 374/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I § 1 entfallen die Z 7, 15, 20, 21, 34, 37, 41, 43 und 46 bis 55.

2. Artikel I § 2 lautet:

„§ 2. Soweit an einer Schule die erforderlichen schulautonomen Lehrplanbestimmungen nicht getroffen werden, sind diese von der Schulbehörde erster Instanz nach den regionalen Gegebenheiten zu erlassen.“

3. Im Artikel III wird dem § 1 folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Artikel I § 1 und § 2 sowie die Anlagen 1A, 1A.1.1, 1A.1.2, 1A.1.3, 1A.1.4, 1A.2.1, 1A.2.2, 1A.2.3, 1A.3.1, 1A.3.2, 1A.4.1, 1A.4.2, 1A.4.3, 1A.6.1, 1A.6.2, 1A.6.3, 1A.6.4, 1A.6.5, 1A.6.6, 1A.6.7, 1B.2.1, 1B.5.1, 1B.5.2, 1B.5.3, 1B.5.4, 1B.5.5, 1B.5.6, 1B.5.7, 1C.1.1, 1C.1.2, 1C.1.3, 1C.1.4, 1C.1.5, 1C.1.6, 1C.1.7, 1C.1.8, 1C.1.9, 1C.2.1, 1C.2.2, 1C.2.3, 1C.2.4, 1C.2.5, 1C.2.6, 2C.1.1, 1D, 1E, 2E, 3A, 3A.2.1, 3A.3.1, 3A.3.2, 3A.3.3, 3A.3.5, 3A.4.1, 3A.4.2, 3A.5.1 und 3C.1.1 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2003 treten wie folgt in bzw. außer Kraft:

1. Artikel I § 1 tritt mit 1. September 2003 in Kraft;
2. Artikel I § 2 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;
3. die Anlagen 1A, 1A.1.1, 1A.1.2, 1A.1.3, 1A.1.4, 1A.2.1, 1A.2.2, 1A.3.1, 1A.3.2, 1A.4.1, 1A.4.2, 1A.4.3, 1A.6.1, 1A.6.2, 1A.6.4, 1A.6.5, 1A.6.6, 1A.6.7, 1B.5.2, 1B.5.3, 1B.5.4, 1B.5.5, 1B.5.6, 1B.5.7, 1C.1.1, 1C.1.2, 1C.1.3, 1C.1.4, 1C.1.5, 1C.1.6, 1C.1.8, 1C.1.9, 1C.2.2, 1C.2.3, 1C.2.4, 1C.2.6, 1D und 1E treten mit 1. September 2003 in Kraft; schulautonome Lehrplanbestimmungen und Verordnungen der Schulbehörde erster Instanz dürfen bereits vor dem 1. September 2003 erlassen werden, sind jedoch frühestens mit diesem Tag in Kraft zu setzen;
4. die Anlagen 1A.2.3, 1A.6.3, 1B.2.1, 1B.5.1, 1C.1.7, 1C.2.1, 1C.2.5, 2C.1.1, 2E, 3A, 3A.2.1, 3A.3.1, 3A.3.2, 3A.3.3, 3A.3.5, 3A.4.1, 3A.4.2, 3A.5.1 und 3C.1.1 treten mit Ablauf des 31. August 2003 außer Kraft.“

4. In Anlage 1A (Allgemeines Bildungsziel, schulautonome Lehrplanbestimmungen, allgemeine didaktische Grundsätze und gemeinsame Unterrichtsgegenstände an den vierjährigen technischen und gewerblichen Fachschulen) Abschnitt Ia (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) wird nach dem dritten Absatz folgender Absatz eingefügt:

„In der Stundentafel ist für die einzelnen Klassen im Bereich der Pflichtgegenstände die Gesamtwochenstundenzahl in einem Rahmen vorgegeben. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“) in den einzelnen Klassen innerhalb des in der Stundentafel vorgesehenen Rahmens so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung erreicht wird. Die Veränderungen unterliegen der Beschränkung, dass Pflichtgegenstände in jeder Klasse um höchstens eine Wochenstunde reduziert werden dürfen. Die Veränderungen dürfen weiters nicht zu einem gänzlichen Entfall des Pflichtgegenstandes in der betreffenden Klasse führen.“

Die Neufestsetzung der Wochenstundenaufteilung hat unter Beachtung des allgemeinen Bildungszieles, der gewerblichen Berechtigungen, der Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten, der schulautonomen Schwerpunktsetzungen sowie unter Zugrundelegung eines pädagogischen Konzepts zu erfolgen.“

5. In Anlage 1A Abschnitt Ia fünfter Absatz lautet der erste Satz:

„Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen können weitere Abweichungen von der Stundentafel unter Beachtung der folgenden Bestimmungen vorgenommen werden.“

6. In Anlage 1A Abschnitt Ia entfällt der nunmehrige neunte Absatz.

7. In den Anlagen 1A.1.1 (Lehrplan der Fachschule für Bautechnik - Ausbildungszweig: Maurer und Zimmerer) und 1A.4.1 (Lehrplan der Fachschule für Maschinenbau - Ausbildungszweig: Allgemeiner Maschinenbau) lautet jeweils im Abschnitt I (Stundentafel) die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„Gesamtwochenstundenzahl 34-37 35-38 35-38 35-38 143)¹⁾“

8. In Anlage 1A.1.2 (Lehrplan der Fachschule für Tischlerei) Abschnitt I (Stundentafel) lauten die die Pflichtgegenstände „Konstruktionsübungen“, „Freihandzeichnen“ und „Werkstätte“ betreffenden Zeilen sowie die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„17 Konstruktionsübungen	3	3	4	5	I
18 Freihandzeichnen	2	1	-	-	IV
20 Werkstätte	9	18	17	18	(Va)
Gesamtwochenstundenzahl	35-38	36-39	36-39	36-39	147) ¹⁾ “

9. In Anlage 1A.1.3 (Lehrplan der Fachschule für Zimmerer) Abschnitt I (Stundentafel) lauten die die Pflichtgegenstände „Baubetrieb“ und „Werkstätte“ betreffenden Zeilen sowie die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„15 Baubetrieb	-	-	2	3	I
18 Werkstätte	9	12	14	15	(Va)
Gesamtwochenstundenzahl	36-39	36-39	36-39	36-39	148) ¹⁾ “

10. In Anlage 1A.1.4 (Lehrplan der Fachschule für Holzwirtschaft und Sägetechnik) Abschnitt I (Stundentafel) lautet die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„Gesamtwochenstundenzahl 35-38 36-39 36-39 36-39 147)¹⁾“

11. In den Anlagen 1A.2.1 (Lehrplan der Fachschule für Chemie - Ausbildungszweig: Technische Chemie), 1A.2.2 (Lehrplan der Fachschule für Chemie - Ausbildungszweig: Biochemie und Biotechnologie) und 1A.3.2 (Lehrplan der Fachschule für Elektronik), lautet jeweils im Abschnitt I (Stundentafel) die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„Gesamtwochenstundenzahl 35-38 35-38 35-38 35-38 144)¹⁾“

12. In Anlage 1A.3.1 (Lehrplan der Fachschule für Elektrotechnik) lautet im Abschnitt I (Stundentafel) die die Gesamtstundenzahl betreffende Zeile:

„Gesamtwochenstundenzahl 35-38 35-38 35-38 35-38 144)¹⁾“

13. In den Anlagen 1A.4.2 (Lehrplan der Fachschule für Maschinenbau - Ausbildungszweig: Kraftfahrzeugbau) und 1A.4.3 (Lehrplan der Fachschule für Maschinenbau - Ausbildungszweig: Fertigungstechnik), lautet jeweils im Abschnitt I (Stundentafel) die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„Gesamtwochenstundenzahl 34-37 35-38 35-38 35-38 143)¹⁾“

14. In Anlage 1A.6.1 (Lehrplan der Fachschule für Feinwerktechnik) Abschnitt I (Stundentafel) lauten die die Pflichtgegenstände „Geschichte“, „Elektrotechnik und Elektronik“ und „Werkstätte“ betreffenden Zeilen sowie die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„4 Geschichte	-	-	1	-	(III)
16 Elektrotechnik und Elektronik	-	2	2	2	I
20 Werkstätte	9	13	16	14	(Va)
Gesamtwochenstundenzahl	34-37	36-39	36-39	36-39	146) ¹⁾ “

15. In Anlage IA.6.2 (Lehrplan der Fachschule für Uhrmacher) Abschnitt I (Studentafel) lauten die die Pflichtgegenstände „Leibesübungen“ und „Werkstätte“ betreffenden Zeilen sowie die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„8 Leibesübungen	2	2	2	1	(IVa)
18 Werkstätte	16	17	19	19	(Va)
Gesamtwochenstundenzahl	36-39	36-39	36-39	36-39	148 ^{*)} “

16. In Anlage IA.6.4 (Lehrplan der Fachschule für Mikroelektronik) Abschnitt I (Studentafel) lauten die die Pflichtgegenstände „Leibesübungen“ und „Werkstätte“ betreffenden Zeilen sowie die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„7 Leibesübungen	2	2	2	1	(IVa)
20 Werkstätte	16	14	13	13	(Va)
Gesamtwochenstundenzahl	36-39	36-39	36-39	36-39	148 ^{*)} “

17. In den Anlagen IA.6.5 (Lehrplan der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik - Ausbildungszweig: Druckformentechnik) und IA.6.6 (Lehrplan der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik - Ausbildungszweig: Drucktechnik) lauten jeweils im Abschnitt I (Studentafel) die die Pflichtgegenstände „Betriebstechnik“ und „Fachkunde und Werkstätte“ betreffenden Zeilen sowie die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„18 Betriebstechnik	-	-	3	2	I
19 Fachkunde und Werkstätte	21	21	20	13	V
Gesamtwochenstundenzahl	35-38	36-39	36-39	36-39	147 ^{*)} “

18. In Anlage IA.6.7 (Lehrplan der Fachschule für Flugtechnik) Abschnitt I (Studentafel) lauten die die Pflichtgegenstände „Deutsch“, „Physik und angewandte Physik“, „Triebwerke“, „Fertigungstechnik“ und „Werkstätte“ betreffenden Zeilen sowie die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„2 Deutsch	2	2	2	2	(I)
10 Physik und angewandte Physik	2	1	-	-	(II)
17 Triebwerke	-	-	3	3	I
18 Fertigungstechnik	2	2	1	-	I
22 Werkstätte	10	11	11	12	(Va)
Gesamtwochenstundenzahl	36-39	36-39	36-39	36-39	148 ^{*)} “

19. In Anlage IB.5.2 (Lehrplan der Fachschule für Textiltechnik - Ausbildungszweig: Wirkerei und Strickerei) Abschnitt I (Studentafel) lauten die die Pflichtgegenstände „Mathematik und angewandte Mathematik“, „Chemie, angewandte Chemie und Umwelttechnik“ und „Werkstätte“ betreffenden Zeilen sowie die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„8 Mathematik und angewandte Mathematik	2	2	-	-	(I)
9 Chemie, angewandte Chemie und Umwelttechnik	2	-	-	-	II
18 Werkstätte	10	15	15	15	(Va)
Gesamtwochenstundenzahl	36-39	36-39	36-39	36-39	111 ^{*)} “

20. In Anlage IB.5.3 (Lehrplan der Fachschule für Textiltechnik - Ausbildungszweig: Bekleidungstechnik) Abschnitt I (Studentafel) lauten die die Pflichtgegenstände „Mathematik und angewandte Mathematik“ und „Werkstätte“ betreffenden Zeilen sowie die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„8 Mathematik und angewandte Mathematik	2	2	-	-	(I)
19 Werkstätte	12	14	14	14	(Va)
Gesamtwochenstundenzahl	36-39	36-39	36-39	36-39	111 ^{*)} “

21. In Anlage 1B.5.4 (Lehrplan der Fachschule für Textiltechnik - Ausbildungszweig: Maschinstickerei) Abschnitt I (Stundentafel) lauten die die Pflichtgegenstände „Mathematik und angewandte Mathematik“ und „Werkstätte“ betreffenden Zeilen sowie die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„8 Mathematik und angewandte Mathematik	2	2	-		(I)
17 Werkstätte	12	14	15		(Va)
Gesamtwochenstundenzahl	36-39	36-39	36-39	111 ^{*)}	

22. In Anlage 1B.5.5 (Lehrplan der Fachschule für Textilchemie) Abschnitt I (Stundentafel) lauten die die Pflichtgegenstände „Allgemeine und anorganische Chemie“ und „Werkstätte“ betreffenden Zeilen sowie die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„12 Allgemeine und anorganische Chemie ¹⁾	4	2	-		I
20 Werkstätte	3	6	8		(Va)
Gesamtwochenstundenzahl	36-39	36-39	36-39	111 ^{*)}	

23. In Anlage 1C.1.1 (Lehrplan der Fachschule für Kunsthandwerk - Ausbildungszweig: Angewandte Malerei) Abschnitt I (Stundentafel) lauten die die Pflichtgegenstände „Wirtschaftliche Bildung, Rechtskunde und Staatsbürgerkunde“, „Fachzeichnen, Entwurf und angewandte EDV“ und „Atelier und Werkstätte“ betreffenden Zeilen sowie die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„6 Wirtschaftliche Bildung, Rechtskunde und Staatsbürgerkunde	-	-	2	2	III
12 Fachzeichnen, Entwurf und angewandte EDV	6	8	8	8	II
14 Atelier und Werkstätte	16	18	18	17	Va
Gesamtwochenstundenzahl	36-39	36-39	36-39	36-39	148 ^{*)}

24. In Anlage 1C.1.2 (Lehrplan der Fachschule für Kunsthandwerk - Ausbildungszweig: Bildhauerei) Abschnitt I (Stundentafel) lauten die die Pflichtgegenstände „Fachzeichnen, Entwurf und angewandte EDV“ und „Atelier und Werkstätte“ betreffenden Zeilen sowie die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„12 Fachzeichnen, Entwurf und angewandte EDV	6	8	8	8	II
14 Atelier und Werkstätte	16	18	17	17	Va
Gesamtwochenstundenzahl	36-39	36-39	36-39	36-39	148 ^{*)}

25. In den Anlagen 1C.1.3 (Lehrplan der Fachschule für Kunsthandwerk - Ausbildungszweig: Drechslerei), 1C.1.6 (Lehrplan der Fachschule für Kunsthandwerk - Ausbildungszweig Streich- und Saiteninstrumentenbau) und 1C.1.9 (Lehrplan der Fachschule für Kunsthandwerk - Ausbildungszweig: Vergolder und Schildhersteller) lauten jeweils im Abschnitt I (Stundentafel) die den Pflichtgegenstand „Fachzeichnen, Entwurf und angewandte EDV“ betreffende Zeile sowie die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„12 Fachzeichnen, Entwurf und angewandte EDV	6	8	7	7	II
Gesamtwochenstundenzahl	36-39	36-39	36-39	36-39	148 ^{*)}

26. In den Anlagen 1C.1.4 (Lehrplan der Fachschule für Kunsthandwerk - Ausbildungszweig: Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Modeschmuckerzeuger) und 1C.1.5 (Lehrplan der Fachschule für Kunsthandwerk - Ausbildungszweig: Graveure, Gürtler, Stahlschneider und Modeschmuckerzeuger) lauten jeweils im Abschnitt I (Stundentafel) die die Pflichtgegenstände „Leibesübungen“, „Fachzeichnen, Entwurf und angewandte EDV“ und „Atelier und Werkstätte“ betreffenden Zeilen sowie die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„8 Leibesübungen	2	2	2	1	(IVa)
12 Fachzeichnen, Entwurf und angewandte EDV	6	8	8	8	II
14 Atelier und Werkstätte	16	18	17	18	Va

Gesamtwochenstundenzahl 36-39 36-39 36-39 36-39 148³⁾“

27. In Anlage 1C.1.8 (Lehrplan der Fachschule für Kunsthandwerk - Ausbildungszweig: Kunstschmiede und Metallplastiker) Abschnitt I (Stundentafel) lauten die die Pflichtgegenstände „Leibesübungen“, „Fachzeichnen, Entwurf und angewandte EDV“ und „Atelier und Werkstätte“ betreffenden Zeilen sowie die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„8 Leibesübungen	2	2	2	1	(IVa)
12 Fachzeichnen, Entwurf und angewandte EDV	6	9	7	8	II
14 Atelier und Werkstätte	16	17	18	18	Va
Gesamtwochenstundenzahl	36-39	36-39	36-39	36-39	148 ³⁾ “

28. In Anlage 1C.2.2 (Lehrplan der Fachschule für Keramik und Ofenbau) Abschnitt I (Stundentafel) lauten die die Pflichtgegenstände „Wirtschaftliche Bildung, Rechtskunde und Staatsbürgerkunde“, „Leibesübungen“ und „Atelier und Werkstätte“ betreffenden Zeilen sowie die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„6 Wirtschaftliche Bildung, Rechtskunde und Staatsbürgerkunde	-	-	2	2	III
8 Leibesübungen	2	2	2	1	(IVa)
16 Atelier und Werkstätte	16	15	16	16	Va
Gesamtwochenstundenzahl	36-39	36-39	36-39	36-39	148 ³⁾ “

29. In Anlage 1C.2.3 (Lehrplan der Fachschule für Glastechnik - Ausbildungszweig: Hohlglas, Ausbildungszweig: Flachglas, Ausbildungszweig: Technisches Glas) Abschnitt I (Stundentafel) lauten die den Pflichtgegenstand „Entwurf“ betreffende Zeile sowie die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„14 Entwurf	4	4	7	6	(I)
Gesamtwochenstundenzahl	36-39	36-39	36-39	36-39	148 ³⁾ “

30. In Anlage 1C.2.4 (Lehrplan der Fachschule für Steinmetzerei) Abschnitt I (Stundentafel) lauten die die Pflichtgegenstände „Werkstätte“ betreffenden Zeilen sowie die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„18 Werkstätte	10	12	17	18	(Va)
Gesamtwochenstundenzahl	36-39	36-39	36-39	36-39	148 ³⁾ “

31. In Anlage 1C.2.6 (Lehrplan der Fachschule für Büchsenmacher) Abschnitt I (Stundentafel) lauten die die Pflichtgegenstände „Wirtschaftliche Bildung, Rechtskunde und Politische Bildung“, „Leibesübungen“ und „Fachzeichnen und angewandte elektronische Datenverarbeitung“ betreffenden Zeilen sowie die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„6 Wirtschaftliche Bildung, Rechtskunde und Politische Bildung	-	-	2	2	III
8 Leibesübungen	2	2	2	1	(IVa)
14 Fachzeichnen und angewandte elektronische Datenverarbeitung	4	3	3	3	II
Gesamtwochenstundenzahl	36-39	36-39	36-39	36-39	148 ³⁾ “

32. In den Anlagen 1A.1.1, 1A.1.2, 1A.1.3, 1A.1.4, 1A.2.1, 1A.2.2, 1A.3.1, 1A.3.2, 1A.4.1, 1A.4.2, 1A.4.3, 1A.6.1, 1A.6.2, 1A.6.4, 1A.6.5, 1A.6.6, 1A.6.7, 1B.5.2, 1B.5.3, 1B.5.4, 1B.5.5, 1C.1.1, 1C.1.2, 1C.1.3, 1C.1.4, 1C.1.5, 1C.1.6, 1C.1.8, 1C.1.9, 1C.2.2, 1C.2.3, 1C.2.4 und 1C.2.6 Abschnitt I entfallen jeweils in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“) betreffenden Zahlen.

33. In den Anlagen 1A.1.2, 1A.1.3, 1A.6.1, 1A.6.2, 1A.6.4, 1A.6.5, 1A.6.6, 1A.6.7, 1B.5.2, 1B.5.3, 1B.5.4, 1B.5.5, 1C.1.1, 1C.1.2, 1C.1.3, 1C.1.4, 1C.1.5, 1C.1.6, 1C.1.8, 1C.1.9, 1C.2.2, 1C.2.3, 1C.2.4 und 1C.2.6

entfällt jeweils in der Kopfleiste der Stundentafel nach dem Wort *Wochenstunden der Fußnotenhinweis* „**“:

34. In den Anlagen 1A.1.2, 1A.1.3, 1A.6.1, 1A.6.2, 1A.6.4, 1A.6.5, 1A.6.6, 1A.6.7, 1B.5.2, 1B.5.3, 1B.5.4, 1B.5.5, 1C.1.1, 1C.1.2, 1C.1.3, 1C.1.4, 1C.1.5, 1C.1.6, 1C.1.8, 1C.1.9, 1C.2.2, 1C.2.3, 1C.2.4 und 1C.2.6 Abschnitt I entfällt jeweils die Fußnote **).

35. In den Anlagen 1A.1.1, 1A.1.2, 1A.1.3, 1A.1.4, 1A.2.1, 1A.2.2, 1A.3.1, 1A.3.2, 1A.4.1, 1A.6.1, 1A.6.2, 1A.6.4, 1A.6.5 und 1A.6.6 und lautet jeweils im Abschnitt I die Fußnote *):

„*) Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von der Stundentafel abgewichen werden und sind die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahlen erforderlichen Abweichungen von der Wochenstundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen festzulegen; siehe Anlage 1A Abschnitt Ia.“

36. In den Anlagen 1A.4.2, 1A.4.3 und 1A.6.7 lautet jeweils im Abschnitt I die Fußnote 1):

„1) Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von der Stundentafel abgewichen werden und sind die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahlen erforderlichen Abweichungen von der Wochenstundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen festzulegen; siehe Anlage 1A Abschnitt Ia.“

37. In den Anlagen 1B.5.2, 1B.5.3, 1B.5.4 und 1B.5.5 lautet jeweils im Abschnitt I die Fußnote *):

„*) Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von der Stundentafel abgewichen werden und sind die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahlen erforderlichen Abweichungen von der Wochenstundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen festzulegen; siehe Anlage 1B Abschnitt Ia.“

38. In den Anlagen 1C.1.1, 1C.1.2, 1C.1.3, 1C.1.4, 1C.1.5, 1C.1.6, 1C.1.8, 1C.1.9, 1C.2.2, 1C.2.3 und 1C.2.4 lautet jeweils im Abschnitt I die Fußnote *):

„*) Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von der Stundentafel abgewichen werden und sind die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahlen erforderlichen Abweichungen von der Wochenstundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen festzulegen; siehe Anlage 1C Abschnitt Ia.“

39. In Anlage 1C.2.6 Abschnitt I lautet die Fußnote 3):

„3) Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von der Stundentafel abgewichen werden und sind die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahlen erforderlichen Abweichungen von der Wochenstundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen festzulegen; siehe Anlage 1C Abschnitt Ia.“

40. In den Anlagen 1B.5.6 (*Lehrplan der Fachschule für Mode und Bekleidungstechnik*) und 1B.5.7 (*Fachschule für Mode und Bekleidungstechnik für Hörbehinderte*) lautet jeweils im Abschnitt I (Stundentafel) die Zeile der Stundentafel mit der Bezeichnung „Pflichtgegenstände gesamt“:

Gesamtwochenstundenzahl 33-39 33-39 33-39 111⁵⁾“

41. Anlage 1B.5.6 Abschnitt III (*Schulautonome Lehrplanbestimmungen*) lautet:

„III. SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN

IIIa. Allgemeine Bestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen im Kern- und Erweiterungsbereich Freiräume durch die Gestaltung der Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“), der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen sowie des Förderunterrichts. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder in der Klasse an einem bestimmten Schulort sowie an den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen, allgemein-kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und die Möglichkeiten der räumlichen und der ausstattungsmäßigen Gegebenheiten der Schule zu beachten.

Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben auf das in Abschnitt II umschriebene allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und insbesondere auf die Durchlässigkeit des österreichischen Schulsystems (§ 3 des Schulorganisationsgesetzes) Bedacht zu nehmen.

IIIb. Schulautonome Abweichungen von der Stundentafel

In der Stundentafel ist für die einzelnen Klassen im Bereich der Pflichtgegenstände die Gesamtwochenstundenzahl in einem Rahmen vorgegeben. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände in den einzelnen Klassen innerhalb des in der Stundentafel vorgesehenen Rahmens so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung erreicht wird. Dabei ist auf Basis eines pädagogischen Konzeptes sowie unter Abstimmung auf die schulautonomen Schwerpunktsetzungen vorzugehen. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben bei der Neufestsetzung der Wochenstundenverteilung das allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten zu beachten.

Die in der Stundentafel enthaltene Aufteilung der Wochenstunden der Pflichtgegenstände (Kern- und Erweiterungsbereich) kann nach Maßgabe folgender Bestimmungen schulautonom abgeändert werden:

1. Ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit bis zu 4 Gesamtwochenstunden darf um höchstens 1 Woche, ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit mehr als 4 Gesamtwochenstunden um höchstens 2 Wochenstunden vermindert werden, wobei kein Pflichtgegenstand zur Gänze entfallen darf. Pflichtgegenstände, die nicht über die gesamte Ausbildungsdauer angeboten werden, sind in aufeinander folgenden Klassen zu führen.
2. Im Verlauf der gesamten Ausbildung können im Ausmaß von maximal 6 Wochenstunden im Bereich der schulautonomen Pflichtgegenstände Pflichtgegenstände vertieft und erweitert werden und/oder Seminare geführt werden.
3. Der schulautonom gewählte Ausbildungsschwerpunkt darf im Verlauf der gesamten Ausbildung nicht weniger als 15 Wochenstunden betragen.

Wird das Wochenstundenausmaß von Pflichtgegenständen verändert, so sind schulautonom jedenfalls die Bildungs- und Lehraufgabe und der Lehrstoff entsprechend zu adaptieren.

Die schulautonome Stundentafel ist für einen gesamten Ausbildungsgang (1. bis 3. Klasse) zu erstellen und über den gesamten Ausbildungsgang beizubehalten.

IIIc. Schulautonomer Erweiterungsbereich

Ausbildungsschwerpunkte sind Pflichtgegenstände, die zu einer berufsbezogenen Spezialisierung führen. Für jede Schule ist der an ihr zu führende Ausbildungsschwerpunkt im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen festzulegen. Bestehen an einer Schule parallel geführte Klassen, so können jeweils gesonderte Ausbildungsschwerpunkte festgelegt werden.

Die Seminare (eines oder mehrere) dienen dazu, innerhalb der Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Pflichtgegenstände ein zusätzliches Bildungsangebot in anderen, mit dem allgemeinen Bildungsziel in Einklang stehenden Fachgebieten vorzusehen.

Werden an der Schule (den einzelnen Klassen) ein oder mehrere Seminare geführt, so hat deren Auswahl sowie die Festlegung ihrer Zusatzbezeichnung, der Bildungs- und Lehraufgabe, des Lehrstoffes und ihres Stundenausmaßes schulautonom zu erfolgen.

Die schulautonome Blockung von Wochenstunden im Bereich der Seminare ist zulässig.

IIId. Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht

Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, ein Förderunterricht sowie ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterrichtsbereichen festgelegt werden. Soweit im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Freigegegenstände, unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht geschaffen werden, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen die Bildungs- und Lehraufgabe, den Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze zu enthalten. Sofern durch schulautonome Lehrplanbestimmungen eine geändertes Stundenausmaß vorgesehen wird, können die Bildungs- und Lehraufgabe, der Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze schulautonom entsprechend geändert werden.“

42. In Anlage 1D (Hotelfachschule) Abschnitt I (Stundentafel) lautet die Zeile der Stundentafel mit der Bezeichnung „Pflichtgegenstände gesamt“:

Gesamtwochenstundenzahl 33-38 33-38 33-38 105⁵⁾

43. Anlage 1D Abschnitt III (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) lautet:

„III. SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN

IIIa. Allgemeine Bestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen im Kern- und Erweiterungsbereich Freiräume durch die Gestaltung der Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“), der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen sowie des Förderunterrichts. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder in der Klasse an einem bestimmten Schulort sowie an den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen, allgemein-kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und die Möglichkeiten der räumlichen und der ausstattungsmäßigen Gegebenheiten der Schule zu beachten.

Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben auf das in Abschnitt II umschriebene allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und insbesondere auf die Durchlässigkeit des österreichischen Schulsystems (§ 3 des Schulorganisationsgesetzes) Bedacht zu nehmen.

IIIb. Schulautonome Abweichungen von der Stundentafel

In der Stundentafel ist für die einzelnen Klassen im Bereich der Pflichtgegenstände die Gesamtwochenstundenzahl in einem Rahmen vorgegeben. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände in den einzelnen Klassen innerhalb des in der Stundentafel vorgesehenen Rahmens so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung erreicht wird. Dabei ist auf Basis eines pädagogischen Konzeptes sowie unter Abstimmung auf die schulautonomen Schwerpunktsetzungen vorzugehen. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben bei der Neufestsetzung der Wochenstundenverteilung das allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten zu beachten.

Die in der Stundentafel enthaltene Aufteilung der Wochenstunden der Pflichtgegenstände (Kern- und Erweiterungsbereich) kann nach Maßgabe folgender Bestimmungen schulautonom abgeändert werden:

1. Ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit bis zu 4 Gesamtwochenstunden darf um höchstens 1 Woche, ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit mehr als 4 Gesamtwochenstunden um höchstens 2 Wochenstunden vermindert werden, wobei kein Pflichtgegenstand zur Gänze entfallen darf. Pflichtgegenstände, die nicht über die gesamte Ausbildungsdauer angeboten werden, sind in aufeinander folgenden Klassen zu führen.
2. Im Verlauf der gesamten Ausbildung können im Ausmaß von maximal 6 Wochenstunden im Bereich der schulautonomen Pflichtgegenstände Pflichtgegenstände vertieft und erweitert werden und/oder Seminare geführt werden.
3. Der schulautonom gewählte Ausbildungsschwerpunkt darf im Verlauf der gesamten Ausbildung nicht weniger als 6 Wochenstunden betragen.

Wird das Wochenstundenausmaß von Pflichtgegenständen verändert, so sind schulautonom jedenfalls die Bildungs- und Lehraufgabe und der Lehrstoff entsprechend zu adaptieren.

Die schulautonome Stundentafel ist für einen gesamten Ausbildungsgang (1. bis 3. Klasse) zu erstellen und über den gesamten Ausbildungsgang beizubehalten.

IIIc. Schulautonomer Erweiterungsbereich

Ausbildungsschwerpunkte sind Pflichtgegenstände, die zu einer berufsbezogenen Spezialisierung führen. Für jede Schule ist der an ihr zu führende Ausbildungsschwerpunkt im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen festzulegen. Bestehen an einer Schule parallel geführte Klassen, so können jeweils gesonderte Ausbildungsschwerpunkte festgelegt werden.

Die Seminare (eines oder mehrere) dienen dazu, innerhalb der Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Pflichtgegenstände ein zusätzliches Bildungsangebot in anderen, mit dem allgemeinen Bildungsziel in Einklang stehenden Fachgebieten vorzusehen.

Werden an der Schule (den einzelnen Klassen) ein oder mehrere Seminare geführt, so hat deren Auswahl sowie die Festlegung ihrer Zusatzbezeichnung, der Bildungs- und Lehraufgabe, des Lehrstoffes und ihres Stundenausmaßes schulautonom zu erfolgen.

Die schulautonome Blockung von Wochenstunden im Bereich der Seminare ist zulässig.

III d. Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht

Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, ein Förderunterricht sowie ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterrichtsbereichen festgelegt werden. Soweit im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Freigegegenstände, unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht geschaffen werden, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen die Bildungs- und Lehraufgabe, den Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze zu enthalten. Sofern durch schulautonome Lehrplanbestimmungen eine geändertes Stundenausmaß vorgesehen wird, können die Bildungs- und Lehraufgabe, der Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze schulautonom entsprechend geändert werden.“

44. In Anlage 1E (Tourismusfachschule) Abschnitt I (Studentafel) lautet die Zeile der Studentafel mit der Bezeichnung „Pflichtgegenstände gesamt“:

Gesamtwochenstundenzahl 32-38 32-38 32-38 105⁵⁾“

45. Anlage 1E Abschnitt III (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) lautet:

„III. SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN

IIIa. Allgemeine Bestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen im Kern- und Erweiterungsbereich Freiräume durch die Gestaltung der Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“), der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen sowie des Förderunterrichts. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder in der Klasse an einem bestimmten Schulort sowie an den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen, allgemein-kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und die Möglichkeiten der räumlichen und der ausstattungsmaßige Gegebenheiten der Schule zu beachten.

Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben auf das in Abschnitt II umschriebene allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und insbesondere auf die Durchlässigkeit des österreichischen Schulsystems (§ 3 des Schulorganisationsgesetzes) Bedacht zu nehmen.

IIIb. Schulautonome Abweichungen von der Studentafel

In der Studentafel ist für die einzelnen Klassen im Bereich der Pflichtgegenstände die Gesamtwochenstundenzahl in einem Rahmen vorgegeben. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände in den einzelnen Klassen innerhalb des in der Studentafel vorgesehenen Rahmens so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung

erreicht wird. Dabei ist auf Basis eines pädagogischen Konzeptes sowie unter Abstimmung auf die schulautonomen Schwerpunktsetzungen vorzugehen. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben bei der Neufestsetzung der Wochenstundenverteilung das allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten zu beachten.

Die in der Stundentafel enthaltene Aufteilung der Wochenstunden der Pflichtgegenstände (Kern- und Erweiterungsbereich) kann nach Maßgabe folgender Bestimmungen schulautonom abgeändert werden:

1. Ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit bis zu 4 Gesamtwochenstunden darf um höchstens 1 Wochenstunde, ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit mehr als 4 Gesamtwochenstunden um höchstens 2 Wochenstunden vermindert werden, wobei kein Pflichtgegenstand zur Gänze entfallen darf. Pflichtgegenstände, die nicht über die gesamte Ausbildungsdauer angeboten werden, sind in aufeinander folgenden Klassen zu führen.
2. Im Verlauf der gesamten Ausbildung können im Ausmaß von maximal 12 Wochenstunden im Bereich der schulautonomen Pflichtgegenstände Pflichtgegenstände vertieft und erweitert werden und/oder Seminare geführt werden.

Wird das Wochenstundenausmaß von Pflichtgegenständen verändert, so sind schulautonom jedenfalls die Bildungs- und Lehraufgabe und der Lehrstoff entsprechend zu adaptieren.

Die schulautonome Stundentafel ist für einen gesamten Ausbildungsgang (1. bis 3. Klasse) zu erstellen und über den gesamten Ausbildungsgang beizubehalten.

IIIc. Schulautonomer Erweiterungsbereich

Die Seminare (eines oder mehrere) dienen dazu, innerhalb der Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Pflichtgegenstände ein zusätzliches Bildungsangebot in anderen, mit dem allgemeinen Bildungsziel in Einklang stehenden Fachgebieten vorzusehen.

Werden an der Schule (den einzelnen Klassen) ein oder mehrere Seminare geführt, so hat deren Auswahl sowie die Festlegung ihrer Zusatzbezeichnung, der Bildungs- und Lehraufgabe, des Lehrstoffes und ihres Stundenausmaßes schulautonom zu erfolgen.

Die schulautonome Blockung von Wochenstunden im Bereich der Seminare ist zulässig.

III d. Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht

Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, ein Förderunterricht sowie ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterrichtsbereichen festgelegt werden. Soweit im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Freigegegenstände, unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht geschaffen werden, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen die Bildungs- und Lehraufgabe, den Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze zu enthalten. Sofern durch schulautonome Lehrplanbestimmungen eine geändertes Stundenausmaß vorgesehen wird, können die Bildungs- und Lehraufgabe, der Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze schulautonom entsprechend geändert werden.“

46. In den Anlagen 1B.5.6, 1B.5.7, 1D und 1E Abschnitt I wird jeweils nach der Fußnote 4 folgende Fußnote 5) eingefügt:

„⁵⁾ Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahlen erforderlichen Abweichungen von der Wochenstundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen festzulegen, siehe im Übrigen Abschnitt III.“

47. In den Anlagen 1B.5.6, 1B.5.7, 1D und 1E Abschnitt I entfallen jeweils

a) in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“) betreffenden Zahlen sowie

b) die die Zwischensummen sämtlicher Pflichtgegenstände des Kernbereichs betreffende Zeile.

Artikel 8

Aufhebung der Verordnung über die Lehrpläne für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen, BGBl. Nr. 162/1963, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 56/2001

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2001, insbesondere dessen §§ 6, 55a, 58 und 59 Abs. 2 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht über die Lehrpläne für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen, BGBl. Nr. 162/1963, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 56/2001, sowie die Anlagen zu dieser Verordnung treten mit Ablauf des 31. August 2003 außer Kraft.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Lehrpläne für die Handelsakademie und die Handelsschule

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2001, insbesondere dessen §§ 6, 60, 61, 74 und 75, des Artikel II des Bundesgesetzes, mit dem das Minderheitenschulgesetz für Kärnten geändert wird, BGBl. Nr. 420/1990, sowie des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Lehrpläne für die Handelsakademie und die Handelsschule, BGBl. Nr. 895/1994, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 325/2000, wird wie folgt geändert:

1. Artikel I § 3 lautet:

„§ 3. Soweit an einer Schule die erforderlichen schulautonomen Lehrplanbestimmungen nicht getroffen werden, sind diese von der Schulbehörde erster Instanz zu erlassen.“

2. Im Artikel I wird dem § 4 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Anlagen A1, A1B, A2, A3, A4, A4B, B1 und B2B dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2003 treten mit 1. September 2003 in Kraft.“

3. In Anlage A1 (Lehrplan der Handelsakademie) Abschnitt I (Studentafel) entfällt die Z 1 (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) und die Überschrift „2. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen.“.

4. In Anlage A1 Abschnitt I wird in der die Pflichtgegenstände betreffenden Studentafel dem Wort „Wochenstunden“ der Fußnotenhinweis „¹⁾“ hinzugefügt.

5. In Anlage A1 Abschnitt I entfallen in der die Pflichtgegenstände betreffenden Studentafel (Kern- und Erweiterungsbereich) in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand Religion) betreffenden Zahlen.

6. In Anlage A1 Abschnitt I lautet in der die Pflichtgegenstände betreffenden Studentafel die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„Gesamtwochenstundenzahl 28-34 30-36 30-36 30-36 30-36 158 ¹⁾“

7. In Anlage A1 Abschnitt I entfällt die Fußnote „⁴⁾“ und lautet die Fußnote ⁶⁾:

„6) Festlegung anderer Ausbildungsschwerpunkte (auch als alternative Pflichtgegenstände) siehe Abschnitt III.“

8. Anlage A1 Abschnitt III (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) lautet:

„III. Schulautonome Lehrplanbestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen in dem vorgegebenen Rahmen Freiräume im Bereich der Stundentafel, der durch den Lehrplan geregelten Inhalte des Unterrichts (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände), der Lern- und Arbeitsformen sowie der Lernorganisation. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfssituation in der Schule oder in einem Jahrgang an einem bestimmten Schulstandort sowie den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung von schulautonomen Freiräumen soll sich in diesem Sinne nicht in isolierten Einzelmaßnahmen erschöpfen, sondern sie soll sich an einem an den Bedürfnissen der Schüler, der anderen Schulpartner sowie des schulischen Umfeldes abgestimmten Konzept für den gesamten Ausbildungszeitraum orientieren.

Die schulautonomen Freiräume bieten für die Schule die Möglichkeit, dem Bildungsangebot für die Schule insgesamt oder für einzelne Jahrgänge unter Beibehaltung des Bildungszieles der Handelsakademie ein spezifisches Profil zu geben. Ein derartiges Profil kann seine Begründung in der Interessens- und Begabungslage der Schüler, in den besonderen räumlichen, ausstattungsmaßbigen und personellen Möglichkeiten am Schulstandort, in bestimmten Gegebenheiten im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Umfeld etc. finden. Seine spezielle Ausprägung erfährt das Profil durch entsprechende inhaltliche Erweiterungen und Ergänzungen auf der Grundlage von disponiblen Unterrichtsstunden.

Auf das Bildungsziel der Handelsakademie, auf deren ausgewogenes Bildungsangebot sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten ist Bedacht zu nehmen.

Bei der Erweiterung bzw. Ergänzung des Lernangebotes von im Lehrplan enthaltenen Pflichtgegenständen hat es sich um eine vertiefende, besondere Interessen und Begabungen der Schüler oder um eine regionale Gegebenheiten berücksichtigende Erweiterung bzw. Ergänzung zu handeln.

Die Ausbildungsschwerpunkte sind Bereiche, die zu einer betriebswirtschaftlichen berufsbezogenen Differenzierung führen. Bei der Schaffung von im Lehrplan nicht enthaltenen Ausbildungsschwerpunkten kommt der Einordnung unter das Bildungsziel der Handelsakademie besondere Bedeutung zu. Sie können schulautonom festgelegt werden. Bestehen an einer Schule parallel geführte Jahrgänge, so können jeweils gesonderte Ausbildungsschwerpunkte festgelegt werden. Sofern kein Ausbildungsschwerpunkt im Rahmen der Schule autonom festgelegt wird, hat die Festlegung durch die Schulbehörde erster Instanz zu erfolgen. Mehrere Ausbildungsschwerpunkte können auch als alternative Pflichtgegenstände festgelegt werden.

Im Rahmen der zulässigen Kürzung von in der Stundentafel vorgesehenen Pflichtgegenständen können im Lehrplan nicht enthaltene Pflichtgegenstände (Seminare) mit eigenständigem Charakter geschaffen werden, wobei der Einordnung der inhaltlichen Angebote unter das Bildungsziel der Handelsakademie besondere Bedeutung zukommt. Bei der Einführung von Unterrichtsgegenständen mit fächerübergreifendem Charakter ist das Lehrstoffangebot bereits bestehender Unterrichtsgegenstände zu berücksichtigen.

Bei der Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen sind das zur Verfügung stehende Kontingent an Lehrerwochenstunden sowie die Möglichkeiten der personellen, räumlichen und ausstattungsmaßbigen Gegebenheiten an der Schule zu beachten.

2. Besondere Bestimmungen

Bei schulautonomer Festlegung von Lehrplanbestimmungen ist zu beachten:

a) In der Stundentafel ist für die einzelnen Jahrgänge im Bereich der Pflichtgegenstände die Gesamtwochenstundenzahl in einem Rahmen vorgegeben. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“) in den einzelnen Jahrgängen innerhalb des in der Stundentafel vorgesehenen Rahmens so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung erreicht wird. Dabei ist auf Basis eines pädagogischen Konzepts sowie unter Abstimmung auf die schulautonomen Schwerpunktsetzungen vorzugehen. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben bei der Neufestsetzung der

Wochenstundenaufteilung das allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten zu beachten.

b) Die im Lehrplan enthaltenen Pflichtgegenstände des Kernbereiches können in jedem Jahrgang erhöht bzw. reduziert werden und zwar bei Pflichtgegenständen mit zwei bis vier Wochenstunden um höchstens eine Wochenstunde, bei Pflichtgegenständen mit fünf bis zehn Wochenstunden um höchstens zwei Wochenstunden und bei Pflichtgegenständen mit mehr als zehn Wochenstunden um höchstens drei Wochenstunden. Bei einer Veränderung des Stundenausmaßes können durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen adaptierte Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoffumschreibungen und didaktische Grundsätze erlassen werden. Eine Verschiebung von Pflichtgegenständen des Kernbereiches in Jahrgänge, in denen sie im Lehrplan nicht vorgesehen sind, ist zulässig.

c) Im Rahmen der durch Reduktionen im Kernbereich frei werdenden Wochenstunden können auch im Lehrplan nicht enthaltene Pflichtgegenstände (Seminare) bzw. Ausbildungsschwerpunkte geschaffen werden; für diese sind zusätzliche Lehrplanbestimmungen (Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff und didaktische Grundsätze) zu erlassen.

d) Bei der Festlegung der Ausbildungsschwerpunkte kann auch eine Stundenverteilung auf den III. bis V. Jahrgang vorgesehen werden, wobei eine Gesamtstundenzahl von bis zu 14 Wochenstunden über die drei Jahrgänge festgelegt werden kann.

e) Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen weitere Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, ein zusätzlicher Förderunterricht sowie ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterrichtsbereichen festgelegt werden; für im Lehrplan nicht vorgesehene Freigegegenstände und unverbindliche Übungen sind zusätzliche Lehrplanbestimmungen (Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff und didaktische Grundsätze) zu erlassen. Solche Freigegegenstände oder unverbindliche Übungen sind entsprechend ihrem Lehrstoffinhalt einem in der Studententafel genannten Unterrichtsgegenstand zuzuordnen, wobei der Gegenstandsbezeichnung ein den konkreten Lehrinhalt bezeichnender Zusatz angefügt werden kann.“

9. In Anlage A1B (Lehrplan der Handelsakademie für Berufstätige) Abschnitt I (Studententafel) entfallen in der die Pflichtgegenstände betreffenden Studententafel (Kern- und Erweiterungsbereich) in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand Religion) betreffenden Zahlen.

10. In Anlage A1B Abschnitt I lautet in der die Pflichtgegenstände betreffenden Studententafel die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„Gesamtwochenstundenzahl 18-25 18-25 18-25 18-25 18-25 18-25 18-25 18-25 188 1)“

11. Anlage A1B Abschnitt III (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) lautet:

„III. Schulautonome Lehrplanbestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen in dem vorgegebenen Rahmen Freiräume im Bereich der Studententafel, der durch den Lehrplan geregelten Inhalte des Unterrichts (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände), der Lern- und Arbeitsformen sowie der Lernorganisation. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfssituation in der Schule oder in einem Semester an einem bestimmten Schulstandort sowie den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung von schulautonomen Freiräumen soll sich in diesem Sinne nicht in isolierten Einzelmaßnahmen erschöpfen, sondern sie soll sich an einem an den Bedürfnissen der Studierenden, der anderen Schulpartner sowie des schulischen Umfeldes abgestimmten Konzept für den gesamten Ausbildungszeitraum orientieren.

Die schulautonomen Freiräume bieten für die Schule die Möglichkeit, dem Bildungsangebot für die Schule insgesamt oder für einzelne Semester unter Beibehaltung des Bildungszieles der Handelsakademie für Berufstätige ein spezifisches Profil zu geben. Ein derartiges Profil kann seine Begründung in der Interessens- und Begabungslage der Studierenden, in den besonderen räumlichen, ausstattungsmaßbigen und personellen Möglichkeiten am Schulstandort, in bestimmten Gegebenheiten im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Umfeld etc. finden. Seine spezielle Ausprägung erfährt das Profil durch

entsprechende inhaltliche Erweiterungen und Ergänzungen auf der Grundlage von disponiblen Unterrichtsstunden.

Auf das Bildungsziel der Handelsakademie für Berufstätige, auf deren ausgewogenes Bildungsangebot sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten ist Bedacht zu nehmen.

Bei der Erweiterung bzw. Ergänzung des Lernangebotes von im Lehrplan enthaltenen Pflichtgegenständen hat es sich um eine vertiefende, besondere Interessen und Begabungen der Studierenden oder um eine regionale Gegebenheiten berücksichtigende Erweiterung bzw. Ergänzung zu handeln.

Die Ausbildungsschwerpunkte sind Bereiche, die zu einer betriebswirtschaftlichen berufsbezogenen Differenzierung führen. Bei der Schaffung von im Lehrplan nicht enthaltenen Ausbildungsschwerpunkten kommt der Einordnung unter das Bildungsziel der Handelsakademie für Berufstätige besondere Bedeutung zu. Sie können schulautonom festgelegt werden. Bestehen an einer Schule parallel geführte Semester, so können jeweils gesonderte Ausbildungsschwerpunkte festgelegt werden. Sofern kein Ausbildungsschwerpunkt im Rahmen der Schule autonom festgelegt wird, hat die Festlegung durch die Schulbehörde erster Instanz zu erfolgen. Mehrere Ausbildungsschwerpunkte können auch als alternative Pflichtgegenstände festgelegt werden.

Im Rahmen der zulässigen Kürzung von in der Stundentafel vorgesehenen Pflichtgegenständen können im Lehrplan nicht enthaltene Pflichtgegenstände (Seminare) mit eigenständigem Charakter geschaffen werden, wobei der Einordnung der inhaltlichen Angebote unter das Bildungsziel der Handelsakademie für Berufstätige besondere Bedeutung zukommt. Bei der Einführung von Unterrichtsgegenständen mit fächerübergreifendem Charakter ist das Lehrstoffangebot bereits bestehender Unterrichtsgegenstände zu berücksichtigen.

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann im Bereich der Pflichtgegenstände festgelegt werden, dass die Ausbildung unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes erfolgt. In diesem Fall ist das Ausmaß des Fernunterrichtes entsprechend den regionalen Gegebenheiten und fachlichen Erfordernissen so festzulegen, dass die für den Bildungsgang erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden können; dabei soll die Anzahl der Unterrichtseinheiten der Individualphase jene der Sozialphase nicht übertreffen. Die Individualphase hat grundsätzlich der selbständigen Erarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes anhand der während der Sozialphase vorgestellten Materialien und Unterlagen in Form des Selbststudiums zu dienen, wobei die Studierenden fachlich und andragogisch zu betreuen sind. In hierfür geeigneten Fällen kann die Individualphase auch zur Vorbereitung der Sozialphase dienen.

Bei der Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen sind das zur Verfügung stehende Kontingent an Lehrerwochenstunden sowie die Möglichkeiten der personellen, räumlichen und ausstattungsmäßigen Gegebenheiten an der Schule zu beachten.

2. Besondere Bestimmungen

Bei schulautonomer Festlegung von Lehrplanbestimmungen ist zu beachten:

a) In der Stundentafel ist für die einzelnen Semester im Bereich der Pflichtgegenstände die Gesamtwochenstundenzahl in einem Rahmen vorgegeben. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“) in den einzelnen Semestern innerhalb des in der Stundentafel vorgesehenen Rahmens so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung erreicht wird. Dabei ist auf Basis eines pädagogischen Konzepts sowie unter Abstimmung auf die schulautonomen Schwerpunktsetzungen vorzugehen. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben bei der Neufestsetzung der Wochenstundenaufteilung das allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten zu beachten.

b) Die im Lehrplan enthaltenen Pflichtgegenstände des Kernbereiches können in jedem Semester erhöht bzw. reduziert werden und zwar bei Pflichtgegenständen mit einer Gesamtwochenstundenzahl von zwei bis acht Wochenstunden um höchstens eine Wochenstunde und bei Pflichtgegenständen mit einer Gesamtwochenstundenzahl mehr als acht Wochenstunden um höchstens vier Wochenstunden. Bei einer Veränderung des Stundenausmaßes können durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen adaptierte Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoffumschreibungen und didaktische Grundsätze erlassen werden. Eine Verschiebung von Pflichtgegenständen des Kernbereiches in Semester, in denen sie im Lehrplan nicht vorgesehen sind, ist zulässig.

c) Im Rahmen der durch Reduktionen im Kernbereich frei werdenden Wochenstunden können auch im Lehrplan nicht enthaltene Pflichtgegenstände (Seminare) bzw. Ausbildungsschwerpunkte geschaffen werden; für diese sind zusätzliche Lehrplanbestimmungen (Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff und didaktische Grundsätze) zu erlassen.

d) Bei der Festlegung der Ausbildungsschwerpunkte kann auch eine Stundenverteilung auf das 4. bis 8. Semester vorgesehen werden, wobei eine Gesamtstundenzahl von bis zu 16 Wochenstunden über die vier Semester festgelegt werden kann.

e) Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen weitere Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, ein zusätzlicher Förderunterricht sowie ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterrichtsbereichen festgelegt werden; für im Lehrplan nicht vorgesehene Freigegegenstände und unverbindliche Übungen sind zusätzliche Lehrplanbestimmungen (Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff und didaktische Grundsätze) zu erlassen. Solche Freigegegenstände oder unverbindliche Übungen sind entsprechend ihrem Lehrstoffinhalt einem in der Stundentafel genannten Unterrichtsgegenstand zuzuordnen, wobei der Gegenstandsbezeichnung ein den konkreten Lehrinhalt bezeichnender Zusatz angefügt werden kann.“

12. In Anlage A2 (Lehrplan der zweisprachigen Handelsakademie) Abschnitt I (Stundentafel) entfällt die Z 1 (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) und die Überschrift „2. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen.“.

13. In Anlage A2 Abschnitt I wird in der die Pflichtgegenstände betreffenden Stundentafel dem Wort „Wochenstunden“ der Fußnotenhinweis „¹⁾“ hinzugefügt.

14. In Anlage A2 Abschnitt I entfallen in der die Pflichtgegenstände betreffenden Stundentafel (Kern- und Erweiterungsbereich) in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand Religion) betreffenden Zahlen.

15. In Anlage A2 Abschnitt I lautet in der die Pflichtgegenstände betreffenden Stundentafel die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„Gesamtwochenstundenzahl 30-37 32-39 32-39 32-39 32-39 172 ¹⁾“

16. In Anlage A2 Abschnitt I entfällt die Fußnote „⁴⁾“ und lautet die Fußnote ⁶⁾:

„6) Festlegung anderer Ausbildungsschwerpunkte (auch als alternative Pflichtgegenstände) siehe Abschnitt III.“

17. Anlage A2 Abschnitt III (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) lautet:

„III. Schulautonome Lehrplanbestimmungen

Wie im Lehrplan der Handelsakademie, siehe Anlage A1.“

18. In Anlage A3 (Lehrplan des Aufbaulehrganges an Handelsakademien) Abschnitt I (Stundentafel) entfällt die Z 1 (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) und die Überschrift „2. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen.“.

19. In Anlage A3 Abschnitt I wird in der die Pflichtgegenstände betreffenden Stundentafel dem Wort „Wochenstunden“ der Fußnotenhinweis „¹⁾“ hinzugefügt.

20. In Anlage A3 Abschnitt I entfallen in der die Pflichtgegenstände betreffenden Stundentafel (Kern- und Erweiterungsbereich) in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand Religion) betreffenden Zahlen.

21. In Anlage A3 Abschnitt I lautet in der die Pflichtgegenstände betreffenden Stundentafel die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„Gesamtwochenstundenzahl 24-31 23-30 24-31 80 ¹⁾“

22. In Anlage A3 Abschnitt I entfällt die Fußnote „⁴⁾“ und lautet die Fußnote ⁶⁾:

„6) Festlegung anderer Ausbildungsschwerpunkte (auch als alternative Pflichtgegenstände) siehe Abschnitt III.“

23. Anlage A3 Abschnitt III (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) lautet:

„III. Schulautonome Lehrplanbestimmungen

Wie im Lehrplan der Handelsakademie unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Aufbaulehrganges, siehe Anlage A1.“

24. In Anlage A4 (Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien) Abschnitt I (Studentafel) entfällt die Z 1 (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) und die Überschrift „2. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen.“

25. In Anlage A4 Abschnitt I wird in der die Pflichtgegenstände betreffenden Studentafel dem Wort „Wochenstunden“ der Fußnotenhinweis „1)“ hinzugefügt.

26. In Anlage A4 Abschnitt I entfallen in der die Pflichtgegenstände betreffenden Studentafel (Kern- und Erweiterungsbereich) in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand Religion) betreffenden Zahlen.

27. In Anlage A4 Abschnitt I lautet in der die Pflichtgegenstände betreffenden Studentafel die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„Gesamtwochenstundenzahl 25-30 25-30 25-30 25-30 108 1)“

28. In Anlage A4 Abschnitt I entfällt die Fußnote „4)“ und lautet die Fußnote 6):

„6) Festlegung anderer Ausbildungsschwerpunkte (auch als alternative Pflichtgegenstände) siehe Abschnitt III.“

29. Anlage A4 Abschnitt III (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) lautet:

„III. Schulautonome Lehrplanbestimmungen

Sinngemäß wie im Lehrplan der Handelsakademie, siehe Anlage A1.“

30. In Anlage A4B (Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien für Berufstätige) Abschnitt I (Studentafel) entfallen in der die Pflichtgegenstände betreffenden Studentafel (Kern- und Erweiterungsbereich) in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand Religion) betreffenden Zahlen.

31. In Anlage A4B Abschnitt I lautet in der die Pflichtgegenstände betreffenden Studentafel die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„Gesamtwochenstundenzahl 20-26 20-26 20-26 20-26 94 1)“

32. Anlage A4B Abschnitt III (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) lautet:

„III. Schulautonome Lehrplanbestimmungen

Sinngemäß wie im Lehrplan der Handelsakademie für Berufstätige, siehe Anlage A1B.“

33. In Anlage B1 (Lehrplan der Handelsschule) Abschnitt I (Studentafel) entfällt die Z 1 (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) und die Überschrift „2. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen.“

34. In Anlage B1 Abschnitt I wird in der die Pflichtgegenstände betreffenden Studentafel dem Wort „Wochenstunden“ der Fußnotenhinweis „1)“ hinzugefügt.

35. In Anlage B1 Abschnitt I entfallen in der die Pflichtgegenstände betreffenden Studentafel (Kern- und Erweiterungsbereich) in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand Religion) betreffenden Zahlen.

36. In Anlage B1 Abschnitt I lautet in der die Pflichtgegenstände betreffenden Studentafel die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„Gesamtwochenstundenzahl 28-33 29-36 30-37 93 1)“

37. In Anlage B1 Abschnitt I entfällt die Fußnote „4)“.

38. Anlage B1 Abschnitt III (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) lautet:

„III. Schulautonome Lehrplanbestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen in dem vorgegebenen Rahmen Freiräume im Bereich der Stundentafel, der durch den Lehrplan geregelten Inhalte des Unterrichts (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände), der Lern- und Arbeitsformen sowie der Lernorganisation. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfssituation in der Schule oder in einer Klasse an einem bestimmten Schulstandort sowie den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung von schulautonomen Freiräumen soll sich in diesem Sinne nicht in isolierten Einzelmaßnahmen erschöpfen, sondern sie soll sich an einem an den Bedürfnissen der Schüler, der anderen Schulpartner sowie des schulischen Umfeldes abgestimmten Konzept für den gesamten Ausbildungszeitraum orientieren.

Die schulautonomen Freiräume bieten für die Schule die Möglichkeit, dem Bildungsangebot für die Schule insgesamt oder für einzelne Klassen unter Beibehaltung des Bildungszieles der Handelsschule ein spezifisches Profil zu geben. Ein derartiges Profil kann seine Begründung in der Interessens- und Begabungslage der Schüler, in den besonderen räumlichen, ausstattungsmäßigen und personellen Möglichkeiten am Schulstandort, in bestimmten Gegebenheiten im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Umfeld etc. finden. Seine spezielle Ausprägung erfährt das Profil durch entsprechende inhaltliche Erweiterungen und Ergänzungen auf der Grundlage von disponiblen Unterrichtsstunden.

Auf das Bildungsziel der Handelsschule, auf deren ausgewogenes Bildungsangebot sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten ist Bedacht zu nehmen.

Bei der Erweiterung bzw. Ergänzung des Lernangebotes von im Lehrplan enthaltenen Pflichtgegenständen hat es sich um eine vertiefende, besondere Interessen und Begabungen der Schüler oder um eine regionale Gegebenheiten berücksichtigende Erweiterung bzw. Ergänzung zu handeln.

Im Rahmen der zulässigen Kürzung von in der Stundentafel vorgesehenen Pflichtgegenständen können im Lehrplan nicht enthaltene Pflichtgegenstände (Seminare) mit eigenständigem Charakter geschaffen werden, wobei der Einordnung der inhaltlichen Angebote unter das Bildungsziel der Handelsschule besondere Bedeutung zukommt. Bei der Einführung von Unterrichtsgegenständen mit fächerübergreifendem Charakter ist das Lehrstoffangebot bereits bestehender Unterrichtsgegenstände zu berücksichtigen.

Bei der Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen sind das zur Verfügung stehende Kontingent an Lehrerwochenstunden sowie die Möglichkeiten der personellen, räumlichen und ausstattungsmäßigen Gegebenheiten an der Schule zu beachten.

2. Besondere Bestimmungen

Bei schulautonomer Festlegung von Lehrplanbestimmungen ist zu beachten:

a) In der Stundentafel ist für die einzelnen Klassen im Bereich der Pflichtgegenstände die Gesamtwochenstundenzahl in einem Rahmen vorgegeben. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“) in den einzelnen Klassen innerhalb des in der Stundentafel vorgesehenen Rahmens so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung erreicht wird. Dabei ist auf Basis eines pädagogischen Konzepts sowie unter Abstimmung auf die schulautonomen Schwerpunktsetzungen vorzugehen. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben bei der Neufestsetzung der Wochenstundenaufteilung das allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten zu beachten.

b) Die im Lehrplan enthaltenen Pflichtgegenstände des Kernbereiches können in jeder Klasse erhöht bzw. reduziert werden und zwar bei Pflichtgegenständen mit zwei bis vier Wochenstunden um höchstens eine Wochenstunde und bei Pflichtgegenständen mit mehr als vier Wochenstunden um höchstens zwei Wochenstunden. Bei einer Veränderung des Stundenausmaßes können durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen adaptierte Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoffumschreibungen und didaktische Grundsätze erlassen werden. Eine Verschiebung von Pflichtgegenständen des Kernbereiches in Klassen, in denen sie im Lehrplan nicht vorgesehen sind, ist zulässig.

c) Im Rahmen der durch Reduktionen im Kernbereich frei werdenden Wochenstunden können auch im Lehrplan nicht enthaltene Pflichtgegenstände (Seminare) geschaffen werden; für diese sind zusätzliche Lehrplanbestimmungen (Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff und didaktische Grundsätze) zu erlassen.

d) Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen weitere Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, ein zusätzlicher Förderunterricht sowie ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterrichtsbereichen festgelegt werden; für im Lehrplan nicht vorgesehene Freigegegenstände und unverbindliche Übungen sind zusätzliche Lehrplanbestimmungen (Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff und didaktische Grundsätze) zu erlassen. Solche Freigegegenstände oder unverbindliche Übungen sind entsprechend ihrem Lehrstoffinhalt einem in der Studententafel genannten Unterrichtsgegenstand zuzuordnen, wobei der Gegenstandsbezeichnung ein den konkreten Lehrinhalt bezeichnender Zusatz angefügt werden kann.“

39. In Anlage B2B (Lehrplan des zweisemestrigen Vorbereitungslehrganges für Berufstätige für den Eintritt in den III. Jahrgang der Handelsakademie für Berufstätige) Abschnitt I (Studententafel) entfallen in der die Pflichtgegenstände betreffenden Studententafel in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand Religion) betreffenden Zahlen.

40. In Anlage B2B Abschnitt I lautet in der die Pflichtgegenstände betreffenden Studententafel die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„Gesamtwochenstundenzahl 22-26 22-26 47 ¹⁾“

41. Anlage B2B Abschnitt III (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) lautet:

„III. Schulautonome Lehrplanbestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen in dem vorgegebenen Rahmen Freiräume im Bereich der Studententafel, der durch den Lehrplan geregelten Inhalte des Unterrichts (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände), der Lern- und Arbeitsformen sowie der Lernorganisation. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfssituation in der Schule oder in einer Klasse an einem bestimmten Schulstandort sowie den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung von schulautonomen Freiräumen soll sich in diesem Sinne nicht in isolierten Einzelmaßnahmen erschöpfen, sondern sie soll sich an den Bedürfnissen der Studierenden, der anderen Schulpartner sowie des schulischen Umfeldes abgestimmten Konzept für den gesamten Ausbildungszeitraum orientieren.

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann im Bereich der Pflichtgegenstände festgelegt werden, daß die Ausbildung unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes erfolgt. In diesem Fall ist das Ausmaß des Fernunterrichtes entsprechend den regionalen Gegebenheiten und fachlichen Erfordernissen so festzulegen, dass die für den Bildungsgang erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden können; dabei soll die Anzahl der Unterrichtseinheiten der Individualphase jene der Sozialphase nicht übertreffen. Die Individualphase hat grundsätzlich der selbständigen Erarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes anhand der während der Sozialphase vorgestellten Materialien und Unterlagen in Form des Selbststudiums zu dienen, wobei die Studierenden fachlich und andragogisch zu betreuen sind. In hiefür geeigneten Fällen kann die Individualphase auch zur Vorbereitung der Sozialphase dienen.

Bei der Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen sind das zur Verfügung stehende Kontingent an Lehrerwochenstunden sowie die Möglichkeiten der personellen, räumlichen und ausstattungsmaßigen Gegebenheiten an der Schule zu beachten.

2. Besondere Bestimmungen

Bei schulautonomer Festlegung von Lehrplanbestimmungen ist zu beachten:

a) In der Studententafel ist für die einzelnen Semester im Bereich der Pflichtgegenstände die Gesamtwochenstundenzahl in einem Rahmen vorgegeben. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“) in den einzelnen Semestern innerhalb des in der Studententafel vorgesehenen Rahmens so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung erreicht wird. Dabei ist auf Basis eines

pädagogischen Konzepts sowie vorzugehen. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben bei der Neufestsetzung der Wochenstundenaufteilung das allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes zu beachten.

b) Die im Lehrplan enthaltenen Pflichtgegenstände können in jedem Semester erhöht bzw. reduziert werden und zwar bei Pflichtgegenständen mit zwei bis vier Wochenstunden um höchstens eine Wochenstunde und bei Pflichtgegenständen mit mehr als vier Wochenstunden um höchstens zwei Wochenstunden. Bei einer Veränderung des Stundenausmaßes können durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen adaptierte Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoffumschreibungen und didaktische Grundsätze erlassen werden. Eine Verschiebung von Pflichtgegenständen des Kernbereiches in Semester, in denen sie im Lehrplan nicht vorgesehen sind, ist zulässig.

c) Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen weitere Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, ein zusätzlicher Förderunterricht sowie ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterrichtsbereichen festgelegt werden; für im Lehrplan nicht vorgesehene Freigegegenstände und unverbindliche Übungen sind zusätzliche Lehrplanbestimmungen (Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff und didaktische Grundsätze) zu erlassen. Solche Freigegegenstände oder unverbindliche Übungen sind entsprechend ihrem Lehrstoffinhalt einem in der Studententafel genannten Unterrichtsgegenstand zuzuordnen, wobei der Gegenstandsbezeichnung ein den konkreten Lehrinhalt bezeichnender Zusatz angefügt werden kann.“

Artikel 10

Änderung der Verordnung über die Lehrpläne der dreijährigen Fachschule und der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2001, insbesondere dessen §§ 6, 55a, 62, 68a, 76 und 77, sowie des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Lehrpläne der dreijährigen Fachschule und der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, BGBl. Nr. 661/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 372/1999, wird wie folgt geändert:

1. Artikel I § 2 lautet:

„§ 2. Soweit an einer Schule die erforderlichen schulautonomen Lehrplanbestimmungen nicht getroffen werden, sind diese von der Schulbehörde erster Instanz zu erlassen.“

2. Im Artikel I wird dem § 4 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2 sowie die Anlagen 1, 2, 3, 4, 5 und 6 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2003 treten mit 1. September 2003 in Kraft. Schulautonome Lehrplanbestimmungen und Verordnungen der Schulbehörde erster Instanz dürfen bereits vor dem 1. September 2003 erlassen werden, sind jedoch frühestens mit diesem Tag in Kraft zu setzen.“

3. In Anlage I (Dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe) Abschnitt I (Studententafel) entfallen

a) in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“) betreffenden Zahlen sowie

b) die die Zwischensummen sämtlicher Pflichtgegenstände des Kernbereichs betreffende Zeile.

4. In Anlage I Abschnitt I lautet die Zeile der Studententafel mit der Bezeichnung „Pflichtgegenstände gesamt“:

„Gesamtwochenstundenzahl 33-38 33-38 33-38 105¹⁾“

5. In Anlage I Abschnitt I Unterabschnitt A (Pflichtgegenstände) wird nach der die Gesamtwochenstundenzahl betreffenden Zeile folgende Fußnote 1 eingefügt:

„¹⁾ Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die in Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahl erforderlichen Abweichungen von der Wochenstundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen und Klassen zu treffen; siehe im Übrigen Abschnitt III.“

6. Anlage 1 Abschnitt III (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) lautet:

„III. SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN

IIIa. Allgemeine Bestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen im Kern- und Erweiterungsbereich Freiräume durch die Gestaltung der Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“), der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen sowie des Förderunterrichts. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder in der Klasse an einem bestimmten Schulort sowie an den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen, allgemein-kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und die Möglichkeiten der räumlichen und der ausstattungsmaßige Gegebenheiten der Schule zu beachten.

Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben auf das in Abschnitt II umschriebene allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und insbesondere auf die Durchlässigkeit des österreichischen Schulsystems (§ 3 des Schulorganisationsgesetzes) Bedacht zu nehmen.

IIIb. Schulautonome Abweichungen von der Stundentafel

In der Stundentafel ist für die einzelnen Klassen die Gesamtwochenstundenzahl in einem Rahmen vorgegeben. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände in den einzelnen Klassen innerhalb des in der Stundentafel vorgesehenen Rahmens so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung erreicht wird. Dabei ist auf Basis eines pädagogischen Konzeptes sowie unter Abstimmung auf die schulautonomen Schwerpunktsetzungen vorzugehen. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben bei der Neufestsetzung der Wochenstundenaufteilung das allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten zu beachten.

Die in der Stundentafel enthaltene Aufteilung der Wochenstunden der Pflichtgegenstände (Kern- und Erweiterungsbereich) kann nach Maßgabe folgender Bestimmungen schulautonom abgeändert werden:

1. Ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit bis zu 4 Gesamtwochenstunden darf um höchstens 1 Wochenstunde, ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit mehr als 4 Gesamtwochenstunden um höchstens 2 Wochenstunden vermindert werden, wobei kein Pflichtgegenstand zur Gänze entfallen darf. Pflichtgegenstände, die nicht über die gesamte Ausbildungsdauer angeboten werden, sind in aufeinander folgenden Klassen zu führen.
2. Im Verlauf der gesamten Ausbildung können im Ausmaß von maximal 6 Wochenstunden im Bereich der schulautonomen Pflichtgegenstände Pflichtgegenstände vertieft und erweitert werden und/oder Seminare geführt werden.
3. Der schulautonom gewählte Ausbildungsschwerpunkt darf im Verlauf der gesamten Ausbildung nicht weniger als 6 Wochenstunden betragen.

Wird das Wochenstundenausmaß von Pflichtgegenständen verändert, so sind schulautonom jedenfalls die Bildungs- und Lehraufgabe und der Lehrstoff entsprechend zu adaptieren.

Die schulautonome Stundentafel ist für einen gesamten Ausbildungsgang (1. bis 3. Klasse) zu erstellen und über den gesamten Ausbildungsgang beizubehalten.

IIIc. Schulautonomer Erweiterungsbereich

Ausbildungsschwerpunkte sind Pflichtgegenstände, die zu einer berufsbezogenen Spezialisierung führen. Für jede Schule ist der an ihr zu führende Ausbildungsschwerpunkt im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen festzulegen. Bestehen an einer Schule parallel geführte Klassen, so können jeweils gesonderte Ausbildungsschwerpunkte festgelegt werden.

Die Seminare (eines oder mehrere) dienen dazu, innerhalb der Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Pflichtgegenstände ein zusätzliches Bildungsangebot in anderen, mit dem allgemeinen Bildungsziel in Einklang stehenden Fachgebieten vorzusehen.

Werden an der Schule (den einzelnen Klassen) ein oder mehrere Seminare geführt, so hat deren Auswahl sowie die Festlegung ihrer Zusatzbezeichnung, der Bildungs- und Lehraufgabe, des Lehrstoffes und ihres Stundenausmaßes schulautonom zu erfolgen.

Die schulautonome Blockung von Wochenstunden im Bereich der Seminare ist zulässig.

IIIId. Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht

Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, ein Förderunterricht sowie ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterrichtsbereichen festgelegt werden.

Soweit im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Freigegegenstände, unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht geschaffen werden, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen die Bildungs- und Lehraufgabe, den Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze zu enthalten.

Sofern durch schulautonome Lehrplanbestimmungen ein geändertes Stundenausmaß vorgesehen wird, können die Bildungs- und Lehraufgabe, der Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze schulautonom entsprechend adaptiert werden.“

7. In Anlage 2 (Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe) Abschnitt I (Studentafel) entfallen

a) in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“) betreffenden Zahlen sowie

b) die die Zwischensummen sämtlicher Pflichtgegenstände des Kernbereichs betreffende Zeile.

8. In Anlage 2 Abschnitt I lautet die Zeile der Studentafel mit der Bezeichnung „Pflichtgegenstände gesamt“:

„Gesamtwochenstundenzahl 32-38 32-38 32-38 35-38 32-38 175¹⁾“

9. In Anlage 2 Abschnitt I Unterabschnitt A (Pflichtgegenstände) wird nach der die Gesamtwochenstundenzahl betreffenden Zeile folgende Fußnote 1 eingefügt:

„¹⁾ Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahl erforderlichen Abweichungen von der Wochenstundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen und Jahrgängen zu treffen; siehe im Übrigen Abschnitt III.“

10. Anlage 2 Abschnitt III (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) lautet:

„III. SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN

IIIa. Allgemeine Bestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen im Kern- und Erweiterungsbereich Freiräume durch die Gestaltung der Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“), der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen sowie des Förderunterrichts. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder in der Klasse an einem bestimmten Schulort sowie an den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen, allgemein-kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und die Möglichkeiten der räumlichen und der ausstattungsmaßigegebenheiten der Schule zu beachten.

Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben auf das in Abschnitt II umschriebene allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und insbesondere auf die Durchlässigkeit des österreichischen Schulsystems (§ 3 des Schulorganisationsgesetzes) Bedacht zu nehmen.

IIIb. Schulautonome Abweichungen von der Stundentafel

In der Stundentafel ist für die einzelnen Jahrgänge die Gesamtwochenstundenzahl in einem Rahmen vorgegeben. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände in den einzelnen Jahrgängen innerhalb des in der Stundentafel vorgesehenen Rahmens so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung erreicht wird. Dabei ist auf Basis eines pädagogischen Konzeptes sowie unter Abstimmung auf die schulautonomen Schwerpunktsetzungen vorzugehen. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben bei der Neufestsetzung der Wochenstundenaufteilung das allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten zu beachten.

Die in der Stundentafel enthaltene Aufteilung der Wochenstunden der Pflichtgegenstände (Kern- und Erweiterungsbereich) kann nach Maßgabe folgender Bestimmungen schulautonom abgeändert werden:

1. Ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit bis zu 4 Gesamtwochenstunden darf um höchstens 1 Woche, ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit mehr als 4 Gesamtwochenstunden um höchstens 2 Wochenstunden vermindert werden, wobei kein Pflichtgegenstand zur Gänze entfallen darf. Pflichtgegenstände, die nicht über die gesamte Ausbildungsdauer angeboten werden, sind in aufeinander folgenden Jahrgängen zu führen.
2. Im Verlauf der gesamten Ausbildung können im Ausmaß von maximal 10 Wochenstunden im Bereich der schulautonomen Pflichtgegenstände Pflichtgegenstände vertieft und erweitert werden und/oder Seminare geführt werden.
3. Der schulautonom gewählte Ausbildungsschwerpunkt darf im Verlauf der gesamten Ausbildung nicht weniger als 8 Wochenstunden betragen.

Wird das Wochenstundenausmaß von Pflichtgegenständen verändert, so sind schulautonom jedenfalls die Bildungs- und Lehraufgabe und der Lehrstoff entsprechend zu adaptieren.

Die schulautonome Stundentafel ist für einen gesamten Ausbildungsgang (I. bis V. Jahrgang) zu erstellen und über den gesamten Ausbildungsgang beizubehalten.

IIIc. Schulautonomer Erweiterungsbereich

Ausbildungsschwerpunkte sind Pflichtgegenstände, die zu einer berufsbezogenen Spezialisierung führen. Für jede Schule ist der an ihr zu führende Ausbildungsschwerpunkt im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen festzulegen. Bestehen an einer Schule parallel geführte Jahrgänge, so können jeweils gesonderte Ausbildungsschwerpunkte festgelegt werden.

Die Seminare (eines oder mehrere) dienen dazu, innerhalb der Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Pflichtgegenstände ein zusätzliches Bildungsangebot in anderen, mit dem allgemeinen Bildungsziel in Einklang stehenden Fachgebieten vorzusehen.

Werden an der Schule (den einzelnen Jahrgängen) ein oder mehrere Seminare geführt, so hat deren Auswahl sowie die Festlegung ihrer Zusatzbezeichnung, der Bildungs- und Lehraufgabe, des Lehrstoffes und ihres Stundenausmaßes schulautonom zu erfolgen.

Die schulautonome Blockung von Wochenstunden im Bereich der Seminare ist zulässig.

IIId. Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht

Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, ein Förderunterricht sowie ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterrichtsbereichen festgelegt werden.

Soweit im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Freigegegenstände, unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht geschaffen werden, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen die Bildungs- und Lehraufgabe, den Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze zu enthalten.

Sofern durch schulautonome Lehrplanbestimmungen ein geändertes Stundenausmaß vorgesehen wird, können die Bildungs- und Lehraufgabe, der Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze schulautonom entsprechend adaptiert werden.“

11. In Anlage 3 (Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe – Ausbildungszweig Kultur- und Kongreßmanagement) Abschnitt I (Studentafel) entfallen

a) in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“) betreffenden Zahlen sowie

b) die die Zwischensummen sämtlicher Pflichtgegenstände des Kernbereichs betreffende Zeile.

12. In Anlage 3 Abschnitt I lautet die Zeile der Studentafel mit der Bezeichnung „Pflichtgegenstände gesamt“:

„Gesamtwochenstundenzahl 32-38 32-38 32-38 32-38 32-38 175⁵⁾“

13. In Anlage 3 Abschnitt I wird nach der Fußnote 4 folgende Fußnote 5 eingefügt:

„⁵⁾ Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahl erforderlichen Abweichungen von der Wochenstundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen und Jahrgängen zu treffen; siehe im Übrigen Abschnitt III.“

14. Anlage 3 Abschnitt III (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) lautet:

„III. SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN

IIIa. Allgemeine Bestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen im Kern- und Erweiterungsbereich Freiräume durch die Gestaltung der Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“), der Freigegebenheiten und unverbindlichen Übungen sowie des Förderunterrichts. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder in der Klasse an einem bestimmten Schulort sowie an den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen, allgemein-kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und die Möglichkeiten der räumlichen und der ausstattungsmäßigen Gegebenheiten der Schule zu beachten.

Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben auf das in Abschnitt II umschriebene allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und insbesondere auf die Durchlässigkeit des österreichischen Schulsystems (§ 3 des Schulorganisationsgesetzes) Bedacht zu nehmen.

IIIb. Schulautonome Abweichungen von der Studentafel

In der Studentafel ist für die einzelnen Jahrgänge die Gesamtwochenstundenzahl in einem Rahmen vorgegeben. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände in den einzelnen Jahrgängen innerhalb des in der Studentafel vorgesehenen Rahmens so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung erreicht wird. Dabei ist auf Basis eines pädagogischen Konzeptes sowie unter Abstimmung auf die schulautonomen Schwerpunktsetzungen vorzugehen. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben bei der Neufestsetzung der Wochenstundenaufteilung das allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten zu beachten.

Die in der Studentafel enthaltene Aufteilung der Wochenstunden der Pflichtgegenstände (Kern- und Erweiterungsbereich) kann nach Maßgabe folgender Bestimmungen schulautonom abgeändert werden:

1. Ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit bis zu 4 Gesamtwochenstunden darf um höchstens 1 Woche, ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit mehr als 4 Gesamtwochenstunden um höchstens 2 Wochenstunden vermindert werden, wobei kein Pflichtgegenstand zur Gänze

entfallen darf. Pflichtgegenstände, die nicht über die gesamte Ausbildungsdauer angeboten werden, sind in aufeinander folgenden Jahrgängen zu führen.

2. Im Verlauf der gesamten Ausbildung können im Ausmaß von maximal 10 Wochenstunden im Bereich der schulautonomen Pflichtgegenstände Pflichtgegenstände vertieft und erweitert werden und/oder Seminare geführt werden.

Wird das Wochenstundenausmaß von Pflichtgegenständen verändert, so sind schulautonom jedenfalls die Bildungs- und Lehraufgabe und der Lehrstoff entsprechend zu adaptieren.

Die schulautonome Studententafel ist für einen gesamten Ausbildungsgang (I. bis V. Jahrgang) zu erstellen und über den gesamten Ausbildungsgang beizubehalten.

IIIc. Schulautonomer Erweiterungsbereich

Die Seminare (eines oder mehrere) dienen dazu, innerhalb der Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Pflichtgegenstände ein zusätzliches Bildungsangebot in anderen, mit dem allgemeinen Bildungsziel in Einklang stehenden Fachgebieten vorzusehen.

Werden an der Schule (den einzelnen Jahrgängen) ein oder mehrere Seminare geführt, so hat deren Auswahl sowie die Festlegung ihrer Zusatzbezeichnung, der Bildungs- und Lehraufgabe, des Lehrstoffes und ihres Stundenausmaßes schulautonom zu erfolgen.

Die schulautonome Blockung von Wochenstunden im Bereich der Seminare ist zulässig.

III d. Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht

Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, ein Förderunterricht sowie ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterrichtsbereichen festgelegt werden.

Soweit im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Freigegegenstände, unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht geschaffen werden, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen die Bildungs- und Lehraufgabe, den Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze zu enthalten.

Sofern durch schulautonome Lehrplanbestimmungen ein geändertes Stundenausmaß vorgesehen wird, können die Bildungs- und Lehraufgabe, der Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze schulautonom entsprechend adaptiert werden.“

15. In Anlage 4 (Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe – Ausbildungszweig Umwelt und Wirtschaft) Abschnitt I (Studententafel) entfallen

a) in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“) betreffenden Zahlen sowie

b) die die Zwischensummen sämtlicher Pflichtgegenstände des Kernbereichs betreffende Zeile.

16. In Anlage 4 Abschnitt I lautet die Zeile der Studententafel mit der Bezeichnung „Pflichtgegenstände gesamt“:

„Gesamtwochenstundenzahl 32-38 32-38 32-38 32-38 32-38 178⁶⁾“

17. In Anlage 4 Abschnitt I wird nach der Fußnote 5 folgende Fußnote 6 eingefügt:

„⁶⁾ Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahl erforderlichen Abweichungen von der Wochenstundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen und Jahrgängen zu treffen; siehe im Übrigen Abschnitt III.“

18. In Anlage 4 Abschnitt I entfällt die dem Unterabschnitt E (Förderunterricht) folgende Fußnote 5.

19. Anlage 4 Abschnitt III (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) lautet:

„III. SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN

IIIa. Allgemeine Bestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen im Kern- und Erweiterungsbereich Freiräume durch die Gestaltung der Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“), der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen sowie des Förderunterrichts. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder in der Klasse an einem bestimmten Schulort sowie an den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen, allgemein-kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und die Möglichkeiten der räumlichen und der ausstattungsmaßigen Gegebenheiten der Schule zu beachten.

Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben auf das in Abschnitt II umschriebene allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und insbesondere auf die Durchlässigkeit des österreichischen Schulsystems (§ 3 des Schulorganisationsgesetzes) Bedacht zu nehmen.

IIIb. Schulautonome Abweichungen von der Stundentafel

In der Stundentafel ist für die einzelnen Jahrgänge die Gesamtwochenstundenzahl in einem Rahmen vorgegeben. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände in den einzelnen Jahrgängen innerhalb des in der Stundentafel vorgesehenen Rahmens so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung erreicht wird. Dabei ist auf Basis eines pädagogischen Konzeptes sowie unter Abstimmung auf die schulautonomen Schwerpunktsetzungen vorzugehen. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben bei der Neufestsetzung der Wochenstundenaufteilung das allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten zu beachten.

Die in der Stundentafel enthaltene Aufteilung der Wochenstunden der Pflichtgegenstände (Kern- und Erweiterungsbereich) kann nach Maßgabe folgender Bestimmungen schulautonom abgeändert werden:

1. Ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit bis zu 4 Gesamtwochenstunden darf um höchstens 1 Woche, ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit mehr als 4 Gesamtwochenstunden um höchstens 2 Wochenstunden vermindert werden, wobei kein Pflichtgegenstand zur Gänze entfallen darf. Pflichtgegenstände, die nicht über die gesamte Ausbildungsdauer angeboten werden, sind in aufeinander folgenden Jahrgängen zu führen.
2. Im Verlauf der gesamten Ausbildung können im Ausmaß von maximal 10 Wochenstunden im Bereich der schulautonomen Pflichtgegenstände Pflichtgegenstände vertieft und erweitert werden und/oder Seminare geführt werden.

Wird das Wochenstundenausmaß von Pflichtgegenständen verändert, so sind schulautonom jedenfalls die Bildungs- und Lehraufgabe und der Lehrstoff entsprechend zu adaptieren.

Die schulautonome Stundentafel ist für einen gesamten Ausbildungsgang (I. bis V. Jahrgang) zu erstellen und über den gesamten Ausbildungsgang beizubehalten.

IIIc. Schulautonomer Erweiterungsbereich

Die Seminare (eines oder mehrere) dienen dazu, innerhalb der Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Pflichtgegenstände ein zusätzliches Bildungsangebot in anderen, mit dem allgemeinen Bildungsziel in Einklang stehenden Fachgebieten vorzusehen.

Werden an der Schule (den einzelnen Jahrgängen) ein oder mehrere Seminare geführt, so hat deren Auswahl sowie die Festlegung ihrer Zusatzbezeichnung, der Bildungs- und Lehraufgabe, des Lehrstoffes und ihres Stundenausmaßes schulautonom zu erfolgen.

Die schulautonome Blockung von Wochenstunden im Bereich der Seminare ist zulässig.

III.d. Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht

Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, ein Förderunterricht sowie ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterrichtsbereichen festgelegt werden.

Soweit im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Freigegegenstände, unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht geschaffen werden, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen die Bildungs- und Lehraufgabe, den Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze zu enthalten.

Sofern durch schulautonome Lehrplanbestimmungen ein geändertes Stundenausmaß vorgesehen wird, können die Bildungs- und Lehraufgabe, der Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze schulautonom entsprechend adaptiert werden.“

20. In Anlage 5 (Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe – Aufbaulehrgang) Abschnitt I (Studentafel) entfallen

a) in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“) betreffenden Zahlen sowie

b) die die Zwischensummen sämtlicher Pflichtgegenstände des Kernbereichs betreffende Zeile.

21. In Anlage 5 Abschnitt I lautet die Zeile der Studentafel mit der Bezeichnung „Pflichtgegenstände gesamt“:

„Gesamtwochenstundenzahl 31-36 31-36 31-36 98⁷⁾“

22. In Anlage 5 Abschnitt I wird nach der Fußnote 6 folgende Fußnote 7 eingefügt:

„⁷⁾ Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahl erforderlichen Abweichungen von der Wochenstundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen und Jahrgängen zu treffen; siehe im Übrigen Abschnitt III.“

23. Anlage 5 Abschnitt III (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) lautet:

„III. SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN

III.a. Allgemeine Bestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen im Kern- und Erweiterungsbereich Freiräume durch die Gestaltung der Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“), der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen sowie des Förderunterrichts. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder im Jahrgang an einem bestimmten Schulort sowie an den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen, allgemein-kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und die Möglichkeiten der räumlichen und der ausstattungsmäßigen Gegebenheiten der Schule zu beachten.

Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben auf das in Abschnitt II umschriebene allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und insbesondere auf die Durchlässigkeit des österreichischen Schulsystems (§ 3 des Schulorganisationsgesetzes) Bedacht zu nehmen.

III.b. Schulautonome Abweichungen von der Studentafel

In der Studentafel ist für die einzelnen Jahrgänge die Gesamtwochenstundenzahl in einem Rahmen vorgegeben. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die Wochenstunden der einzelnen

Pflichtgegenstände in den einzelnen Jahrgängen innerhalb des in der Stundentafel vorgesehenen Rahmens so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung erreicht wird. Dabei ist auf Basis eines pädagogischen Konzeptes sowie unter Abstimmung auf die schulautonomen Schwerpunktsetzungen vorzugehen. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben bei der Neufestsetzung der Wochenstundenaufteilung das allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten zu beachten.

Die in der Stundentafel enthaltene Aufteilung der Wochenstunden der Pflichtgegenstände (Kern- und Erweiterungsbereich) kann nach Maßgabe folgender Bestimmungen schulautonom abgeändert werden:

1. Ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit bis zu 4 Gesamtwochenstunden darf um höchstens 1 Woche, ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit mehr als 4 Gesamtwochenstunden um höchstens 2 Wochenstunden vermindert werden, wobei kein Pflichtgegenstand zur Gänze entfallen darf. Pflichtgegenstände, die nicht über die gesamte Ausbildungsdauer angeboten werden, sind in aufeinander folgenden Jahrgängen zu führen.
2. Im Verlauf der gesamten Ausbildung können im Ausmaß von maximal 9 Wochenstunden im Bereich der schulautonomen Pflichtgegenstände Pflichtgegenstände vertieft und erweitert werden und/oder Seminare geführt werden.
3. Der schulautonom gewählte Ausbildungsschwerpunkt darf im Verlauf der gesamten Ausbildung nicht weniger als 8 Wochenstunden betragen.

Wird das Wochenstundenmaß von Pflichtgegenständen verändert, so sind schulautonom jedenfalls die Bildungs- und Lehraufgabe und der Lehrstoff entsprechend zu adaptieren.

Die schulautonome Stundentafel ist für einen gesamten Ausbildungsgang (I. bis III. Jahrgang) zu erstellen und über den gesamten Ausbildungsgang beizubehalten.

IIIc. Schulautonomer Erweiterungsbereich

Ausbildungsschwerpunkte sind Pflichtgegenstände, die zu einer berufsbezogenen Spezialisierung führen. Für jede Schule ist der an ihr zu führende Ausbildungsschwerpunkt im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen festzulegen. Bestehen an einer Schule parallel geführte Jahrgänge, so können jeweils gesonderte Ausbildungsschwerpunkte festgelegt werden.

Die Seminare (eines oder mehrere) dienen dazu, innerhalb der Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Pflichtgegenstände ein zusätzliches Bildungsangebot in anderen, mit dem allgemeinen Bildungsziel in Einklang stehenden Fachgebieten vorzusehen.

Werden an der Schule (den einzelnen Jahrgängen) ein oder mehrere Seminare geführt, so hat deren Auswahl sowie die Festlegung ihrer Zusatzbezeichnung, der Bildungs- und Lehraufgabe, des Lehrstoffes und ihres Stundenausmaßes schulautonom zu erfolgen.

Die schulautonome Blockung von Wochenstunden im Bereich der Seminare ist zulässig.

III d. Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht

Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, ein Förderunterricht sowie ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterrichtsbereichen festgelegt werden.

Soweit im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Freigegegenstände, unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht geschaffen werden, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen die Bildungs- und Lehraufgabe, den Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze zu enthalten.

Sofern durch schulautonome Lehrplanbestimmungen ein geändertes Stundenausmaß vorgesehen wird, können die Bildungs- und Lehraufgabe, der Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze schulautonom entsprechend adaptiert werden.“

24. In Anlage 6 (Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe – Kolleg für wirtschaftliche Berufe) Abschnitt I (Stundentafel) entfallen

a) in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“) betreffenden Zahlen sowie

b) die Zeile der Stundentafel mit der Bezeichnung „Wochenstundenzahl Kernbereich“.

25. In Anlage 6 Abschnitt I lautet die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„Gesamtwochenstundenzahl 33-37 33-37 33-37 33-37 140⁶⁾“

26. In Anlage 6 Abschnitt I wird der Fußnote 5 folgende Fußnote 6 angefügt:

„⁶⁾ Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahl erforderlichen Abweichungen von der Wochenstundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen und Semestern zu treffen; siehe im Übrigen Abschnitt III.“

27. Anlage 6 Abschnitt III (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) lautet:

„III. SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN

IIIa. Allgemeine Bestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen im Kern- und Erweiterungsbereich Freiräume durch die Gestaltung der Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“), der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen sowie des Förderunterrichts. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder in der Klasse an einem bestimmten Schulort sowie an den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen, allgemein-kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und die Möglichkeiten der räumlichen und der ausstattungsmäßigen Gegebenheiten der Schule zu beachten.

Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben auf das in Abschnitt II umschriebene allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und insbesondere auf die Durchlässigkeit des österreichischen Schulsystems (§ 3 des Schulorganisationsgesetzes) Bedacht zu nehmen.

IIIb. Schulautonome Abweichungen von der Stundentafel

In der Stundentafel ist für die einzelnen Semester die Gesamtwochenstundenzahl in einem Rahmen vorgegeben. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände in den einzelnen Semestern innerhalb des in der Stundentafel vorgesehenen Rahmens so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung erreicht wird. Dabei ist auf Basis eines pädagogischen Konzeptes sowie unter Abstimmung auf die schulautonomen Schwerpunktsetzungen vorzugehen. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben bei der Neufestsetzung der Wochenstundenaufteilung das allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten zu beachten.

Die in der Stundentafel enthaltene Aufteilung der Wochenstunden der Pflichtgegenstände (Kern- und Erweiterungsbereich) kann nach Maßgabe folgender Bestimmungen schulautonom abgeändert werden:

1. Ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit bis zu 4 Gesamtwochenstunden darf um höchstens 1 Wochenstunde, ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit mehr als 4 Gesamtwochenstunden um höchstens 2 Wochenstunden vermindert werden, wobei kein Pflichtgegenstand zur Gänze entfallen darf. Pflichtgegenstände, die nicht über die gesamte Ausbildungsdauer angeboten werden, sind in aufeinander folgenden Semestern zu führen.
2. Im Verlauf der gesamten Ausbildung können im Ausmaß von maximal 8 Wochenstunden im Bereich der schulautonomen Pflichtgegenstände Pflichtgegenstände vertieft und erweitert werden und/oder Seminare geführt werden.
3. Der schulautonom gewählte Ausbildungsschwerpunkt darf im Verlauf der gesamten Ausbildung nicht weniger als 16 Wochenstunden betragen.

Wird das Wochenstundenausmaß von Pflichtgegenständen verändert, so sind schulautonom jedenfalls die Bildungs- und Lehraufgabe und der Lehrstoff entsprechend zu adaptieren.

Die schulautonome Stundentafel ist für einen gesamten Ausbildungsgang (1. bis 4. Semester) zu erstellen und über den gesamten Ausbildungsgang beizubehalten.

IIIc. Schulautonomer Erweiterungsbereich

Ausbildungsschwerpunkte sind Pflichtgegenstände, die zu einer berufsbezogenen Spezialisierung führen. Für jede Schule ist der an ihr zu führende Ausbildungsschwerpunkt im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen festzulegen. Bestehen an einer Schule parallel geführte Semester, so können jeweils gesonderte Ausbildungsschwerpunkte festgelegt werden.

Die Seminare (eines oder mehrere) dienen dazu, innerhalb der Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Pflichtgegenstände ein zusätzliches Bildungsangebot in anderen, mit dem allgemeinen Bildungsziel in Einklang stehenden Fachgebieten vorzusehen.

Werden an der Schule (den einzelnen Semestern) ein oder mehrere Seminare geführt, so hat deren Auswahl sowie die Festlegung ihrer Zusatzbezeichnung, der Bildungs- und Lehraufgabe, des Lehrstoffes und ihres Stundenausmaßes schulautonom zu erfolgen.

Die schulautonome Blockung von Wochenstunden im Bereich der Seminare ist zulässig.

III d. Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht

Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, ein Förderunterricht sowie ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Förderunterrichtsbereichen festgelegt werden.

In diesen Fällen haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen die Bildungs- und Lehraufgabe, den Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze zu enthalten.“

Artikel 11

Änderung der Verordnung über die Lehrpläne für die Fachschule für wirtschaftliche Berufe und die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2001, insbesondere dessen §§ 6, 55a und 62, sowie des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht über die Lehrpläne für die Fachschule für wirtschaftliche Berufe und die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, BGBl. Nr. 154/1963, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 661/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I § 1 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(1) § 3 sowie die Anlagen A und B dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2003 treten mit 1. September 2003 in Kraft. Schulautonome Lehrplanbestimmungen und Verordnungen der Schulbehörde erster Instanz dürfen bereits vor dem 1. September 2003 erlassen werden, sind jedoch frühestens mit diesem Tag in Kraft zu setzen.“

2. Im Artikel I wird dem § 2 folgender § 3 angefügt:

„§ 3. Soweit an einer Schule die erforderlichen schulautonomen Lehrplanbestimmungen nicht getroffen werden, sind diese von der Schulbehörde erster Instanz zu erlassen.“

3. In Anlage A (Lehrplan der Haushaltungsschule) Abschnitt I (Studentenafel) lautet die Zeile der Studentenafel mit der Bezeichnung „Gesamtstundenzahl“:

„Gesamtwochenstundenzahl 37 ¹⁾

4. In Anlage A Abschnitt I wird der Fußnote * folgende Fußnote vorangestellt:

„¹⁾ Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahl erforderlichen Abweichungen von den Wochenstunden in den einzelnen Pflichtgegenständen zu treffen; siehe Abschnitt IIa.“

5. In Anlage A wird nach Abschnitt II (Allgemeines Bildungsziel) folgender Abschnitt IIa eingefügt:

„IIa. SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind in der Stundentafel die Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung erreicht wird. Auf Basis eines pädagogischen Konzeptes und unter Beachtung des allgemeinen Bildungszieles sind die erforderlichen schulautonomen Abänderungen der Stundentafel nach folgenden besonderen Bestimmungen vorzunehmen:

1. Der Pflichtgegenstand „Religion“ ist von der schulautonomen Gestaltung ausgenommen.
2. Ein Pflichtgegenstand mit bis zu 4 Gesamtwochenstunden darf um höchstens 1 Woche, ein Pflichtgegenstand mit mehr als 4 Gesamtwochenstunden um höchstens 2 Wochenstunden vermindert werden.
3. Kein Pflichtgegenstand darf zur Gänze entfallen.

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen können Freigegegenstände, unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden und ein geändertes Wochenstundenausmaß in den im Lehrplan enthaltenen Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterrichtsbereichen festgelegt werden.

Soweit im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen im Lehrplan nicht enthaltene Freigegegenstände und unverbindliche Übungen geschaffen werden, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen die Bildungs- und Lehraufgabe, den Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze zu enthalten. Solche Freigegegenstände und unverbindliche Übungen sind entsprechend ihrem Lehrstoffinhalt einem in der Stundentafel genannten Unterrichtsgegenstand zuzuordnen, wobei der Gegenstandsbezeichnung ein den konkreten Inhalt bezeichnender Zusatz angefügt werden kann.

Sofern durch schulautonome Lehrplanbestimmungen ein geändertes Stundenausmaß für im Lehrplan enthaltene Freigegegenstände und unverbindliche Übungen vorgesehen wird, können Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff und didaktische Grundsätze schulautonom entsprechend adaptiert werden.

Bei der Erlassung der schulautonomen Lehrplanbestimmungen sind der zur Verfügung stehende Rahmen an Lehrerwochenstunden sowie die Möglichkeiten der räumlichen und der ausstattungsmäßigen Gegebenheiten an der Schule zu beachten.“

6. In Anlage B (Lehrplan der Hauswirtschaftsschule) Abschnitt I (Stundentafel) entfallen in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände betreffenden Zahlen; ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“.

7. In Anlage B Abschnitt I lautet die Zeile der Stundentafel mit der Bezeichnung „Gesamtstundenzahl“:
„Gesamtwochenstundenzahl 37-39 37-39 74 ^{1a)}“

8. In Anlage B Abschnitt I wird nach der Fußnote 1 folgende Fußnote 1a eingefügt:

„^{1a)} Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahl erforderlichen Abweichungen von der Wochenstundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen und Klassen zu treffen; siehe Abschnitt IIa.“

9. In Anlage B wird nach Abschnitt II (Allgemeines Bildungsziel) folgender Abschnitt IIa eingefügt:

„IIa. SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN

In der Stundentafel ist für die einzelnen Klassen die Gesamtwochenstundenzahl in einem Rahmen vorgegeben. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände in den einzelnen Klassen innerhalb des in der Stundentafel vorgesehenen Rahmens so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung erreicht wird.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen sind auf Basis eines pädagogischen Konzeptes zu erstellen und haben bei der Neufestsetzung der Wochenstundenaufteilung das allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes sowie die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten zu beachten.

Die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahl erforderlichen schulautonomen Abweichungen von der Stundentafel sind nach folgenden besonderen Bestimmungen vorzunehmen:

1. Der Pflichtgegenstand „Religion“ ist von der schulautonomen Gestaltung ausgenommen.

2. Ein Pflichtgegenstand mit bis zu 4 Gesamtwochenstunden darf um höchstens 1 Wochenstunde, ein Pflichtgegenstand mit mehr als 4 Gesamtwochenstunden um höchstens 2 Wochenstunden vermindert werden.
3. Kein Pflichtgegenstand darf zur Gänze entfallen.

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen können Freigegegenstände, unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden und ein geändertes Wochenstundenausmaß in den im Lehrplan enthaltenen Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterrichtsbereichen festgelegt werden.

Soweit im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen im Lehrplan nicht enthaltene Freigegegenstände und unverbindliche Übungen geschaffen werden, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen die Bildungs- und Lehraufgabe, den Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze zu enthalten. Solche Freigegegenstände und unverbindliche Übungen sind entsprechend ihrem Lehrstoffinhalt einem in der Stundentafel genannten Unterrichtsgegenstand zuzuordnen, wobei der Gegenstandsbezeichnung ein den konkreten Inhalt bezeichnender Zusatz angefügt werden kann.

Sofern durch schulautonome Lehrplanbestimmungen ein geändertes Stundenausmaß für im Lehrplan enthaltene Freigegegenstände und unverbindliche Übungen vorgesehen wird, können Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff und didaktische Grundsätze schulautonom entsprechend adaptiert werden.

Bei der Erlassung der schulautonomen Lehrplanbestimmungen sind der zur Verfügung stehende Rahmen an Lehrerwochenstunden sowie die Möglichkeiten der räumlichen und der ausstattungsmäßigen Gegebenheiten an der Schule zu beachten.“

Artikel 12

Änderung der Verordnung über den Lehrplan der Fachschule für Sozialberufe

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2001, insbesondere dessen §§ 6, 55a und 63, sowie des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über den Lehrplan der Fachschule für Sozialberufe, BGBl. II Nr. 145/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I erhält der bisherige Text des § 1 die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Soweit an einer Schule die erforderlichen schulautonomen Lehrplanbestimmungen nicht getroffen werden, sind diese von der Schulbehörde erster Instanz zu erlassen.“

2. Im Artikel I erhält der bisherige Text des § 3 die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Artikel I § 1 sowie die Anlage dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2003 treten mit 1. September 2003 in Kraft.“

3. In der Anlage (Fachschule für Sozialberufe) Abschnitt I (Stundentafel) entfallen

a) in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen beim Pflichtgegenstand „Religion“) und der einzelnen Pflichtpraktika betreffenden Zahlen sowie

b) die Zwischensummen in den Zeilen mit der Bezeichnung „Summe Kernbereich“ und „Summe Erweiterungsbereich“.

4. In der Anlage Abschnitt I lautet die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile der Stundentafel samt Fußnotenhinweis:

„Gesamtwochenstundenzahlen 33-37 34-37 31-37 105 ¹⁾“

5. In der Anlage Abschnitt I lautet die Fußnote 1):

„1) Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von der Stundentafel abgewichen werden und sind die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahlen erforderlichen Abweichungen von der Wochenstundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen festzulegen; siehe Abschnitt III.“

6. In der Anlage Abschnitt III (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) lautet im ersten Absatz der erste Satz:

„Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen in der Stundentafel Freiräume durch die Gestaltung der Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“), der Freigegegenstände, der unverbindlichen Übungen sowie des Förderunterrichts.“

7. In der Anlage Abschnitt III wird nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt:

„In der Stundentafel ist für die einzelnen Klassen die Gesamtwochenstundenzahl in einem Rahmen vorgegeben. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände in den einzelnen Klassen innerhalb des in der Stundentafel vorgesehenen Rahmens so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung erreicht wird. Dabei ist auf Basis eines pädagogischen Konzeptes sowie unter Abstimmung auf die schulautonomen Schwerpunktsetzungen vorzugehen. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben bei der Neufestsetzung der Wochenstundenaufteilung das allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten zu beachten.“

8. In der Anlage Abschnitt III lautet der dritte Absatz:

„Im Erweiterungsbereich sind Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß und/oder Seminare und/oder erweiterte Praktika im Ausmaß von höchstens insgesamt 13 Wochenstunden zu führen. Die Aufteilung dieser Stunden auf die drei Schuljahre obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuß und hat nach Maßgabe der Stundentafel zu erfolgen.“

Artikel 13

Änderung der Verordnung über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, BGBl. II Nr. 302/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 382/1998

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2001, insbesondere dessen §§ 6, 68a und 72, sowie des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, BGBl. II Nr. 302/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 382/1998, wird wie folgt geändert:

1. Artikel I § 2 lautet:

„§ 2. Die Unterrichtsgegenstände der in den Anlagen zu dieser Verordnung enthaltenen Lehrpläne werden, soweit sie nicht schon in den Anlagen 1 bis 6 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002, erfasst sind, in die in den schulautonomen Lehrplanbestimmungen sowie in den Rubriken „Lehrverpflichtungsgruppe“ der Stundentafeln der Lehrpläne angeführten Lehrverpflichtungsgruppen eingereiht. Hinsichtlich jener Unterrichtsgegenstände, die bereits in den Anlage 1 bis 6 des genannten Bundesgesetzes erfasst sind, wird in den Stundentafeln die Lehrverpflichtungsgruppe in Klammern gesetzt.“

2. Im Artikel I wird dem § 4 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Artikel I § 2 sowie die Anlagen 1, 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 1.1.6, 1.1.7, 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3, 1.3.1, 1.3.2, 1.3.3, 1.4.1 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2003 treten wie folgt in Kraft:

1. Artikel 1 § 2 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;

2. die Anlagen 1, 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 1.1.6, 1.1.7, 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3, 1.3.1, 1.3.2, 1.3.3, 1.4.1 treten mit 1. September 2003 in Kraft.“

3. In Anlage 1 (Allgemeines Bildungsziel, schulautonome Lehrplanbestimmungen, didaktische Grundsätze und gemeinsame Unterrichtsgegenstände an den Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten) Abschnitt II (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) lautet Unterabschnitt IIb samt Überschrift:

„IIb. Schulautonome Abweichungen von der Stundentafel

IIb.1 Allgemeines

In den Stundentafeln ist für die einzelnen Jahrgänge im Bereich der Pflichtgegenstände die Gesamtwochenstundenzahl in einem Rahmen vorgesehen.

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“) in den einzelnen Jahrgängen innerhalb des in den Stundentafeln vorgesehenen Rahmens so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung erreicht wird. Die Veränderungen unterliegen der Beschränkung, dass Pflichtgegenstände in jedem Jahrgang um höchstens eine Wochenstunde reduziert werden dürfen. Die Veränderungen dürfen weiters nicht zu einem gänzlichen Entfall des Pflichtgegenstandes im betreffenden Jahrgang führen.

Die Neufestsetzung der Wochenstundenaufteilung hat unter Beachtung des allgemeinen Bildungszieles, der gewerblichen Berechtigungen, der Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten, der schulautonomen Schwerpunktsetzungen (schulautonome Ausbildungsschwerpunkte) sowie unter Zugrundelegung eines pädagogischen Konzepts zu erfolgen. Bei einer Veränderung des Stundenausmaßes können durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen adaptierte Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoffumschreibungen und didaktische Grundsätze erlassen werden.

IIb.2 Besonderes

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen können im Bereich der Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“) weitere Abweichungen von der Stundentafel unter Beachtung der folgenden Bestimmungen vorgenommen werden:

1. In jedem Pflichtgegenstand ist es zulässig, die Verteilung der vorgeschriebenen Gesamtwochenstundenzahl auf die Jahrgänge (und entsprechend die Verteilung des Lehrstoffs) zu verändern.
2. Das Stundenausmaß der lehrplanmäßig festgelegten Pflichtgegenstände kann insgesamt um bis zu zehn Wochenstunden im Verlauf der Ausbildung reduziert werden, um - im Ausmaß der Reduktionen - zusätzliche Pflichtgegenstände einzuführen und/oder das Stundenausmaß von vorgesehenen Pflichtgegenständen zu erhöhen. Die Reduktionen unterliegen der Beschränkung, dass Pflichtgegenstände in jedem Jahrgang um höchstens eine Wochenstunde reduziert werden dürfen. Die Reduktionen dürfen weiters nicht zu einem gänzlichen Entfall des Pflichtgegenstandes im betreffenden Jahrgang führen.
3. In jedem Jahrgang kann ein Pflichtgegenstand mit einem bezüglich Fachgebiet und Methodik verwandten Pflichtgegenstand als zusammengefaßter Pflichtgegenstand geführt werden; aus der neuen Bezeichnung müssen die Bezeichnungen der zusammengefaßten Pflichtgegenstände hervorgehen.
4. Anstelle des Pflichtgegenstandes Englisch kann eine andere lebende Fremdsprache festgelegt werden.

Bei Anwendung der in Z 1 und 2 genannten Maßnahmen ist zu beachten, dass das Mindestausmaß der Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung nicht unterschritten wird.

Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, ein Förderunterricht sowie ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterrichtsbereichen festgelegt werden.“

4. In den Anlagen 1.1.1 (Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Bautechnik), 1.1.2 (Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Innenraumgestaltung und Holztechnik), 1.1.3 (Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Elektrotechnik), 1.1.4 (Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Elektronik), 1.1.5 (Lehrplan der Höheren

Lehranstalt für Maschineningenieurwesen), 1.1.6 (Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Mechatronik), 1.1.7 (Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Werkstoffingenieurwesen), 1.2.1 (Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Chemie), 1.2.2 (Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Chemieingenieurwesen), 1.2.3 (Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Lebensmitteltechnologie), 1.3.1 (Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Elektronische Datenverarbeitung und Organisation), 1.3.2 (Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Wirtschaftsingenieurwesen), 1.3.3 (Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Betriebsmanagement) und 1.4.1 (Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Kunst und Design) entfallen jeweils im Abschnitt I (Studentafel) in der Spalte „Summe“

a) die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen beim Pflichtgegenstand „Religion“) betreffenden Zahlen,

b) die Summe der Wochenstunden in den Zeilen mit der Bezeichnung „Pflichtgegenstände der schulautonomen Ausbildungsschwerpunkte gemäß Abschnitt B“ bzw. „Pflichtgegenstände der Ausbildungswege gemäß Abschnitt B“ sowie

c) die Summe der Wochenstunden in den Zeilen mit der Bezeichnung „Wochenstundenzahl B...“.

5. In den Anlagen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 1.1.6, 1.1.7, 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3, 1.3.2, 1.3.3 und 1.4.1 lautet jeweils im Abschnitt I (Studentafel) die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile der Studentafel samt Fußnotenhinweis:

„Gesamtwochenstundenzahl ... 35-39 35-39 35-39 35-39 35-39 185 ^{1)c}“

6. In der Anlage 1.3.1 lautet im Abschnitt I (Studentafel) die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile der Studentafel samt Fußnotenhinweis:

„Gesamtwochenstundenzahl ... 31-35 31-35 31-35 31-35 31-35 165 ^{1)c}“

7. In den Anlagen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 1.1.6, 1.1.7, 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3, 1.3.1, 1.3.2, 1.3.3 und 1.4.1 lautet jeweils im Abschnitt I die Fußnote 1):

„1) Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von der Studentafel abgewichen werden und sind die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahlen erforderlichen Abweichungen von der Wochenstundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen festzulegen; siehe Anlage 1 Unterabschnitt IIb.“

8. In Anlage 1.3.1 Abschnitt I Unterabschnitt B (Pflichtgegenstände der schulautonomen Ausbildungsschwerpunkte) Gliederungsebene B.1 (Kommerzielle Datenverarbeitung) lautet die den Pflichtgegenstand „Betriebs- und Führungspraxis“ betreffende Zeile der Studentafel:

„1.6 Betriebs- und Führungstechnik - 2 II“

9. In Anlage 1.3.3 Abschnitt I Unterabschnitt A (Pflichtgegenstände) wird die Wendung „schulautonomen Ausbildungsschwerpunkte“ durch das Wort „Ausbildungswege“ ersetzt.

10. In Anlage 1.3.3 Abschnitt III (Schulautonome Lehrplanbestimmungen, didaktische Grundsätze) wird das Wort „Ausbildungsschwerpunkt“ durch das Wort „Ausbildungswege“ ersetzt.

11. In Anlage 1.4.1 Abschnitt I Unterabschnitt B (Pflichtgegenstände der Ausbildungswege) wird die Wendung „B.3 Produktdesign und –präsentation“ durch die Wendung „B.6 Produktdesign und –präsentation“ ersetzt.

12. In Anlage 1.4.1 Abschnitt I Unterabschnitt C (Freigegegenstände, unverbindliche Übungen, Förderunterricht) Gliederungsebene C.3 (Förderunterricht) erhält der Fußnotenhinweis 8 die Bezeichnung „9“.

Artikel 14

Änderung der Verordnung über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, BGBl. Nr. 412/1986, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 373/1999

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2001, insbesondere dessen §§ 6, 68a, 72 und 73, sowie des § 7 Abs. 1 des

Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, BGBl. Nr. 412/1986, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 373/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I lautet § 1:

„§ 1. Für die nachstehend genannten Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten werden die in den jeweils angeführten Anlagen enthaltenen Lehrpläne (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) erlassen:

1. Höhere Lehranstalt für Tourismus (Anlage 1.7),
2. Höhere Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik (Anlage 1.8),
3. Höhere Lehranstalt für künstlerische Gestaltung (Anlage 1.9),
4. Höhere Lehranstalt - Kolleg Mode und Bekleidungstechnik (Anlage 3.7),
5. Höhere Lehranstalt - Kolleg für Tourismus und Freizeitwirtschaft (Anlage 3.8),
6. Höhere Lehranstalt für Tourismus - Aufbaulehrgang (Anlage 7.7),
7. Höhere Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik - Aufbaulehrgang (Anlage 7.8) und
8. Höhere Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik - Aufbaulehrgang für Hörbehinderte (Anlage 7.9).“

2. Im Artikel III wird dem § 1 folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Artikel I § 1 sowie die Anlagen 1, 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4, 1.1.6, 1.1.7, 1.2.1, 1.2.2, 1.3.1, 1.3.1.1, 1.3.2, 1.3.2.1, 1.3.2.2, 1.3.3, 1.4.1, 1.4.2, 1.4.3, 1.4.4, 1.4.5, 1.4.6, 1.4.7, 1.4.8, 1.4.9, 1.4.10, 1.4.11, 1.5.3, 1.5.4, 1.6.1, 1.6.1.1, 1.6.2, 1.6.3, 1.7, 1.8, 1.9, 2, 2.3.1, 2.3.2, 2.4.1, 2.6.1, 3, 3.2.1, 3.3.1, 3.3.2, 3.3.3, 3.4.5, 3.6.1, 3.7, 3.8, 4, 4.3.1, 4.3.2, 4.3.3, 4.6.1, 7, 7.3.2, 7.7, 7.8, 7.9, 8, 8.2.1, 8.3.2, 8.3.3, 8.4.1 und 8.6.1 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2003 treten wie folgt in Kraft bzw. außer Kraft:

1. Artikel 1 § 1 tritt mit 1. September 2003 in Kraft;
2. die Anlagen 1, 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4, 1.1.6, 1.1.7, 1.2.1, 1.2.2, 1.3.1, 1.3.1.1, 1.3.2, 1.3.2.1, 1.3.2.2, 1.3.3, 1.4.1, 1.4.2, 1.4.3, 1.4.4, 1.4.5, 1.4.6, 1.4.7, 1.4.8, 1.4.9, 1.4.10, 1.4.11, 1.5.3, 1.5.4, 1.6.1, 1.6.1.1, 1.6.2, 1.6.3, 2, 2.3.1, 2.3.2, 2.4.1, 2.6.1, 3, 3.2.1, 3.3.1, 3.3.2, 3.3.3, 3.4.5, 3.6.1, 4, 4.3.1, 4.3.2, 4.3.3, 4.6.1, 7, 7.3.2, 8, 8.2.1, 8.3.2, 8.3.3, 8.4.1 und 8.6.1 treten mit Ablauf des 31. August 2003 außer Kraft;
3. die Anlagen 1.7, 1.8, 1.9, 3.7, 3.8, 7.7, 7.8 und 7.9 treten mit 1. September 2003 in Kraft.“

3. In der Anlage 1.7 (Höhere Lehranstalt für Tourismus) Abschnitt I (Studentafel) entfallen

a) in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen beim Pflichtgegenstand „Religion“) betreffenden Zahlen sowie

b) die Zeile der Studentafel mit der Bezeichnung „Gesamtwochenstundenzahl“.

4. In der Anlage 1.7 Abschnitt I lautet die Zeile der Studentafel mit der Bezeichnung „Pflichtgegenstände gesamt“ samt Fußnotenhinweis:

„Gesamtwochenstundenzahl ... 32-39 32-39 32-39 32-39 32-39 175 ^{3)c}“

5. In der Anlage 1.7 Abschnitt I lautet die Fußnote 3):

„3) Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von der Studentafel abgewichen werden und sind die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahlen erforderlichen Abweichungen von der Wochenstundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen festzulegen; siehe Abschnitt III.“

6. In der Anlage 1.7 lautet Abschnitt III samt Überschrift:

„III. SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN

IIIa. Allgemeine Bestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen im Kern- und Erweiterungsbereich Freiräume durch die Gestaltung der Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“), der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen sowie des Förderunterrichts. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder im Jahrgang an einem bestimmten Schulort sowie an den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen, allgemein-kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und die Möglichkeiten der räumlichen und der ausstattungsmaßige Gegebenheiten der Schule zu beachten.

Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben auf das in Abschnitt II umschriebene allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und insbesondere auf die Durchlässigkeit des österreichischen Schulsystems (§ 3 des Schulorganisationsgesetzes) Bedacht zu nehmen.

IIIb. Schulautonome Abweichungen von der Stundentafel

In der Stundentafel ist für die einzelnen Jahrgänge im Bereich der Pflichtgegenstände die Gesamtwochenstundenzahl in einem Rahmen vorgegeben. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände in den einzelnen Jahrgängen innerhalb des in der Stundentafel vorgesehenen Rahmens so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung erreicht wird. Dabei ist auf Basis eines pädagogischen Konzeptes sowie unter Abstimmung auf die schulautonomen Schwerpunktsetzungen vorzugehen. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben bei der Neufestsetzung der Wochenstundenaufteilung das allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten zu beachten.

Die in der Stundentafel enthaltene Aufteilung der Wochenstunden der Pflichtgegenstände (Kern- und Erweiterungsbereich) kann nach Maßgabe folgender Bestimmungen schulautonom abgeändert werden:

1. Ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit bis zu 4 Gesamtwochenstunden darf um höchstens 1 Wochenstunde, ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit mehr als 4 Gesamtwochenstunden um höchstens 2 Wochenstunden vermindert werden, wobei kein Pflichtgegenstand zur Gänze entfallen darf. Pflichtgegenstände, die nicht über die gesamte Ausbildungsdauer angeboten werden, sind in aufeinander folgenden Jahrgängen zu führen.
2. Im Verlauf der gesamten Ausbildung können im Ausmaß von maximal 10 Wochenstunden im Bereich der schulautonomen Pflichtgegenstände Pflichtgegenstände vertieft und erweitert werden und/oder Seminare geführt werden.
3. Der schulautonom gewählte Ausbildungsschwerpunkt darf im Verlauf der gesamten Ausbildung nicht weniger als 8 Wochenstunden betragen.

Wird das Wochenstundenausmaß von Pflichtgegenständen verändert, so sind schulautonom jedenfalls die Bildungs- und Lehraufgabe und der Lehrstoff entsprechend zu adaptieren.

Die schulautonome Stundentafel ist für einen gesamten Ausbildungsgang (I. bis V. Jahrgang) zu erstellen und über den gesamten Ausbildungsgang beizubehalten.

IIIc. Schulautonomer Erweiterungsbereich

Ausbildungsschwerpunkte sind Pflichtgegenstände, die zu einer berufsbezogenen Spezialisierung führen. Für jede Schule ist der an ihr zu führende Ausbildungsschwerpunkt im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen festzulegen. Bestehen an einer Schule parallel geführte Jahrgänge, so können jeweils gesonderte Ausbildungsschwerpunkte festgelegt werden.

Die Seminare (eines oder mehrere) dienen dazu, innerhalb der Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Pflichtgegenstände ein zusätzliches Bildungsangebot in anderen, mit dem allgemeinen Bildungsziel in Einklang stehenden Fachgebieten vorzusehen.

Werden an der Schule (den einzelnen Jahrgängen) ein oder mehrere Seminare geführt, so hat deren Auswahl sowie die Festlegung ihrer Zusatzbezeichnung, der Bildungs- und Lehraufgabe, des Lehrstoffes und ihres Stundenausmaßes schulautonom zu erfolgen. Die schulautonome Blockung von Wochenstunden im Bereich der Seminare ist zulässig.

III d. Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht

Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, ein Förderunterricht sowie ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterrichtsbereichen festgelegt werden. Soweit im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Freigegegenstände, unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht geschaffen werden, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen die Bildungs- und Lehraufgabe, den Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze zu enthalten. Sofern durch schulautonome Lehrplanbestimmungen ein geändertes Stundenausmaß vorgesehen wird, können die Bildungs- und Lehraufgabe, der Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze schulautonom entsprechend geändert werden.“

7. In der Anlage 1.8 (Höhere Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik) Abschnitt I (Stundentafel) entfallen

a) in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen beim Pflichtgegenstand „Religion“) betreffenden Zahlen sowie

b) die die Zwischensummen sämtlicher Pflichtgegenstände des Kernbereichs betreffende Zeile.

8. In der Anlage 1.8 Abschnitt I lautet die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile der Stundentafel samt Fußnotenhinweis:

„Gesamtwochenstundenzahl ... 33-39 33-39 33-39 33-39 33-39 185 ^{3)c}“

9. In der Anlage 1.8 Abschnitt I lautet die Fußnote 3):

„3) Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von der Stundentafel abgewichen werden und sind die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahlen erforderlichen Abweichungen von der Wochenstundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen festzulegen; siehe Abschnitt III.“

10. In der Anlage 1.8 lautet Abschnitt III samt Überschrift:

„III. SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN

III a. Allgemeine Bestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen im Kern- und Erweiterungsbereich Freiräume durch die Gestaltung der Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“), der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen sowie des Förderunterrichts. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder im Jahrgang an einem bestimmten Schulort sowie an den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen, allgemein-kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und die Möglichkeiten der räumlichen und der ausstattungsmäßigen Gegebenheiten der Schule zu beachten.

Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben auf das in Abschnitt II umschriebene allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und insbesondere auf die Durchlässigkeit des österreichischen Schulsystems (§ 3 des Schulorganisationsgesetzes) Bedacht zu nehmen.

IIIb. Schulautonome Abweichungen von der Stundentafel

In der Stundentafel ist für die einzelnen Jahrgänge im Bereich der Pflichtgegenstände die Gesamtwochenstundenzahl in einem Rahmen vorgegeben. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände in den einzelnen Jahrgängen innerhalb des in der Stundentafel vorgesehenen Rahmens so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung erreicht wird. Dabei ist auf Basis eines pädagogischen Konzeptes sowie unter Abstimmung auf die schulautonomen Schwerpunktsetzungen vorzugehen. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben bei der Neufestsetzung der Wochenstundenaufteilung das allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten zu beachten.

Die in der Stundentafel enthaltene Aufteilung der Wochenstunden der Pflichtgegenstände (Kern- und Erweiterungsbereich) kann nach Maßgabe folgender Bestimmungen schulautonom abgeändert werden:

1. Ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit bis zu 4 Gesamtwochenstunden darf um höchstens 1 Woche, ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit mehr als 4 Gesamtwochenstunden um höchstens 2 Wochenstunden vermindert werden, wobei kein Pflichtgegenstand zur Gänze entfallen darf. Abweichend davon kann schulautonom festgelegt werden, dass statt des Pflichtgegenstandes „Zweite Lebende Fremdsprache“ das Stundenausmaß in „Deutsch“ und/oder „Englisch“ entsprechend erhöht wird. Pflichtgegenstände, die nicht über die gesamte Ausbildungsdauer angeboten werden, sind in aufeinander folgenden Jahrgängen zu führen.
2. Im Verlauf der gesamten Ausbildung können im Ausmaß von maximal 10 Wochenstunden im Bereich der schulautonomen Pflichtgegenstände Pflichtgegenstände vertieft und erweitert werden und/oder Seminare geführt werden.
3. Der schulautonom gewählte Ausbildungsschwerpunkt darf im Verlauf der gesamten Ausbildung nicht weniger als 25 Wochenstunden betragen.

Wird das Wochenstundenausmaß von Pflichtgegenständen verändert, so sind schulautonom jedenfalls die Bildungs- und Lehraufgabe und der Lehrstoff entsprechend zu adaptieren.

Die schulautonome Stundentafel ist für einen gesamten Ausbildungsgang (I. bis V. Jahrgang) zu erstellen und über den gesamten Ausbildungsgang beizubehalten.

IIIc. Schulautonomer Erweiterungsbereich

Ausbildungsschwerpunkte sind Pflichtgegenstände, die zu einer berufsbezogenen Spezialisierung führen. Für jede Schule ist der an ihr zu führende Ausbildungsschwerpunkt im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen festzulegen. Bestehen an einer Schule parallel geführte Jahrgänge, so können jeweils gesonderte Ausbildungsschwerpunkte festgelegt werden.

Die Seminare (eines oder mehrere) dienen dazu, innerhalb der Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Pflichtgegenstände ein zusätzliches Bildungsangebot in anderen, mit dem allgemeinen Bildungsziel in Einklang stehenden Fachgebieten vorzusehen.

Werden an der Schule (den einzelnen Jahrgängen) ein oder mehrere Seminare geführt, so hat deren Auswahl sowie die Festlegung ihrer Zusatzbezeichnung, der Bildungs- und Lehraufgabe, des Lehrstoffes und ihres Stundenausmaßes schulautonom zu erfolgen.

Die schulautonome Blockung von Wochenstunden im Bereich der Seminare ist zulässig.

IIId. Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht

Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, ein Förderunterricht sowie ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterrichtsbereichen festgelegt werden. Soweit im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Freigegegenstände, unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht geschaffen werden, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen die Bildungs- und Lehraufgabe, den Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze zu enthalten. Sofern durch schulautonome Lehrplanbestimmungen ein geändertes Stundenausmaß vorgesehen wird, können die Bildungs- und Lehraufgabe, der Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze schulautonom entsprechend geändert werden.“

11. In der Anlage 1.9 (Höhere Lehranstalt für künstlerische Gestaltung) Abschnitt I (Stundentafel) entfallen

a) in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen beim Pflichtgegenstand „Religion“) betreffenden Zahlen sowie

b) die die Zwischensummen sämtlicher Pflichtgegenstände des Kernbereichs betreffende Zeile.

12. In der Anlage 1.9 Abschnitt I lautet die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile der Stundentafel samt Fußnotenhinweis:

„Gesamtwochenstundenzahl ... 33-39 33-39 33-39 33-39 33-39 185 ^{2)c}“

13. In der Anlage 1.9 Abschnitt I lautet die Fußnote 2):

„2) Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von der Stundentafel abgewichen werden und sind die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahlen erforderlichen Abweichungen von der Wochenstundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen festzulegen; siehe Abschnitt III.“

14. In der Anlage 1.9 lautet Abschnitt III samt Überschrift:

„III. SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN

IIIa. Allgemeine Bestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen im Kern- und Erweiterungsbereich Freiräume durch die Gestaltung der Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“), der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen sowie des Förderunterrichts. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder im Jahrgang an einem bestimmten Schulort sowie an den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen, allgemein-kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und die Möglichkeiten der räumlichen und der ausstattungsmaßige Gegebenheiten der Schule zu beachten.

Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben auf das in Abschnitt II umschriebene allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und insbesondere auf die Durchlässigkeit des österreichischen Schulsystems (§ 3 des Schulorganisationsgesetzes) Bedacht zu nehmen.

IIIb. Schulautonome Abweichungen von der Stundentafel

In der Stundentafel ist für die einzelnen Jahrgänge im Bereich der Pflichtgegenstände die Gesamtwochenstundenzahl in einem Rahmen vorgegeben. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände in den einzelnen Jahrgängen innerhalb des in der Stundentafel vorgesehenen Rahmens so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung erreicht wird. Dabei ist auf Basis eines pädagogischen Konzeptes sowie unter Abstimmung auf die schulautonomen Schwerpunktsetzungen vorzugehen. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben bei der Neufestsetzung der Wochenstundenaufteilung das allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten zu beachten.

Die in der Stundentafel enthaltene Aufteilung der Wochenstunden der Pflichtgegenstände (Kern- und Erweiterungsbereich) kann nach Maßgabe folgender Bestimmungen schulautonom abgeändert werden:

1. Ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit bis zu 4 Gesamtwochenstunden darf um höchstens 1 Woche, ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit mehr als 4 Gesamtwochenstunden um höchstens 2 Wochenstunden vermindert werden, wobei kein Pflichtgegenstand zur Gänze entfallen darf. Abweichend davon kann schulautonom festgelegt werden, dass statt des Pflichtgegenstandes „Zweite Lebende Fremdsprache“ das Stundenausmaß in „Deutsch“ und/oder „Englisch“ entsprechend erhöht wird. Pflichtgegenstände, die nicht über die gesamte Ausbildungsdauer angeboten werden, sind in aufeinander folgenden Jahrgängen zu führen.
2. Im Verlauf der gesamten Ausbildung können im Ausmaß von maximal 10 Wochenstunden im Bereich der schulautonomen Pflichtgegenstände Pflichtgegenstände vertieft und erweitert werden und/oder Seminare geführt werden.

3. Der schulautonom gewählte Ausbildungsschwerpunkt darf im Verlauf der gesamten Ausbildung nicht weniger als 40 Wochenstunden betragen.

Wird das Wochenstundenausmaß von Pflichtgegenständen verändert, so sind schulautonom jedenfalls die Bildungs- und Lehraufgabe und der Lehrstoff entsprechend zu adaptieren.

Die schulautonome Stundentafel ist für einen gesamten Ausbildungsgang (I. bis V. Jahrgang) zu erstellen und über den gesamten Ausbildungsgang beizubehalten.

IIIc. Schulautonomer Erweiterungsbereich

Ausbildungsschwerpunkte sind Pflichtgegenstände, die zu einer berufsbezogenen Spezialisierung führen. Für jede Schule ist der an ihr zu führende Ausbildungsschwerpunkt im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen festzulegen. Bestehen an einer Schule parallel geführte Jahrgänge, so können jeweils gesonderte Ausbildungsschwerpunkte festgelegt werden.

Die Seminare (eines oder mehrere) dienen dazu, innerhalb der Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Pflichtgegenstände ein zusätzliches Bildungsangebot in anderen, mit dem allgemeinen Bildungsziel in Einklang stehenden Fachgebieten vorzusehen.

Werden an der Schule (den einzelnen Jahrgängen) ein oder mehrere Seminare geführt, so hat deren Auswahl sowie die Festlegung ihrer Zusatzbezeichnung, der Bildungs- und Lehraufgabe, des Lehrstoffes und ihres Stundenausmaßes schulautonom zu erfolgen.

Die schulautonome Blockung von Wochenstunden im Bereich der Seminare ist zulässig.

III d. Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht

Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, ein Förderunterricht sowie ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterrichtsbereichen festgelegt werden. Soweit im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Freigegegenstände, unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht geschaffen werden, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen die Bildungs- und Lehraufgabe, den Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze zu enthalten. Sofern durch schulautonome Lehrplanbestimmungen ein geändertes Stundenausmaß vorgesehen wird, können die Bildungs- und Lehraufgabe, der Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze schulautonom entsprechend geändert werden.“

15. In der Anlage 3.7 (Kolleg für Mode und Bekleidungstechnik) Abschnitt I (Stundentafel) entfallen

a) in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen beim Pflichtgegenstand „Religion“) betreffenden Zahlen sowie

b) die die Zwischensummen sämtlicher Pflichtgegenstände des Kernbereichs betreffende Zeile mit der Bezeichnung „Gesamtwochenstundenzahl“.

16. In der Anlage 3.7 Abschnitt I lautet die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile der Stundentafel samt Fußnotenhinweis:

„Gesamtwochenstundenzahl 33-39 33-39 33-39 33-39 148 ²⁾“

17. In der Anlage 3.7 Abschnitt I lautet die Fußnote 2):

„2) Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von der Stundentafel abgewichen werden und sind die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahlen erforderlichen Abweichungen von der Wochenstundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen festzulegen; siehe Abschnitt III.“

18. In der Anlage 3.7 lautet Abschnitt III samt Überschrift:

„III. SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN

IIIa. Allgemeine Bestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen im Kern- und Erweiterungsbereich Freiräume durch die Gestaltung der Pflichtgegenstände (ausgenommen ist

der Pflichtgegenstand „Religion“), der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen sowie des Förderunterrichts. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder im Semester an einem bestimmten Schulort sowie an den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen, allgemein-kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und die Möglichkeiten der räumlichen und der ausstattungsmäßigen Gegebenheiten der Schule zu beachten.

Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben auf das in Abschnitt II umschriebene allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und insbesondere auf die Durchlässigkeit des österreichischen Schulsystems (§ 3 des Schulorganisationsgesetzes) Bedacht zu nehmen.

IIIb. Schulautonome Abweichungen von der Stundentafel

In der Stundentafel ist für die einzelnen Semester im Bereich der Pflichtgegenstände die Gesamtwochenstundenzahl in einem Rahmen vorgegeben. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände in den einzelnen Semestern innerhalb des in der Stundentafel vorgesehenen Rahmens so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung erreicht wird. Dabei ist auf Basis eines pädagogischen Konzeptes sowie unter Abstimmung auf die schulautonomen Schwerpunktsetzungen vorzugehen. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben bei der Neufestsetzung der Wochenstundenaufteilung das allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten zu beachten.

Die in der Stundentafel enthaltene Aufteilung der Semesterwochenstunden der Pflichtgegenstände (Kern- und Erweiterungsbereich) kann nach Maßgabe folgender Bestimmungen schulautonom abgeändert werden:

1. Ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit bis zu 8 Gesamtwochenstunden darf um höchstens 2 Semesterwochenstunden, ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit mehr als 8 Gesamtwochenstunden um höchstens 4 Semesterwochenstunden vermindert werden, wobei kein Pflichtgegenstand zur Gänze entfallen darf. Pflichtgegenstände, die nicht über die gesamte Ausbildungsdauer angeboten werden, sind in aufeinander folgenden Semestern zu führen.
2. Im Verlauf der gesamten Ausbildung können im Ausmaß von maximal 8 Semesterwochenstunden im Bereich der schulautonomen Pflichtgegenstände Pflichtgegenstände vertieft und erweitert werden und/oder Seminare geführt werden.
3. Der schulautonom gewählte Ausbildungsschwerpunkt darf im Verlauf der gesamten Ausbildung nicht weniger als 40 Semesterwochenstunden betragen.

Wird das Semesterwochenstundenausmaß von Pflichtgegenständen verändert, so sind schulautonom jedenfalls die Bildungs- und Lehraufgabe und der Lehrstoff entsprechend zu adaptieren.

Die schulautonome Stundentafel ist für einen gesamten Ausbildungsgang (1. bis 4. Semester) zu erstellen und über den gesamten Ausbildungsgang beizubehalten.

IIIc. Schulautonomer Erweiterungsbereich

Ausbildungsschwerpunkte sind Pflichtgegenstände, die zu einer berufsbezogenen Spezialisierung führen. Für jede Schule ist der an ihr zu führende Ausbildungsschwerpunkt im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen festzulegen. Bestehen an einer Schule parallel geführte Semester, so können jeweils gesonderte Ausbildungsschwerpunkte festgelegt werden.

Die Seminare (eines oder mehrere) dienen dazu, innerhalb der Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Pflichtgegenstände ein zusätzliches Bildungsangebot in anderen, mit dem allgemeinen Bildungsziel in Einklang stehenden Fachgebieten vorzusehen.

Werden an der Schule (den einzelnen Semestern) ein oder mehrere Seminare geführt, so hat deren Auswahl sowie die Festlegung ihrer Zusatzbezeichnung, der Bildungs- und Lehraufgabe, des Lehrstoffes und ihres Stundenausmaßes schulautonom zu erfolgen.

Die schulautonome Blockung von Semesterwochenstunden im Bereich der Seminare ist zulässig.

III d. Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht

Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, ein Förderunterricht sowie ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterrichtsbereichen festgelegt werden. Soweit im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Freigegegenstände, unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht geschaffen werden, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen die Bildungs- und Lehraufgabe, den Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze zu enthalten. Sofern durch schulautonome Lehrplanbestimmungen ein geändertes Stundenausmaß vorgesehen wird, können die Bildungs- und Lehraufgabe, der Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze schulautonom entsprechend geändert werden.“

19. In der Anlage 3.8 (Kolleg für Tourismus und Freizeitwirtschaft) Abschnitt I (Studentafel) entfallen

a) in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen beim Pflichtgegenstand „Religion“) betreffenden Zahlen sowie

b) die die Zwischensummen sämtlicher Pflichtgegenstände des Kernbereichs betreffende Zeile mit der Bezeichnung „Wochenstundenzahl Kernbereich“.

20. In der Anlage 3.8 Abschnitt I lautet die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile der Studentafel samt Fußnotenhinweis:

„Gesamtwochenstundenzahl 32-38 32-38 32-38 32-38 140 ²⁾“

21. In der Anlage 3.8 Abschnitt I lautet die Fußnote 2):

„2) Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von der Studentafel abgewichen werden und sind die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahlen erforderlichen Abweichungen von der Wochenstundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen festzulegen; siehe Abschnitt III.“

22. In der Anlage 3.8 lautet Abschnitt III samt Überschrift:

„III. SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN

III a. Allgemeine Bestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen im Kern- und Erweiterungsbereich Freiräume durch die Gestaltung der Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“), der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen sowie des Förderunterrichts. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder im Jahrgang an einem bestimmten Schulort sowie an den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen, allgemein-kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und die Möglichkeiten der räumlichen und der ausstattungsmäßigen Gegebenheiten der Schule zu beachten.

Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben auf das in Abschnitt II umschriebene allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und insbesondere auf die Durchlässigkeit des österreichischen Schulsystems (§ 3 des Schulorganisationsgesetzes) Bedacht zu nehmen.

III b. Schulautonome Abweichungen von der Studentafel

In der Studentafel ist für die einzelnen Semester im Bereich der Pflichtgegenstände die Gesamtwochenstundenzahl in einem Rahmen vorgegeben. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände in den einzelnen Semestern innerhalb des in der Studentafel vorgesehenen Rahmens so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung erreicht wird. Dabei ist auf Basis eines pädagogischen Konzeptes sowie unter Abstimmung auf die schulautonomen Schwerpunktsetzungen vorzugehen. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen

haben bei der Neufestsetzung der Wochenstundenaufteilung das allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten zu beachten.

Die in der Studentafel enthaltene Aufteilung der Semesterwochenstunden der Pflichtgegenstände (Kern- und Erweiterungsbereich) kann nach Maßgabe folgender Bestimmungen schulautonom abgeändert werden:

1. Ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit bis zu 8 Gesamtwochenstunden darf um höchstens 2 Semesterwochenstunden, ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit mehr als 8 Gesamtwochenstunden um höchstens 4 Semesterwochenstunden vermindert werden, wobei kein Pflichtgegenstand zur Gänze entfallen darf. Pflichtgegenstände, die nicht über die gesamte Ausbildungsdauer angeboten werden, sind in aufeinander folgenden Semestern zu führen.
2. Im Verlauf der gesamten Ausbildung können im Ausmaß von maximal 16 Semesterwochenstunden im Bereich der schulautonomen Pflichtgegenstände Pflichtgegenstände vertieft und erweitert werden und/oder Seminare geführt werden.
3. Die schulautonom gewählte Fachrichtung darf im Verlauf der gesamten Ausbildung nicht weniger als 22 Semesterwochenstunden betragen.
4. Der schulautonom gewählte Ausbildungsschwerpunkt darf im Verlauf der gesamten Ausbildung nicht weniger als 10 Semesterwochenstunden betragen.

Wird das Wochenstundenausmaß von Pflichtgegenständen verändert, so sind schulautonom jedenfalls die Bildungs- und Lehraufgabe und der Lehrstoff entsprechend zu adaptieren.

Die schulautonome Studentafel ist für einen gesamten Ausbildungsgang (1. bis 4. Semester) zu erstellen und über den gesamten Ausbildungsgang beizubehalten.

IIIc. Schulautonomer Erweiterungsbereich

Fachrichtungen und Ausbildungsschwerpunkte sind Pflichtgegenstände, die zu einer berufsbezogenen Spezialisierung führen. Für jede Schule ist die an ihr zu führende Fachrichtung bzw. der an ihr zu führende Ausbildungsschwerpunkt im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen festzulegen. Bestehen an einer Schule parallel geführte Semester, so können jeweils gesonderte Fachrichtungen bzw. Ausbildungsschwerpunkte festgelegt werden.

Die Seminare (eines oder mehrere) dienen dazu, innerhalb der Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Pflichtgegenstände ein zusätzliches Bildungsangebot in anderen, mit dem allgemeinen Bildungsziel in Einklang stehenden Fachgebieten vorzusehen.

Werden an der Schule (den einzelnen Semestern) ein oder mehrere Seminare geführt, so hat deren Auswahl sowie die Festlegung ihrer Zusatzbezeichnung, der Bildungs- und Lehraufgabe, des Lehrstoffes und ihres Stundenausmaßes schulautonom zu erfolgen. Die schulautonome Blockung von Wochenstunden im Bereich der Seminare ist zulässig.

III d. Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht

Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, ein Förderunterricht sowie ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterrichtsbereichen festgelegt werden. Soweit im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Freigegegenstände, unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht geschaffen werden, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen die Bildungs- und Lehraufgabe, den Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze zu enthalten. Sofern durch schulautonome Lehrplanbestimmungen ein geändertes Stundenausmaß vorgesehen wird, können die Bildungs- und Lehraufgabe, der Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze schulautonom entsprechend geändert werden.“

23. In der Anlage 7.7 (Aufbaulehrgang für Tourismus) Abschnitt I (Studentafel) entfallen

a) in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen beim Pflichtgegenstand „Religion“) betreffenden Zahlen sowie

b) die die Zwischensummen sämtlicher Pflichtgegenstände des Kernbereichs betreffende Zeile.

24. In der Anlage 7.7 Abschnitt I lautet die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile der Stundentafel samt Fußnotenhinweis:

„Gesamtwochenstundenzahl 32-37 32-37 32-37 103 ^{4)c}“

25. In der Anlage 7.7 Abschnitt I lautet die Fußnote 4):

„4) Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von der Stundentafel abgewichen werden und sind die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahlen erforderlichen Abweichungen von der Wochenstundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen festzulegen; siehe Abschnitt III.“

26. In der Anlage 7.7 lautet Abschnitt III samt Überschrift:

„III. SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN

IIIa. Allgemeine Bestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen im Kern- und Erweiterungsbereich Freiräume durch die Gestaltung der Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“), der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen sowie des Förderunterrichts. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder im Jahrgang an einem bestimmten Schulort sowie an den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen, allgemein-kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und die Möglichkeiten der räumlichen und der ausstattungsmäßigen Gegebenheiten der Schule zu beachten.

Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben auf das in Abschnitt II umschriebene allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und insbesondere auf die Durchlässigkeit des österreichischen Schulsystems (§ 3 des Schulorganisationsgesetzes) Bedacht zu nehmen.

IIIb. Schulautonome Abweichungen von der Stundentafel

In der Stundentafel ist für die einzelnen Jahrgänge im Bereich der Pflichtgegenstände die Gesamtwochenstundenzahl in einem Rahmen vorgegeben. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände in den einzelnen Jahrgängen innerhalb des in der Stundentafel vorgesehenen Rahmens so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung erreicht wird. Dabei ist auf Basis eines pädagogischen Konzeptes sowie unter Abstimmung auf die schulautonomen Schwerpunktsetzungen vorzugehen. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben bei der Neufestsetzung der Wochenstundenaufteilung das allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten zu beachten.

Die in der Stundentafel enthaltene Aufteilung der Wochenstunden der Pflichtgegenstände (Kern- und Erweiterungsbereich) kann nach Maßgabe folgender Bestimmungen schulautonom abgeändert werden:

1. Ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit bis zu 4 Gesamtwochenstunden darf um höchstens 1 Wochenstunde, ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit mehr als 4 Gesamtwochenstunden um höchstens 2 Wochenstunden vermindert werden, wobei kein Pflichtgegenstand zur Gänze entfallen darf. Pflichtgegenstände, die nicht über die gesamte Ausbildungsdauer angeboten werden, sind in aufeinander folgenden Jahrgängen zu führen.
2. Im Verlauf der gesamten Ausbildung können im Ausmaß von maximal 6 Wochenstunden im Bereich der schulautonomen Pflichtgegenstände Pflichtgegenstände vertieft und erweitert werden und/oder Seminare geführt werden.
3. Der schulautonom gewählte Ausbildungsschwerpunkt darf im Verlauf der gesamten Ausbildung nicht weniger als 8 Wochenstunden betragen.

Wird das Wochenstundenausmaß von Pflichtgegenständen verändert, so sind schulautonom jedenfalls die Bildungs- und Lehraufgabe und der Lehrstoff entsprechend zu adaptieren.

Die schulautonome Studentenafel ist für einen gesamten Ausbildungsgang (I. bis III. Jahrgang) zu erstellen und über den gesamten Ausbildungsgang beizubehalten.

IIIc. Schulautonomer Erweiterungsbereich

Ausbildungsschwerpunkte sind Pflichtgegenstände, die zu einer berufsbezogenen Spezialisierung führen. Für jede Schule ist der an ihr zu führende Ausbildungsschwerpunkt im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen festzulegen. Bestehen an einer Schule parallel geführte Jahrgänge, so können jeweils gesonderte Ausbildungsschwerpunkte festgelegt werden.

Die Seminare (eines oder mehrere) dienen dazu, innerhalb der Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Pflichtgegenstände ein zusätzliches Bildungsangebot in anderen, mit dem allgemeinen Bildungsziel in Einklang stehenden Fachgebieten vorzusehen.

Werden an der Schule (den einzelnen Jahrgängen) ein oder mehrere Seminare geführt, so hat deren Auswahl sowie die Festlegung ihrer Zusatzbezeichnung, der Bildungs- und Lehraufgabe, des Lehrstoffes und ihres Stundenausmaßes schulautonom zu erfolgen.

Die schulautonome Blockung von Wochenstunden im Bereich der Seminare ist zulässig.

III d. Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht

Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, ein Förderunterricht sowie ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterrichtsbereichen festgelegt werden. Soweit im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Freigegegenstände, unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht geschaffen werden, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen die Bildungs- und Lehraufgabe, den Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze zu enthalten. Sofern durch schulautonome Lehrplanbestimmungen ein geändertes Stundenausmaß vorgesehen wird, können die Bildungs- und Lehraufgabe, der Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze schulautonom entsprechend geändert werden.“

27. In der Anlage 7.8 (Aufbaulehrgang für Mode und Bekleidungstechnik) Abschnitt I (Studentenafel) entfallen

a) in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen beim Pflichtgegenstand „Religion“) betreffenden Zahlen sowie

b) die die Zwischensummen sämtlicher Pflichtgegenstände des Kernbereichs betreffende Zeile.

28. In der Anlage 7.8 Abschnitt I lautet die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile der Studentenafel samt Fußnotenhinweis:

„Gesamtwochenstundenzahl 32-37 32-37 32-37 101 ³⁾“

29. In der Anlage 7.8 Abschnitt I lautet die Fußnote 3):

„3) Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von der Studentenafel abgewichen werden und sind die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahlen erforderlichen Abweichungen von der Wochenstundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen festzulegen; siehe Abschnitt III.“

30. In der Anlage 7.8 lautet Abschnitt III samt Überschrift:

„III. SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN

IIIa. Allgemeine Bestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen im Kern- und Erweiterungsbereich Freiräume durch die Gestaltung der Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“), der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen sowie des Förderunterrichts. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder im Jahrgang an einem bestimmten Schulort sowie an den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der

Schulpartner insgesamt sowie des schulischen, allgemein-kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und die Möglichkeiten der räumlichen und der ausstattungsmäßigen Gegebenheiten der Schule zu beachten.

Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben auf das in Abschnitt II umschriebene allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und insbesondere auf die Durchlässigkeit des österreichischen Schulsystems (§ 3 des Schulorganisationsgesetzes) Bedacht zu nehmen.

IIIb. Schulautonome Abweichungen von der Stundentafel

In der Stundentafel ist für die einzelnen Jahrgänge im Bereich der Pflichtgegenstände die Gesamtwochenstundenzahl in einem Rahmen vorgegeben. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände in den einzelnen Jahrgängen innerhalb des in der Stundentafel vorgesehenen Rahmens so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung erreicht wird. Dabei ist auf Basis eines pädagogischen Konzeptes sowie unter Abstimmung auf die schulautonomen Schwerpunktsetzungen vorzugehen. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben bei der Neufestsetzung der Wochenstundenaufteilung das allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten zu beachten.

Die in der Stundentafel enthaltene Aufteilung der Wochenstunden der Pflichtgegenstände (Kern- und Erweiterungsbereich) kann nach Maßgabe folgender Bestimmungen schulautonom abgeändert werden:

1. Ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit bis zu 4 Gesamtwochenstunden darf um höchstens 1 Wochenstunde, ein Pflichtgegenstand des Kernbereiches mit mehr als 4 Gesamtwochenstunden um höchstens 2 Wochenstunden vermindert werden, wobei kein Pflichtgegenstand zur Gänze entfallen darf. Pflichtgegenstände, die nicht über die gesamte Ausbildungsdauer angeboten werden, sind in aufeinander folgenden Jahrgängen zu führen.
2. Im Verlauf der gesamten Ausbildung können im Ausmaß von maximal 6 Wochenstunden im Bereich der schulautonomen Pflichtgegenstände Pflichtgegenstände vertieft und erweitert werden und/oder Seminare geführt werden.
3. Der schulautonom gewählte Ausbildungsschwerpunkt darf im Verlauf der gesamten Ausbildung nicht weniger als 25 Wochenstunden betragen.

Wird das Wochenstundenausmaß von Pflichtgegenständen verändert, so sind schulautonom jedenfalls die Bildungs- und Lehraufgabe und der Lehrstoff entsprechend zu adaptieren.

Die schulautonome Stundentafel ist für einen gesamten Ausbildungsgang (I. bis III. Jahrgang) zu erstellen und über den gesamten Ausbildungsgang beizubehalten.

IIIc. Schulautonomer Erweiterungsbereich

Ausbildungsschwerpunkte sind Pflichtgegenstände, die zu einer berufsbezogenen Spezialisierung führen. Für jede Schule ist der an ihr zu führende Ausbildungsschwerpunkt im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen festzulegen. Bestehen an einer Schule parallel geführte Jahrgänge, so können jeweils gesonderte Ausbildungsschwerpunkte festgelegt werden.

Die Seminare (eines oder mehrere) dienen dazu, innerhalb der Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Pflichtgegenstände ein zusätzliches Bildungsangebot in anderen, mit dem allgemeinen Bildungsziel in Einklang stehenden Fachgebieten vorzusehen.

Werden an der Schule (den einzelnen Jahrgängen) ein oder mehrere Seminare geführt, so hat deren Auswahl sowie die Festlegung ihrer Zusatzbezeichnung, der Bildungs- und Lehraufgabe, des Lehrstoffes und ihres Stundenausmaßes schulautonom zu erfolgen.

Die schulautonome Blockung von Wochenstunden im Bereich der Seminare ist zulässig.

III d. Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht

Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, ein Förderunterricht sowie ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterrichtsbereichen festgelegt werden. Soweit im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene

Freigegegenstände, unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht geschaffen werden, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen die Bildungs- und Lehraufgabe, den Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze zu enthalten. Sofern durch schulautonome Lehrplanbestimmungen ein geändertes Stundenausmaß vorgesehen wird, können die Bildungs- und Lehraufgabe, der Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze schulautonom entsprechend geändert werden.“

31. In der Anlage 7.9 (Aufbaulehrgang für Mode und Bekleidungstechnik für Hörbehinderte) Abschnitt I (Studentafel) entfallen

a) in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen beim Pflichtgegenstand „Religion“) betreffenden Zahlen sowie

b) die die Zwischensummen sämtlicher Pflichtgegenstände des Kernbereichs betreffende Zeile.

32. In der Anlage 7.9 Abschnitt I lautet die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile der Studentafel samt Fußnotenhinweis:

„Gesamtwochenstundenzahl 28-32 28-32 28-32 89 ²⁾“

33. In der Anlage 7.9 Abschnitt I lautet die Fußnote 2):

„2) Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von der Studentafel abgewichen werden und sind die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahlen erforderlichen Abweichungen von der Wochenstundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen festzulegen; siehe Abschnitt III.“

Artikel 15

Aufhebung der Verordnung über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten und ihre Sonderformen sowie die Festsetzung der Lehrverpflichtungsgruppen neuer Unterrichtsgegenstände, BGBl. Nr. 492/1977, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 314/1998

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2001, insbesondere dessen §§ 6, 68a, 72 und 73, sowie des § 7 Abs.1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten und ihre Sonderformen sowie die Festsetzung der Lehrverpflichtungsgruppen neuer Unterrichtsgegenstände, BGBl. Nr. 492/1977, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 314/1998, sowie die Anlagen zu dieser Verordnung treten mit Ablauf des 31. August 2003 außer Kraft.

Artikel 16

Änderung der Verordnung über den Lehrplan der Akademie für Sozialarbeit

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2001, insbesondere dessen §§ 6 und 81, sowie des § 7 Abs.1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über den Lehrplan der Akademie für Sozialarbeit, BGBl. Nr. 991/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I erhält der bisherige Text des § 3 die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Anlage dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2003 tritt mit 1. September 2003 in Kraft.“

2. In der Anlage (Lehrplan der Akademie für Sozialarbeit einschließlich der Akademie für Sozialarbeit für Berufstätige) Abschnitt I (Stundentafel) lautet die den Pflichtgegenstand „Handlungsfelder der Sozialarbeit“ betreffende Zeile der Stundentafel:

„Handlungsfelder der Sozialarbeit 16-20 13-18 II“

3. In der Anlage Abschnitt I lautet die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile der Stundentafel samt Fußnotenhinweis:

„Gesamtwochenstundenzahl 117 ¹⁾ 101/100 ^{1)“}

4. In der Anlage Abschnitt III (Studienplan – Akademieautonome Lehrplanbestimmungen) lautet der zweite Absatz:

„In der Stundentafel für die Akademie für Sozialarbeit und für die Akademie für Sozialarbeit für Berufstätige ist die Gesamtwochenstundenzahl der einzelnen Pflichtgegenstände sowie der einzelnen verbindlichen Übungen in einem Rahmen vorgegeben. Der Ständige Ausschuss der Akademie hat durch akademieautonome Lehrplanbestimmungen die Gesamtwochenstundenzahlen der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“) und der einzelnen verbindlichen Übungen so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der jeweiligen Ausbildung erreicht wird. Dabei ist auf Basis eines pädagogischen Konzeptes sowie unter Abstimmung auf allfällige akademieautonome Schwerpunktsetzungen vorzugehen. Die akademieautonomen Lehrplanbestimmungen haben bei der Neufestsetzung der Wochenstundenaufteilung das allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten zu beachten. Dem Ständigen Ausschuss der Akademie obliegt im vorgesehenen Rahmen ferner

1. die Aufteilung der Gesamtwochenstunden der einzelnen Unterrichtsgegenstände auf sechs Semester an der Akademie für Sozialarbeit und auf sechs bis acht Semester an der Akademie für Sozialarbeit für Berufstätige,
2. die Entscheidung über die Form der einzelnen Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung; Einzel- oder Blockveranstaltungen) und
3. die Festlegung der ergänzenden Unterrichtsveranstaltungen sowie der Praktika.“

Artikel 17

Änderung der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über den Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik

Aufgrund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2001, insbesondere dessen §§ 6 und 96, sowie des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über den Lehrplan für die Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, BGBl. Nr. 514/1992, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 428/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I wird nach § 1 folgender § 1a angefügt:

„§ 1a. Soweit an einer Schule die erforderlichen schulautonomen Lehrplanbestimmungen nicht beschlossen werden, sind diese von der Schulbehörde erster Instanz zu erlassen.“

2. Im Artikel I wird dem § 3 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 1a sowie jeweils der Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen) und der Abschnitt IV (Stundentafel) der Anlage (Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik) dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2003 treten mit 1. September 2003 in Kraft. Schulautonome Lehrplanbestimmungen und Verordnungen der Schulbehörde erster Instanz gemäß § 1a dieser Verordnung dürfen bereits vor dem 1. September 2003 erlassen werden, sind jedoch frühestens mit diesem Tag in Kraft zu setzen.“

3. In der Anlage (Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik) Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen) lautet Z 4:

„4. Schulautonome Lehrplanbestimmungen

4.1. Allgemeine Bestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen in der Stundentafel Freiräume durch die Gestaltung der Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“), der verbindlichen Übungen, der Freigegegenstände, der unverbindlichen Übungen sowie des Förderunterrichts, der Lern- und Arbeitsformen sowie der Lernorganisation.

Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder in der Klasse an einen bestimmten Schulstandort sowie an den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und die Möglichkeiten der räumlichen und ausstattungsmäßigen Gegebenheiten der Schule zu beachten.

4.2. Schulautonome Abweichungen von der Stundentafel

In der Stundentafel ist für die einzelnen Klassen im Bereich der Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen die Gesamtwochenstundenzahl in einem Rahmen vorgegeben. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen in den einzelnen Klassen innerhalb des in der Stundentafel für diese Klasse vorgesehenen Rahmens so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung erreicht wird.

Dabei ist auf Basis eines pädagogischen Konzepts sowie unter Abstimmung auf pädagogische Schwerpunktsetzungen vorzugehen. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben bei der Neufestsetzung der Wochenstundenaufteilung das allgemeine Bildungsziel des Lehrplans und die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten zu beachten.

Die in der Stundentafel festgelegte Verteilung der Wochenstunden aller Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen kann nach Maßgabe folgender Bestimmungen schulautonom abgeändert werden:

1. Der Pflichtgegenstand „Religion“ ist von der schulautonomen Gestaltung ausgenommen,
2. ein Pflichtgegenstand mit bis zu vier Gesamtwochenstunden (Summe der einzelnen Klassen) darf um höchstens eine Wochenstunde, ein Pflichtgegenstand mit mehr als vier Gesamtwochenstunden (Summe der einzelnen Klassen) um höchstens zwei Wochenstunden, der Pflichtgegenstand „Kindergartenpraxis“ um höchstens drei Wochenstunden vermindert werden, wobei kein Pflichtgegenstand zur Gänze entfallen darf. Die in der Stundentafel festgelegte Verteilung der Wochenstunden aller Pflichtgegenstände auf die einzelnen Klassen kann schulautonom abgeändert werden; Unterrichtsgegenstände mit nur einer Gesamtwochenstundenzahl sind zu vermeiden,
3. die verbindliche Übung „Kindergartenpraxis“ darf entfallen.

Wird das Wochenstundenausmaß von Pflichtgegenständen abgeändert, so sind schulautonom jedenfalls die Bildungs- und Lehraufgabe und der Lehrstoff entsprechend zu ändern.

Die schulautonome Stundentafel ist für einen gesamten Ausbildungsgang (1. bis 5. Klasse) festzulegen und über den gesamten Ausbildungsgang beizubehalten.

Im Rahmen der obgenannten Freiräume können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen im Pflichtgegenstand „Instrumentalunterricht“ zusätzlich zu den vom Schulleiter festgelegten Instrumenten als Alternative für den Schüler weitere im Lehrplan vorgesehene Instrumente festgelegt werden. Die Bildungs- und Lehraufgaben, die Aufteilung des Lehrstoffes sowie die didaktischen Grundsätze der schulautonom zusätzlich festgelegten Instrumente sind dem VI. Abschnitt zu entnehmen. Ferner können im Rahmen der lehrplanmäßig festgelegten Lehrstoffe Schwerpunkte gesetzt werden, darüber hinaus kann der Unterricht teilweise in geblockter Form angeboten werden.

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann die Praxis darüber hinaus unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und der zur Verfügung stehenden Praxis- und Besuchsstätten zum Teil geblockt werden.

Im Bereich der zusätzlichen Ausbildung zum Erzieher an Horten können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen alle oder einzelne Unterrichtsgegenstände dieses Ausbildungsbereiches geblockt oder in seminaristischer Unterrichtsform angeboten werden.

Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen zusätzliche Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen, ein zusätzlicher Förderunterricht sowie ein geändertes Stundenausmaß in den

im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterrichtsbereichen festgelegt werden. Der Förderunterricht kann in allen Pflichtgegenständen auch geblockt angeboten werden.

Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen lehrstoffmäßige Schwerpunktsetzungen im Bereich der Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen vorgenommen werden, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen auch die Bildungs- und Lehraufgabe, die Lehrstoffumschreibung und die didaktischen Grundsätze zu enthalten.“

4. In der Anlage (Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik) Abschnitt IV (Studentafel) wir nach der Fußnote „2a“ folgende Fußnote „2b“ eingefügt:

„2b) Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von der Studentafel abgewichen werden; die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahlen erforderlichen Abweichungen von der Wochenstundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen sind festzulegen; siehe Abschnitt I Z 4.“

5. In der Anlage (Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik) Abschnitt IV (Studentafel) entfallen in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen beim Pflichtgegenstand „Religion“) und verbindlichen Übungen betreffenden Zahlen.

6. In der Anlage (Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik) Abschnitt IV (Studentafel) lauten nach der Rubrik „Verbindliche Übungen“ die letzten zwei Zeilen samt Fußnotenhinweis:

„Gesamtstundenzahl	32-35	35-37	35-37	32-36	31-33	168 ^{2b)}	2 4 7
	(37-39)	(36-40)	(38-40)	181 ^{2b)}	(13)“		

Artikel 18

Änderung der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über den Lehrplan des Lehrganges für Sonderkindergartenpädagogik; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesem Lehrgang

Aufgrund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2001, insbesondere dessen §§ 6 und 95 Abs. 3, sowie des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über den Lehrplan des Lehrganges für Sonderkindergartenpädagogik; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesem Lehrgang, BGBl. II Nr. 354/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I wird nach § 5 folgender § 6 angefügt:

„§ 6. Der Abschnitt IV (Studentafel) der Anlage [Lehrplan des Lehrganges für Sonderkindergartenpädagogik (einschließlich Lehrgang für Berufstätige)] dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2003 tritt mit 1. September 2003 in Kraft. Schulautonome Lehrplanbestimmungen und Verordnungen der Schulbehörde erster Instanz gemäß § 3 dieser Verordnung dürfen bereits vor dem 1. September 2003 erlassen werden, sind jedoch frühestens mit diesem Tag in Kraft zu setzen.“

2. In der Anlage [Lehrplan des Lehrganges für Sonderkindergartenpädagogik (einschließlich Lehrgang für Berufstätige)] hat Abschnitt IV (Studentafel) zu lauten:

„IV. Studentafel¹⁾

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

	Stundenausmaß (4-6 Semester)	Lehrver- pflichtungsgruppe
Ausbildungsbereich A		
a) Pflichtgegenstände		
Religion	60	(III)

Pädagogik	100	II
Psychologie	85	II
Soziologie	28	II
Rechtskunde	14	III
Medizinische Grundlagen und therapeutische Konzepte	140	II
b) Verbindliche Übungen		
Berufsfeldkunde	28	IV
Ausbildungsbereich B		
a) Pflichtgegenstände		
Integrative Didaktik	114	II
Arbeitsweisen interdisziplinärer Frühförderung	85	II
Methoden und didaktische Umsetzung	284	III
b) Verbindliche Übungen		
Ergänzende Unterrichtsveranstaltungen ¹⁾	28	II-IV ²⁾
Bewegungserziehung und Musisch-kreative Arbeitsweisen	114	IVa
Ausbildungsbereich C		
a) Pflichtgegenstände		
Berufsfeldpraxis ³⁾	226	III
b) Verbindliche Übungen		
Besprechung der Praktika	56	III
Supervisionspraxis	85	III
Kommunikationspraxis	85	III
Interdisziplinäre Fallbesprechungen	28	III
Gesamtstundenzahl	1560	
c) Freigegegenstände und unverbindliche Übungen¹⁾		II-IV ⁴⁾

¹⁾ Zur Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen siehe Abschnitt III.

²⁾ Entsprechend der schulautonomen Zuordnung zu einem Pflichtgegenstand oder zu einer verbindlichen Übung aus dem Ausbildungsbereich A, B oder C.

³⁾ Praxiswochen: Zuzüglich zum Pflichtgegenstand „Berufsfeldpraxis“ 8 Wochen Blockpraktika im Gesamtausmaß von 240 Stunden während der Ausbildung.

⁴⁾ Entsprechen der schulautonomen Zuordnung zu einem Pflichtgegenstand oder zu einer verbindlichen Übung.“

Artikel 19

Änderung der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über den Lehrplan des Kollegs für Kindergartenpädagogik

Aufgrund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2001, insbesondere dessen §§ 6 und 96, sowie des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl. Nr. 906/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 429/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I wird nach § 2 folgender § 2a angefügt:

„§2a. Soweit an einer Schule die erforderlichen schulautonomen Lehrplanbestimmungen nicht beschlossen werden, sind diese von der Schulbehörde erster Instanz zu erlassen.“

2. Im Artikel I wird dem § 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2a sowie jeweils der Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen) und der Abschnitt IV (Stundentafel) der Anlage [Lehrplan des Kollegs für Kindergartenpädagogik (einschließlich Kollegs für Berufstätige)] dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2003 treten mit 1. September 2003 in Kraft. Schulautonome Lehrplanbestimmungen der Schulbehörde erster Instanz gemäß § 2a dieser Verordnung dürfen bereits vor dem 1. September 2003 erlassen werden, sind jedoch frühestens mit diesem Tag in Kraft zu setzen.“

3. In der Anlage [Lehrplan des Kollegs für Kindergartenpädagogik (einschließlich Kollegs für Berufstätige)] Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen) lautet Z 4:

„4. Schulautonome Lehrplanbestimmungen

4.1. Allgemeine Bestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen in der Stundentafel Freiräume durch die Gestaltung der Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“), der verbindlichen Übungen, der Freigegegenstände, der unverbindlichen Übungen sowie des Förderunterrichts, der Lern- und Arbeitsformen sowie der Lernorganisation.

Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder in der Klasse an einen bestimmten Schulstandort sowie an den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und die Möglichkeiten der räumlichen und ausstattungsmäßigen Gegebenheiten der Schule zu beachten.

4.2. Schulautonome Abweichungen von der Stundentafel

In der Stundentafel ist für die einzelnen Semester im Bereich der Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen die Gesamtwochenstundenzahl in einem Rahmen vorgegeben. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen in den einzelnen Semester innerhalb des in der Stundentafel für dieses Semester vorgesehenen Rahmens so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung erreicht wird.

Dabei ist auf Basis eines pädagogischen Konzepts sowie unter Abstimmung auf pädagogische Schwerpunktsetzungen vorzugehen. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben bei der Neufestsetzung der Wochenstundenaufteilung das allgemeine Bildungsziel des Lehrplans zu beachten.

Die in der Stundentafel festgelegte Verteilung der Wochenstunden aller Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen kann nach Maßgabe folgender Bestimmungen schulautonom abgeändert werden:

1. Der Pflichtgegenstand „Religion“ ist von der schulautonomen Gestaltung ausgenommen,
2. ein Pflichtgegenstand mit bis zu vier Gesamtwochenstunden (Summe der einzelnen Semester) darf um höchstens eine Wochenstunde, ein Pflichtgegenstand mit mehr als vier Gesamtwochenstunden (Summe der einzelnen Semester) um höchstens zwei Wochenstunden, der Pflichtgegenstand „Kindergartenpraxis“ um höchstens drei Wochenstunden vermindert werden, wobei kein Pflichtgegenstand zur Gänze entfallen darf.

Die in der Stundentafel festgelegte Verteilung der Wochenstunden aller Pflichtgegenstände auf die einzelnen Semester kann schulautonom abgeändert werden; Unterrichtsgegenstände mit nur einer Gesamtwochenstundenzahl sind zu vermeiden.

Wird das Wochenstundenausmaß von Pflichtgegenständen abgeändert, so sind schulautonom jedenfalls die Bildungs- und Lehraufgabe und der Lehrstoff entsprechend zu ändern.

Die schulautonome Stundentafel ist für einen gesamten Ausbildungsgang (1. bis 4. Semester) festzulegen und über den gesamten Ausbildungsgang beizubehalten.

Darüber hinaus kann die Ausbildungsdauer von Kollegs für Berufstätige um bis zu zwei Semester verlängert werden; diesfalls sind vorbehaltlich der sonstigen Möglichkeiten der schulautonomen Gestaltung des Lehrplans jedenfalls die Wochenstunden und die Lehrstoffe auf die einzelnen Semester aufzuteilen. An den Kollegs für Berufstätige kann der Unterricht in geblockter Form angeboten werden.

An Kollegs für Berufstätige kann durch schulautonome Lehrplanbestimmungen im Bereich der Pflichtgegenstände festgelegt werden, dass die Ausbildung unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes erfolgt. In diesem Fall ist das Ausmaß des Fernunterrichtes entsprechend den regionalen Gegebenheiten und fachlichen Erfordernissen festzulegen; dabei soll die Anzahl der Unterrichtseinheiten der Individualphase jene der Sozialphase nicht übertreffen.

Die Ausbildung unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes ist in einer Sozial- und in einer Individualphase so durchzuführen, dass die für diesen Bildungsgang erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden können. Die Individualphase hat grundsätzlich der selbständigen Erarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes anhand der während der Sozialphase vorgestellten Materialien und Unterlagen in Form des Selbststudiums zu dienen, wobei die Schüler fachlich und andragogisch zu betreuen sind. In hierfür geeigneten Fällen kann die Individualphase auch zur Vorbereitung der Sozialphase dienen.

Im Rahmen der obgenannten Freiräume können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen im Pflichtgegenstand „Instrumentalunterricht“ zusätzlich zu den vom Schulleiter festgelegten Instrumenten als Alternative für den Schüler weitere im Lehrplan vorgesehene Instrumente festgelegt werden. Die Bildungs- und Lehraufgaben, die Aufteilung des Lehrstoffes sowie die didaktischen Grundsätze der schulautonomen zusätzlich festgelegten Instrumente sind dem VI. Abschnitt zu entnehmen. Ferner können im Rahmen der lehrplanmäßig festgelegten Lehrstoffe Schwerpunkte sowie seminaristische Unterrichtsformen und Blockungen vorgesehen werden.

Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen zusätzliche Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen sowie ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen festgelegt werden wobei das Bildungsziel des Kollegs für Kindergartenpädagogik, besonders einschlägige Interessen der Schüler sowie Bereiche des späteren Berufsfeldes zu beachten sind.

Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen lehrstoffmäßige Schwerpunktsetzungen im Bereich der Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen vorgenommen werden, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen auch die Bildungs- und Lehraufgabe, die Lehrstoffumschreibung und die didaktischen Grundsätze zu enthalten.“

4. In der Anlage [Lehrplan des Kollegs für Kindergartenpädagogik (einschließlich Kollegs für Berufstätige)] Abschnitt IV (Studentafel) wird nach der Fußnote „3a“ folgende Fußnote „3b“ eingefügt:

„3b) Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von der Studentafel abgewichen werden; die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahl erforderlichen Abweichungen von der Wochenstundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen sind festzulegen; siehe Abschnitt I Z 4.“

5. In der Anlage [Lehrplan des Kollegs für Kindergartenpädagogik (einschließlich Kollegs für Berufstätige)] Abschnitt IV (Studentafel) entfallen in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen beim Pflichtgegenstand „Religion“) und verbindlichen Übungen betreffenden Zahlen.

6. In der Anlage [Lehrplan des Kollegs für Kindergartenpädagogik (einschließlich Kollegs für Berufstätige)] Abschnitt IV (Studentafel) lautet nach der Rubrik „Verbindliche Übungen“ die letzte Zeile samt Fußnotenhinweise:

„Gesamtwochenstundenzahl²⁾ 32-38(+5)²⁾ 33-37(+5)²⁾ 34-38(+3)²⁾ 33-37(+3)²⁾ 144^{3b)}(+16)^{2)c)}“

Artikel 20

Änderung der Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über die Lehrpläne für die Bildungsanstalt für Sozialpädagogik

Aufgrund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2001, insbesondere dessen §§ 6 und 104, sowie des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über die Lehrpläne für die Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, BGBl. Nr. 355/1985, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 427/1998, wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel II wird nach folgender Artikel IIa angefügt:

„Artikel IIa

Soweit an einer Schule die erforderlichen schulautonomen Lehrplanbestimmungen nicht beschlossen werden, sind diese von der Schulbehörde erster Instanz zu erlassen.“

2. Im Artikel III wird nach § 3 folgender § 4 angefügt:

„§ 4. Artikel IIa sowie jeweils der Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen) und der Abschnitt IV Stundentafel der Anlagen I, II und III dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2003 treten mit 1. September 2003 in Kraft. Schulautonome Lehrplanbestimmungen und Verordnungen der Schulbehörde erster Instanz dürfen bereits vor dem 1. September 2003 erlassen werden, sind jedoch frühestens mit 1. September 2003 in Kraft zu setzen.“

3. In der Anlage I (Lehrplan der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik) Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen) lautet die Z 4:

„4. Schulautonome Lehrplanbestimmungen

4.1. Allgemeine Bestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen in der Stundentafel Freiräume durch die Gestaltung der Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“), der verbindlichen Übungen, der Freigegegenstände, der unverbindlichen Übungen sowie des Förderunterrichts, der Lern- und Arbeitsformen sowie der Lernorganisation.

Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder in der Klasse an einen bestimmten Schulstandort sowie an den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und die Möglichkeiten der räumlichen und ausstattungsmaßige Gegebenheiten der Schule zu beachten.

4.2. Schulautonome Abweichungen von der Stundentafel

In der Stundentafel ist für die einzelnen Klassen im Bereich der Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen die Gesamtwochenstundenzahl in einem Rahmen vorgegeben. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen in den einzelnen Klassen innerhalb des in der Stundentafel für diese Klasse vorgesehenen Rahmens so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung erreicht wird.

Dabei ist auf Basis eines pädagogischen Konzeptes sowie unter Abstimmung auf pädagogische Schwerpunktsetzungen vorzugehen. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben bei der Neufestsetzung der Wochenstundenaufteilung das allgemeine Bildungsziel des Lehrplans und die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten zu beachten.

Die in der Stundentafel festgelegte Verteilung der Wochenstunden aller Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen kann nach Maßgabe folgender Bestimmungen schulautonom abgeändert werden:

1. Der Pflichtgegenstand „Religion“ ist von der schulautonomen Gestaltung ausgenommen,

2. ein Pflichtgegenstand mit bis zu vier Gesamtwochenstunden (Summe der einzelnen Klassen) darf um höchstens eine Wochenstunde, ein Pflichtgegenstand mit mehr als vier Gesamtwochenstunden (Summe der einzelnen Klassen) um höchstens zwei Wochenstunden, der Pflichtgegenstand „Hort- und Heimpraxis“ um höchstens drei Wochenstunden vermindert werden, wobei kein Pflichtgegenstand zur Gänze entfallen darf. Die in der Stundentafel festgelegte Verteilung der Wochenstunden aller Pflichtgegenstände auf die einzelnen Klassen kann schulautonom abgeändert werden; Unterrichtsgegenstände mit nur einer Gesamtwochenstundenzahl sind zu vermeiden.

Wird das Wochenstundenausmaß von Pflichtgegenständen abgeändert, so sind schulautonom jedenfalls die Bildungs- und Lehraufgabe und der Lehrstoff entsprechend zu ändern.

Die schulautonome Stundentafel ist für einen gesamten Ausbildungsgang (1. bis 5. Klasse) festzulegen und über den gesamten Ausbildungsgang beizubehalten.

Im Rahmen der obenannten Freiräume können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen im Pflichtgegenstand „Instrumentalunterricht“ zusätzlich zu den vom Schulleiter festgelegten Instrumenten als Alternative für den Schüler weitere im Lehrplan vorgesehene Instrumente festgelegt werden. Die Bildungs- und Lehraufgaben, die Aufteilung des Lehrstoffes sowie die didaktischen Grundsätze der schulautonom zusätzlich festgelegten Instrumente sind dem VI. Abschnitt zu entnehmen. Ferner können im Rahmen der lehrplanmäßig festgelegten Lehrstoffe Schwerpunkte gesetzt werden, darüber hinaus kann der Unterricht teilweise in geblockter Form angeboten werden.

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann die Praxis darüber hinaus unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und der zur Verfügung stehenden Praxis- und Besuchsstätten zum Teil geblockt werden.

Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen zusätzliche Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen, ein zusätzlicher Förderunterricht sowie ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterrichtsbereichen festgelegt werden. Der Förderunterricht kann in allen Pflichtgegenständen auch geblockt angeboten werden.

Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen lehrstoffmäßige Schwerpunktsetzungen im Bereich der Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen vorgenommen werden, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen auch die Bildungs- und Lehraufgabe, die Lehrstoffumschreibung und die didaktischen Grundsätze zu enthalten.“

4. In der Anlage I (Lehrplan der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik) Abschnitt IV (Stundentafel) wird nach der Fußnote „6)“ folgende Fußnote „6a)“ eingefügt:

„6a) Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von der Stundentafel abgewichen werden; die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahl erforderlichen Abweichungen von der Wochenstundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen sind festzulegen; siehe Abschnitt I Z 4.“

5. In der Anlage I (Lehrplan der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik) Abschnitt IV (Stundentafel) entfallen in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen beim Pflichtgegenstand „Religion“) und verbindlichen Übungen betreffenden Zahlen.

6. In der Anlage I (Lehrplan der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik) Abschnitt IV (Stundentafel) lautet nach der Rubrik „Verbindliche Übungen“ die letzte Zeile samt Fußnotenhinweis:

„Gesamtstundenzahl 33-36 36-38 34-37 34-37 34-36 174^{6a)}“

7. In der Anlage II [Lehrplan des Kollegs für Sozialpädagogik (einschließlich Kolleg für Berufstätige)] Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen) lautet die Z 4:

„4. Schulautonome Lehrplanbestimmungen

4.1. Allgemeine Bestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen in der Stundentafel Freiräume durch die Gestaltung der Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“), der verbindlichen Übungen, der Freigegegenstände, der unverbindlichen Übungen sowie des Förderunterrichts, der Lern- und Arbeitsformen sowie der Lernorganisation.

Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder in der Klasse an einen bestimmten Schulstandort sowie an den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und die Möglichkeiten der räumlichen und ausstattungsmäßigen Gegebenheiten der Schule zu beachten.

4.2. Schulautonome Abweichungen von der Stundentafel

In der Stundentafel ist für die einzelnen Semester im Bereich der Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen die Gesamtwochenstundenzahl in einem Rahmen vorgegeben. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen in den einzelnen Semester innerhalb des in der Stundentafel für dieses Semester vorgesehenen Rahmens so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung erreicht wird.

Dabei ist auf Basis eines pädagogischen Konzepts sowie unter Abstimmung auf pädagogische Schwerpunktsetzungen vorzugehen. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben bei der Neufestsetzung der Wochenstundenaufteilung das allgemeine Bildungsziel des Lehrplans zu beachten.

Die in der Stundentafel festgelegte Verteilung der Wochenstunden aller Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen kann nach Maßgabe folgender Bestimmungen schulautonom abgeändert werden:

1. Der Pflichtgegenstand „Religion“ ist von der schulautonomen Gestaltung ausgenommen,
 2. ein Pflichtgegenstand mit bis zu vier Gesamtwochenstunden (Summe der einzelnen Semester) darf um höchstens eine Wochenstunde, ein Pflichtgegenstand mit mehr als vier Gesamtwochenstunden (Summe der einzelnen Semester) um höchstens zwei Wochenstunden vermindert werden, wobei kein Pflichtgegenstand zur Gänze entfallen darf.
- Die in der Stundentafel festgelegte Verteilung der Wochenstunden aller Pflichtgegenstände auf die einzelnen Semester kann schulautonom abgeändert werden; Unterrichtsgegenstände mit nur einer Gesamtwochenstundenzahl sind zu vermeiden.

Wird das Wochenstundenmaß von Pflichtgegenständen abgeändert, so sind schulautonom jedenfalls die Bildungs- und Lehraufgabe und der Lehrstoff entsprechend zu ändern.

Die schulautonome Stundentafel ist für einen gesamten Ausbildungsgang (1. bis 4. Semester) festzulegen und über den gesamten Ausbildungsgang beizubehalten.

Darüber hinaus kann die Ausbildungsdauer von Kollegs für Berufstätige um bis zu zwei Semester verlängert werden; diesfalls sind vorbehaltlich der sonstigen Möglichkeiten der schulautonomen Gestaltung des Lehrplans jedenfalls die Wochenstunden und die Lehrstoffe auf die einzelnen Semester aufzuteilen. An den Kollegs für Berufstätige kann der Unterricht in geblockter Form angeboten werden.

An Kollegs für Berufstätige kann durch schulautonome Lehrplanbestimmungen im Bereich der Pflichtgegenstände festgelegt werden, dass die Ausbildung unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes erfolgt. In diesem Fall ist das Ausmaß des Fernunterrichtes entsprechend den regionalen Gegebenheiten und fachlichen Erfordernissen festzulegen; dabei soll die Anzahl der Unterrichtseinheiten der Individualphase jene der Sozialphase nicht übertreffen.

Die Ausbildung unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes ist in einer Sozial- und in einer Individualphase so durchzuführen, dass die für diesen Bildungsgang erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden können. Die Individualphase hat grundsätzlich der selbständigen Erarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes anhand der während der Sozialphase vorgestellten Materialien und Unterlagen in Form des Selbststudiums zu dienen, wobei die Schüler fachlich und andragogisch zu betreuen sind. In hierfür geeigneten Fällen kann die Individualphase auch zur Vorbereitung der Sozialphase dienen.

Im Rahmen der obgenannten Freiräume können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen im Pflichtgegenstand „Instrumentalunterricht“ zusätzlich zu den vom Schulleiter festgelegten Instrumenten als Alternative für den Schüler weitere im Lehrplan vorgesehene Instrumente festgelegt werden. Die Bildungs- und Lehraufgaben, die Aufteilung des Lehrstoffes sowie die didaktischen Grundsätze der schulautonom zusätzlich festgelegten Instrumente sind dem VI. Abschnitt zu entnehmen. Ferner können

im Rahmen der lehrplanmäßig festgelegten Lehrstoffe Schwerpunkte gesetzt werden, darüber hinaus kann der Unterricht teilweise in geblockter Form angeboten werden.

Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen zusätzliche Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen sowie ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen festgelegt werden wobei das Bildungsziel des Kollegs für Sozialpädagogik besonders einschlägige Interessen der Schüler sowie Bereiche des späteren Berufsfeldes zu beachten sind.

Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen lehrstoffmäßige Schwerpunktsetzungen im Bereich der Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen vorgenommen werden, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen auch die Bildungs- und Lehraufgabe, die Lehrstoffumschreibung und die didaktischen Grundsätze zu enthalten.“

8. In der Anlage II [Lehrplan des Kollegs für Sozialpädagogik (einschließlich Kolleg für Berufstätige)] Abschnitt IV (Stundentafel) wird nach der Fußnote „2)“ folgende Fußnote „2a)“ eingefügt:

„2a) Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von der Stundentafel abgewichen werden; die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahl erforderlichen Abweichungen von der Wochenstundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen sind festzulegen; siehe Abschnitt I Z 4.“

9. In der Anlage II [Lehrplan des Kollegs für Sozialpädagogik (einschließlich Kolleg für Berufstätige)] Abschnitt IV (Stundentafel) entfallen in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen beim Pflichtgegenstand „Religion“) und verbindlichen Übungen betreffenden Zahlen.

10. In der Anlage II [Lehrplan des Kollegs für Sozialpädagogik (einschließlich Kolleg für Berufstätige)] Abschnitt IV (Stundentafel) lautet nach der Rubrik „Verbindliche Übungen“ die letzte Zeile samt Fußnotenhinweise:

„Gesamtwochenstundenzahl²⁾ 35-39(+4)²⁾ 34-38(+4)²⁾ 34-38(+2)²⁾ 34-38(+2)²⁾ 147^{2a)}(+12)^{2)c)}“

11. In der Anlage III [Lehrplan des Lehrganges zur Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern (einschließlich Lehrgang für Berufstätige)] Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen) lautet Z 4:

„4. Schulautonome Lehrplanbestimmungen

4.1. Allgemeine Bestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen in der Stundentafel Freiräume durch die Gestaltung der Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“), der Freigegegenstände, der unverbindlichen Übungen der Lern- und Arbeitsformen sowie der Lernorganisation.

Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder in der Klasse an einen bestimmten Schulstandort sowie an den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und die Möglichkeiten der räumlichen und ausstattungsmaßige Gegebenheiten der Schule zu beachten.

4.2. Schulautonome Abweichungen von der Stundentafel

In der Stundentafel ist für die einzelnen Semester im Bereich der Pflichtgegenstände die Gesamtwochenstundenzahl in einem Rahmen vorgegeben. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände in den einzelnen Semestern innerhalb des in der Stundentafel für dieses Semester vorgesehenen Rahmens so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung erreicht wird.

Dabei ist auf Basis eines pädagogischen Konzepts sowie unter Abstimmung auf pädagogische Schwerpunktsetzungen vorzugehen. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben bei der Neufestsetzung der Wochenstundenaufteilung das allgemeine Bildungsziel des Lehrplans zu beachten.

Die in der Stundentafel festgelegte Verteilung der Wochenstunden aller Pflichtgegenstände kann nach Maßgabe folgender Bestimmungen schulautonom abgeändert werden:

1. Der Pflichtgegenstand „Religion“ ist von der schulautonomen Gestaltung ausgenommen,
2. ein Pflichtgegenstand mit bis zu vier Gesamtwochenstunden (Summe der einzelnen Semester) darf um höchstens eine Wochenstunde, ein Pflichtgegenstand mit mehr als vier Gesamtwochenstunden (Summe der einzelnen Semester) um höchstens zwei Wochenstunden vermindert werden, wobei kein Pflichtgegenstand zur Gänze entfallen darf. Die in der Stundentafel festgelegte Verteilung der Wochenstunden aller Pflichtgegenstände auf die einzelnen Semester kann schulautonom abgeändert werden; Unterrichtsgegenstände mit nur einer Gesamtwochenstundenzahl sind zu vermeiden.

Wird das Wochenstundenausmaß von Pflichtgegenständen abgeändert, so sind schulautonom jedenfalls die Bildungs- und Lehraufgabe und der Lehrstoff entsprechend zu ändern.

Die schulautonome Stundentafel ist für einen gesamten Ausbildungsgang (1. bis 4. Semester) festzulegen und über den gesamten Ausbildungsgang beizubehalten.

Darüber hinaus kann die Ausbildungsdauer des Lehrganges zur Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern für Berufstätige um bis zu zwei Semester verlängert werden; diesfalls sind vorbehaltlich der sonstigen Möglichkeiten der schulautonomen Gestaltung des Lehrplanes jedenfalls die Wochenstunden und die Lehrstoffe auf die einzelnen Semester aufzuteilen. An dem Lehrgang zur Ausbildung von Sondererzieher für Berufstätige kann der Unterricht in geblockter Form angeboten werden.

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann im Bereich der Pflichtgegenstände festgelegt werden, dass die Ausbildung unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes erfolgt. In diesem Fall ist das Ausmaß des Fernunterrichtes entsprechend den regionalen Gegebenheiten und fachlichen Erfordernissen festzulegen; dabei soll die Anzahl der Unterrichtseinheiten der Individualphase jene der Sozialphase nicht übertreffen.

Die Ausbildung unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes ist in einer Sozial- und in einer Individualphase so durchzuführen, dass die für diesen Bildungsgang erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden können. Die Individualphase hat grundsätzlich der selbständigen Erarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes anhand der während der Sozialphase vorgestellten Materialien und Unterlagen in Form des Selbststudiums zu dienen, wobei die Schüler fachlich und andragogisch zu betreuen sind. In hierfür geeigneten Fällen kann die Individualphase auch zur Vorbereitung der Sozialphase dienen.

Im Rahmen der obgenannten Freiräume können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen im Pflichtgegenstand „Instrumentalunterricht“ zusätzlich zu den vom Schulleiter festgelegten Instrumenten als Alternative für den Schüler weitere im Lehrplan vorgesehene Instrumente festgelegt werden. Die Bildungs- und Lehraufgaben, die Aufteilung des Lehrstoffes sowie die didaktischen Grundsätze der schulautonom zusätzlich festgelegten Instrumente sind dem VI. Abschnitt zu entnehmen. Ferner können im Rahmen der lehrplanmäßig festgelegten Lehrstoffe Schwerpunkte gesetzt werden, darüber hinaus kann der Unterricht teilweise in geblockter Form angeboten werden.

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann die Praxis darüber hinaus unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und der zur Verfügung stehenden Praxis- und Besuchsstätten zum Teil geblockt werden.

Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen zusätzliche Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen sowie ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen festgelegt werden, wobei das Bildungsziel des Lehrganges zur Ausbildung von Sondererziehern, besonders einschlägige Interessen der Schüler sowie Bereiche des späteren Berufsfeldes zu beachten sind.

Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen lehrstoffmäßige Schwerpunktsetzungen im Bereich der Pflichtgegenstände vorgenommen werden, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen auch die Bildungs- und Lehraufgabe, die Lehrstoffumschreibung und die didaktischen Grundsätze zu enthalten.“

12. In der Anlage III [Lehrplan des Lehrganges zur Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern (einschließlich Lehrgang für Berufstätige)] Abschnitt IV (Stundentafel) wird nach der Fußnote „1“ folgende Fußnote „2“ angefügt:

„2) Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von der Stundentafel abgewichen werden; die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahl erforderlichen Abweichungen von der Wochenstundenaufteilung in den einzelnen

Pflichtgegenständen sind festzulegen; siehe Abschnitt I Z 4.“

13. In der Anlage III [Lehrplan des Lehrganges zur Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern (einschließlich Lehrgang für Berufstätige)] Abschnitt IV (Studentafel) entfallen in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände (ausgenommen beim Pflichtgegenstand „Religion“) betreffenden Zahlen.

14. In der Anlage III [Lehrplan des Lehrganges zur Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern (einschließlich Lehrgang für Berufstätige)] Abschnitt IV (Studentafel) lautet nach der Rubrik „Ausbildungsbereich C“ die letzte Zeile samt Fußnotenhinweis:

„Gesamtwochenstundenzahl 26-30 27-30 27-30 20-23 107²⁾“

Artikel 21

Änderung der Verordnung über die Lehrpläne für höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten

Auf Grund des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 79/2001, insbesondere dessen §§ 5, 17 und 18, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über die Lehrpläne für höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, BGBl. Nr. 491/1988, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 350/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I Abs. 1 entfallen die Z 10 bis 12.

2. Im Artikel II wird Abs. 9 durch folgende Abs. 9 und 10 ersetzt:

„(9) Anlage 1 Abschnitt Ia, die Änderungen in den Anlagen 1, 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.9, 2, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3, 3.1 und 3.2 sowie Anlage 1.8 (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) dieser Verordnung treten wie folgt in Kraft:

1. Anlage 1 Abschnitt Ia sowie die Änderungen in den Anlagen 1, 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.9, 2, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3, 3.1 und 3.2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 350/2002 treten mit 1. September 2002 in Kraft;

2. Anlage 1.8 in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 350/2002 und BGBl. II Nr. XXX/2003 tritt für den I. Jahrgang mit 1. September 2002, den II. Jahrgang mit 1. September 2003, den III. Jahrgang mit 1. September 2004, den IV. Jahrgang mit 1. September 2005 und den V. Jahrgang mit 1. September 2006 in Kraft.

(10) Artikel I Abs. 1, Artikel II Abs. 9, die Anlagen 1, 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.9, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3.1 und 3.2 sowie die auslaufende Anlage 1.8 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2003 treten wie folgt in Kraft bzw. außer Kraft:

1. Artikel I Abs. 1 und Artikel II Abs. 9 treten mit 1. September 2003 in Kraft;

2. die Anlagen 1, 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.9, 2.4, 3.1 und 3.2 sowie die auslaufende Anlage 1.8 treten mit 1. September 2003 in Kraft; schulautonome Lehrplanbestimmungen und Verordnungen der Schulbehörde erster Instanz dürfen bereits vor dem 1. September 2003 erlassen werden, sind jedoch frühestens mit diesem Tag in Kraft zu setzen;

3. die Anlagen 2.1, 2.2 und 2.3 treten mit Ablauf des 31. August 2003 außer Kraft.“

3. In Anlage 1 (Allgemeines Bildungsziel, schulautonome Lehrplanbestimmungen, allgemeine didaktische Grundsätze und gemeinsame Unterrichtsgegenstände an den höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) Abschnitt Ia (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) erster Absatz werden im zweiten Satz die Worte „aus den“ durch die Worte „an den“ ersetzt.

4. In Anlage 1 Abschnitt Ia wird nach dem dritten Absatz folgender Absatz eingefügt:

„In der Studentafel ist für die einzelnen Jahrgänge die Gesamtwochenstundenzahl in einem Rahmen vorgegeben. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände in den einzelnen Jahrgängen innerhalb des in der Studentafel vorgesehenen Rahmens so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung erreicht wird. Dabei ist auf

Basis eines pädagogischen Konzeptes sowie unter Abstimmung auf die schulautonomen Schwerpunktsetzungen vorzugehen.“

5. In Anlage 1 Abschnitt Ia lautet im nunmehrigen fünften Absatz der Einleitungssatz:

„Schulautonome Abweichungen von der Stundentafel sind unter Beachtung der folgenden Bestimmungen vorzunehmen:“

6. In Anlage 1 Abschnitt Ia entfallen im nunmehrigen fünften Absatz die Z 5 und 6; die bisherige Z 7 erhält die Bezeichnung „5.“.

7. In Anlage 1 Abschnitt Ia entfällt der nunmehrige sechste Absatz.

8. In Anlage 1.1 (Höhere Lehranstalt für allgemeine Landwirtschaft) Abschnitt I (Stundentafel) lauten die die Pflichtgegenstände „Deutsch“, „Leibesübungen“, „Pflanzenbau“ und „Tierhaltung und Tierzucht“ betreffenden Zeilen sowie die die Gesamtstundenzahl betreffende Zeile:

„2. Deutsch	4	2	2	2	2	
13. Leibesübungen	2	2	2	2	1	
14. Pflanzenbau ¹⁾	-	2	4	5	5	
17. Tierhaltung und Tierzucht ¹⁾	-	-	4	5	5	
Gesamtwochenstundenzahl	34-38	34-38	34-38	34-38	34-38	176**“

9. In Anlage 1.2 (Höhere Lehranstalt für alpenländische Landwirtschaft) Abschnitt I (Stundentafel) lauten die die Pflichtgegenstände „Deutsch“, „Mathematik und angewandte Mathematik“, „Biologie und angewandte Biologie“ und „Tierhaltung und Tierzucht“ betreffenden Zeilen sowie die die Gesamtstundenzahl betreffende Zeile:

„2. Deutsch	3	3	2	2	2	
6. Mathematik und angewandte Mathematik	3	3	2	2	-	
11. Biologie und angewandte Biologie ¹⁾	6	5	-	-	-	
18. Tierhaltung und Tierzucht ¹⁾	-	-	4	5	6	
Gesamtwochenstundenzahl	34-38	34-38	34-38	34-38	34-38	176**“

10. In Anlage 1.3 (Höhere Lehranstalt für Wein- und Obstbau) Abschnitt I (Stundentafel) lauten die die Pflichtgegenstände „Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung“, „Maschinenkunde“, „Maschinschreiben“ und „Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen“ betreffenden Zeilen sowie die die Gesamtstundenzahl betreffende Zeile:

„4. Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung.....	-	-	1	2	2	
25. Maschinenkunde	-	2	2	-	-	
14. Maschinschreiben.....	1	-	-	-	-	
29. Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen ¹⁾	-	-	3	3	6	
Gesamtwochenstundenzahl	34-38	34-38	34-38	34-38	34-38	176**“

11. In Anlage 1.4 (Höhere Lehranstalt für Gartenbau – Garten- und Landschaftsgestaltung) Abschnitt I (Stundentafel) lauten die die Pflichtgegenstände „Maschinschreiben“, „Baumschulwesen und Obstbau“, „Maschinenkunde“ und „Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen“ betreffenden Zeilen sowie die die Gesamtstundenzahl betreffende Zeile:

„14. Maschinschreiben	1	-	-	-	-	
22. Baumschulwesen und Obstbau	-	1	2	-	-	
27. Maschinenkunde	-	-	1	2	1	
31. Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen ¹⁾	-	-	2	4	6	
Gesamtwochenstundenzahl	34-38	34-38	34-38	34-38	34-38	176**“

12. In Anlage 1.5 (Höhere Lehranstalt für Gartenbau – Erwerbsgartenbau) Abschnitt I (Studentafel) lauten die die Pflichtgegenstände „Maschinschreiben“, „Baumschulwesen und Obstbau“, „Maschinenkunde“ und „Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen“ betreffenden Zeilen sowie die die Gesamtstundenzahl betreffende Zeile:

„14. Maschinschreiben	1	-	-	-	-	
23. Baumschulwesen und Obstbau	-	1	2	-	-	
26. Maschinenkunde	-	-	1	2	-	
31. Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen ¹⁾	-	-	2	4	6	
Gesamtwochenstundenzahl	34-38	34-38	34-38	34-38	34-38	176**)*“

13. In Anlage 1.6 (Höhere Lehranstalt für Landtechnik) Abschnitt I (Studentafel) lauten die die Pflichtgegenstände „Deutsch“, „Mathematik und angewandte Mathematik“, „Maschinschreiben“ und „Konstruktionsübungen“ betreffenden Zeilen sowie die die Gesamtstundenzahl betreffende Zeile:

„2. Deutsch	4	2	2	2	2	
6. Mathematik und angewandte Mathematik	4	4	3	2	-	
12. Maschinschreiben	1	-	-	-	-	
21. Konstruktionsübungen	-	2	3	3	5	
Gesamtwochenstundenzahl	34-38	34-38	34-38	34-38	34-38	185**)*“

14. In Anlage 1.7 (Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft) Abschnitt I (Studentafel) lauten die die Pflichtgegenstände „Deutsch“, „Mathematik und angewandte Mathematik“ und „Maschinschreiben“ betreffenden Zeilen sowie die die Gesamtstundenzahl betreffende Zeile:

„2. Deutsch	3	3	2	2	2	
6. Mathematik und angewandte Mathematik	4	3	3	2	-	
12. Maschinschreiben	1	-	-	-	-	
Gesamtwochenstundenzahl	34-38	34-38	34-38	34-38	34-38	176**)*“

15. In der auslaufende Anlage 1.8 (Höhere Lehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft) Abschnitt I (Studentafel) in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 499/1996 lauten die die Pflichtgegenstände „Leibesübungen“, „Küchenführung“, und „Hauswirtschaft und Wohnlehre“ betreffenden Zeilen sowie die die Gesamtstundenzahl betreffende Zeile:

„13. Leibesübungen	2	2	2	1	2	
18. Küchenführung	-	3	3	3	3	
20. Hauswirtschaft und Wohnlehre	3	3	2	2	2	
Gesamtwochenstundenzahl	34-38	34-38	34-38	34-38	34-38	176**)*“

16. In Anlage 1.9 (Höhere Lehranstalt für Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie) Abschnitt I (Studentafel) lauten die die Pflichtgegenstände „Deutsch“, „Leibesübungen“, und „Forstwirtschaft“ betreffenden Zeilen sowie die die Gesamtstundenzahl betreffende Zeile:

„2. Deutsch	4	2	2	2	2	
13. Leibesübungen	2	2	2	1	1	
15. Forstwirtschaft	-	-	2	-	-	
Gesamtwochenstundenzahl	34-38	34-38	34-38	34-38	34-38	178**)*“

17. In Anlage 2.4 (Vierjährige Sonderform der höheren Lehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft) Abschnitt I (Studentafel) lauten die die Pflichtgegenstände „Leibesübungen“, und „Küchenführung“ betreffenden Zeilen sowie die die Gesamtstundenzahl betreffende Zeile:

„13. Leibesübungen	2	1	2	1		
17. Küchenführung	-	3	3	3		
Gesamtwochenstundenzahl	34-38	34-38	34-38	34-38	34-38	144**)*“

18. In Anlage 3.1 (Dreijährige Sonderform der höheren Lehranstalt für allgemeine Landwirtschaft) Abschnitt I (Studentafel) lauten die die Pflichtgegenstände „Biologie und angewandte Biologie“, „Leibesübungen“ und „Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen“ betreffenden Zeilen sowie die die Gesamtstundenzahl betreffende Zeile:

„11. Biologie und angewandte Biologie ¹⁾	4	-	-	
12. Leibesübungen	2	2	1	
20. Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen ¹⁾	2	3	4	
Gesamtwochenstundenzahl	34-38	34-38	34-38	108**) ⁴

19. In Anlage 3.2 (Dreijährige Sonderform der höheren Lehranstalt für alpenländische Landwirtschaft) Abschnitt I (Studentafel) lauten die die Pflichtgegenstände „Biologie und angewandte Biologie“ und „Leibesübungen“ betreffenden Zeilen sowie die die Gesamtstundenzahl betreffende Zeile:

„11. Biologie und angewandte Biologie ¹⁾	4	-	-	
12. Leibesübungen	2	1	1	
Gesamtwochenstundenzahl	34-38	34-38	34-38	108**) ⁴

20. In den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.9, 2.4, 3.1 und 3.2 sowie in der auslaufenden Anlage 1.8 entfällt jeweils in der Kopfleiste der Studentafel nach dem Wort „Wochenstunden“ der Fußnotenhinweis „*)“.

21. In den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.9, 2.4, 3.1 und 3.2 sowie in der auslaufenden Anlage 1.8 wird jeweils im Abschnitt I nach dem Wort „STUDENTAFEL“ der Fußnotenhinweis „*)“ eingefügt.

22. In den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.9, 2.4, 3.1 und 3.2 sowie in der auslaufenden Anlage 1.8 lautet jeweils im Abschnitt I die der Fußnote 1 vorangestellte Fußnote *:

„*) Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von der Studentafel abgewichen werden; siehe Anlage 1 Abschnitt Ia.“

23. In den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.9, 2.4, 3.1 und 3.2 sowie in der auslaufenden Anlage 1.8 wird jeweils im Abschnitt I nach der neuen Fußnote * folgende Fußnote** eingefügt:

„**) Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahl erforderlichen Abweichungen von der Wochenstundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen und Jahrgängen zu treffen; siehe Anlage 1 Abschnitt Ia.“

24. In den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.9, 2.4, 3.1 und 3.2 sowie in der auslaufenden Anlage 1.8 Abschnitt I entfallen in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände betreffenden Zahlen; ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“.

Artikel 22

Änderung der Verordnung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne für höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten geändert wird

Auf Grund des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 79/2001, insbesondere dessen §§ 5, 17 und 18, wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Verordnung über die Lehrpläne für höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten geändert wird, BGBl. II Nr. 350/2002, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1.8 (Höhere Lehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft) Abschnitt I (Studentafel) entfallen in der Spalte „Summe“ die die Summe der Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände betreffenden Zahlen; ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“.

2. In Anlage 1.8 Abschnitt I lautet die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„Gesamtwochenstundenzahl	34-38	34-38	34-38	34-38	34-38	176 ^{2a)} ⁴
--------------------------------	-------	-------	-------	-------	-------	---------------------------------

3. In Anlage 1.8 Abschnitt I wird nach der Fußnote 2 folgende Fußnote 2a eingefügt:

„^{2a)} Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahl erforderlichen Abweichungen von der Wochenstundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen und Jahrgängen zu treffen; siehe Abschnitt IIa dieser Anlage.“

4. In Anlage 1.8 Abschnitt IIa (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) erster Absatz werden im zweiten Satz die Worte „aus den“ durch die Worte „an den“ ersetzt.

5. In Anlage 1.8 Abschnitt IIa wird nach dem dritten Absatz folgender Absatz eingefügt:

„In der Stundentafel ist für die einzelnen Jahrgänge die Gesamtwochenstundenzahl in einem Rahmen vorgegeben. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind die Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände in den einzelnen Jahrgängen innerhalb des in der Stundentafel vorgesehenen Rahmens so festzulegen, dass die Gesamtwochenstundenzahl der Ausbildung erreicht wird. Dabei ist auf Basis eines pädagogischen Konzeptes sowie unter Abstimmung auf die schulautonomen Schwerpunktsetzungen vorzugehen.“

6. In Anlage 1.8 Abschnitt IIa lautet im nunmehrigen fünften Absatz der Einleitungssatz:

„Schulautonome Abweichungen von der Stundentafel sind unter Beachtung der folgenden Bestimmungen vorzunehmen.“

7. In Anlage 1.8 Abschnitt IIa entfallen im nunmehrigen fünften Absatz die Z 5 und 6; die bisherige Z 7 erhält die Bezeichnung „5.“.

Artikel 23

Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993, wird bekannt gemacht:

1. Anlage 1 (Allgemeines Bildungsziel, Schulautonome Lehrplanbestimmungen, Didaktische Grundsätze und Gemeinsame Unterrichtsgegenstände an den Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten) IV. Abschnitt (Lehrpläne für den Religionsunterricht) lit. c der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, BGBl. II Nr. 302/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 382/1998, lautet:

„c) Altkatholischer Religionsunterricht

Der altkatholische Religionsunterricht wird im Allgemeinen als Gruppenunterricht gemäß § 7a des Religionsunterrichtsgesetzes in seiner derzeit geltenden Fassung geführt. Demgemäß ist der Lehrplan für den Religionsunterricht der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schulen anzuwenden.“

2. Anlage 1 IV. Abschnitt lit. e der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, BGBl. II Nr. 302/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 382/1998, lautet:

„e) Israelitischer Religionsunterricht

Die Bekanntmachung BGBl. Nr. 88/1985 in der jeweils geltenden Fassung ist sinngemäß anzuwenden.“